

Anhang A

Rechtsverordnungen

Inhaltsverzeichnis des Anhangs A

Anhang

- A 1 Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2018 vom 19. Dezember 2017
- A 2 Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten (**Winterbeschäftigungs-Verordnung – WinterbeschV**) vom 26. April 2006
- A 3 Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002
- A 4 Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (**Baubetriebe-Verordnung**) vom 28. Oktober 1980
- A 5 Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (**Beitragsverfahrensverordnung – BVV**) vom 3. Mai 2006
- A 6 Verordnung über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und der Zivildienstleistenden zur Arbeitsförderung (**Gesamtbeitragsverordnung**) vom 8. Januar 1998
- A 7 Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme vom 22. Dezember 1997
- A 8 Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (**Gefangenen-Betragsverordnung**) vom 3. März 1998
- A 9 Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung vom 27. September 2002
- A 10 Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (**Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV**) vom 23. Januar 2006
- A 11 Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (**Beschäftigungsverordnung – BeschV**) vom 6. Juni 2013
- A 12 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (**Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V**) vom 17. Dezember 2007
- A 13 Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010
- A 14 Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010
- A 15 Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2018 (**Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 – EingIMV 2018**) vom 5. Dezember 2017
- A 16 Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (**Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV**) vom 27. Juli 2005
- A 17 Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (**Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV**) vom 21. Dezember 2006
- A 18 Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (**Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV**) vom 2. April 2012
- A 19 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (**Integrationskursverordnung – IntV**) vom 13. Dezember 2004
- A 20 Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (**Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV**) vom 29. September 2010
- A 21 Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (**Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV**) vom 29. Juli 2009
- A 22 Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (**Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV**) vom 2. August 2011
- A 23 Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018**) vom 16. November 2017
- A 24 Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2018 (**Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018 – InsoGeldFestV 2018**) vom 27. September 2017

Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2018

Vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3989)

Auf Grund des § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Pauschalierte Nettoentgelte

Die pauschalierten Nettoentgelte zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für das Jahr 2018 ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2 Berücksichtigung des Faktorverfahrens

¹Wird das steuerliche Faktorverfahren nach § 39f des Einkommensteuergesetzes angewendet, können die pauschalierten Nettoentgelte und das Kurzarbeitergeld nur maschinell berechnet werden. ²Für diese Berechnung ist der als Anlage 2 beigefügte Programmablaufplan zu verwenden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2017 vom 10. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2893) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 1)

Pauschalisiertes Nettoentgelt

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
	monatlich					
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
20,-	1	15,80	15,80	15,80	15,80	13,55
20,-	2	20,00	20,00	20,00	20,00	17,75
40,-	1	31,60	31,60	31,60	31,60	27,10
40,-	2	40,00	40,00	40,00	40,00	35,50
60,-	1	47,40	47,40	47,40	47,40	40,65
60,-	2	60,00	60,00	60,00	60,00	53,25
80,-	1	63,20	63,20	63,20	63,20	54,12
80,-	2	80,00	80,00	80,00	80,00	70,92
100,-	1	79,00	79,00	79,00	79,00	67,67
100,-	2	100,00	100,00	100,00	100,00	88,67
120,-	1	94,80	94,80	94,80	93,30	81,22
120,-	2	120,00	120,00	120,00	118,50	106,42
140,-	1	110,60	110,60	110,60	106,77	94,69
140,-	2	140,00	140,00	140,00	136,17	124,09
160,-	1	126,40	126,40	126,40	120,32	108,24
160,-	2	160,00	160,00	160,00	153,92	141,84
180,-	1	142,20	142,20	142,20	133,87	121,79
180,-	2	180,00	180,00	180,00	171,67	159,59
200,-	1	158,00	158,00	158,00	147,34	135,25
200,-	2	200,00	200,00	200,00	189,34	177,25
220,-	1	173,80	173,80	173,80	160,89	148,80
220,-	2	220,00	220,00	220,00	207,09	195,00

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
	monatlich					
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
240,-	1	189,60	189,60	189,60	174,44	162,35
240,-	2	240,00	240,00	240,00	224,84	212,75
260,-	1	205,40	205,40	205,40	187,90	175,82
260,-	2	260,00	260,00	260,00	242,50	230,42
280,-	1	221,20	221,20	221,20	201,45	189,37
280,-	2	280,00	280,00	280,00	260,25	248,17
300,-	1	237,00	237,00	237,00	215,00	202,92
300,-	2	300,00	300,00	300,00	278,00	265,92
320,-	1	252,80	252,80	252,80	228,47	216,39
320,-	2	320,00	320,00	320,00	295,67	283,59
340,-	1	268,60	268,60	268,60	242,02	229,94
360,-	1	284,40	284,40	284,40	255,57	243,49
380,-	1	300,20	300,20	300,20	269,12	257,04
400,-	1	316,00	316,00	316,00	282,59	270,50
420,-	1	331,80	331,80	331,80	296,14	284,05
440,-	1	347,60	347,60	347,60	309,69	297,60
460,-	1	363,40	363,40	363,40	323,15	311,07
480,-	1	379,20	379,20	379,20	336,70	324,62
500,-	1	395,00	395,00	395,00	350,25	338,17
520,-	1	410,80	410,80	410,80	363,72	351,64
540,-	1	426,60	426,60	426,60	377,27	365,19
560,-	1	442,40	442,40	442,40	390,82	378,74
580,-	1	458,20	458,20	458,20	404,29	392,20
600,-	1	474,00	474,00	474,00	417,84	405,75
620,-	1	489,80	489,80	489,80	431,39	419,30
640,-	1	505,60	505,60	505,60	444,85	432,77
660,-	1	521,40	521,40	521,40	458,40	446,32
680,-	1	537,20	537,20	537,20	471,95	459,87
700,-	1	553,00	553,00	553,00	485,42	473,34
720,-	1	568,80	568,80	568,80	498,97	486,71
740,-	1	584,60	584,60	584,60	512,52	499,81
760,-	1	600,40	600,40	600,40	526,07	512,91
780,-	1	616,20	616,20	616,20	539,54	525,90
800,-	1	632,00	632,00	632,00	553,09	539,00
820,-	1	647,80	647,80	647,80	566,61	552,01
840,-	1	663,60	663,60	663,60	579,60	565,11
860,-	1	679,40	679,40	679,40	592,70	578,21
880,-	1	695,20	695,20	695,20	605,80	591,31
900,-	1	711,00	711,00	711,00	618,81	604,31
920,-	1	726,80	726,80	726,80	631,91	617,41
940,-	1	742,60	742,60	742,60	645,01	630,51
960,-	1	758,40	758,40	758,40	658,01	643,50

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
	monatlich					
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
980,-	1	774,20	774,20	774,20	671,11	656,60
1 000,-	1	790,00	790,00	790,00	684,21	670,00
1 020,-	1	805,80	805,80	805,80	697,20	683,34
1 040,-	1	820,35	821,60	821,60	710,30	696,77
1 060,-	1	833,82	837,40	837,40	723,40	710,19
1 080,-	1	847,20	853,20	853,20	736,41	721,25
1 100,-	1	860,50	869,00	869,00	749,71	729,84
1 120,-	1	873,80	884,80	884,80	763,13	738,42
1 140,-	1	887,02	900,60	900,60	776,47	747,02
1 160,-	1	900,15	916,40	916,40	789,90	755,61
1 180,-	1	913,20	932,20	932,20	802,44	764,20
1 200,-	1	926,25	948,00	948,00	811,03	772,79
1 220,-	1	939,22	963,80	963,80	819,71	781,38
1 240,-	1	952,02	977,85	979,60	828,21	789,97
1 260,-	1	964,90	991,24	995,40	836,81	798,56
1 280,-	1	977,62	1 004,62	1 011,20	845,40	807,16
1 300,-	1	990,34	1 018,00	1 027,00	854,08	815,74
1 320,-	1	1 002,97	1 031,22	1 042,80	862,58	824,34
1 340,-	1	1 015,02	1 044,02	1 058,60	870,12	831,87
1 360,-	1	1 027,07	1 056,74	1 074,40	877,65	839,40
1 380,-	1	1 038,95	1 069,37	1 090,20	885,19	846,94
1 400,-	1	1 050,84	1 081,92	1 106,00	892,73	854,48
1 420,-	1	1 062,55	1 094,39	1 121,80	900,25	862,01
1 440,-	1	1 074,27	1 106,77	1 137,60	907,79	869,55
1 460,-	1	1 085,82	1 119,07	1 153,40	915,33	877,09
1 480,-	1	1 097,29	1 131,29	1 169,20	922,86	884,62
1 500,-	1	1 108,75	1 143,42	1 185,00	930,40	892,16
1 520,-	1	1 120,05	1 155,47	1 200,80	937,94	899,70
1 540,-	1	1 130,50	1 167,44	1 216,60	945,47	907,23
1 560,-	1	1 140,90	1 179,32	1 232,40	953,01	914,77
1 580,-	1	1 151,30	1 191,04	1 248,20	960,55	922,21
1 600,-	1	1 161,70	1 202,75	1 264,00	968,08	929,75
1 620,-	1	1 172,01	1 214,39	1 279,80	975,53	937,29
1 640,-	1	1 182,31	1 225,94	1 295,60	983,06	944,82
1 660,-	1	1 192,72	1 237,40	1 311,40	990,60	952,36
1 680,-	1	1 203,60	1 248,79	1 327,20	998,14	959,90
1 700,-	1	1 214,47	1 259,71	1 343,00	1 005,67	967,42
1 720,-	1	1 225,71	1 270,51	1 358,80	1 013,74	975,49
1 740,-	1	1 237,11	1 281,41	1 374,60	1 022,15	983,82
1 760,-	1	1 248,42	1 292,30	1 390,40	1 030,48	992,24
1 780,-	1	1 259,74	1 303,21	1 406,20	1 038,80	1 000,92
1 800,-	1	1 271,06	1 314,11	1 422,00	1 047,13	1 010,55

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
	monatlich					
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 820,-	1	1 282,37	1 324,91	1 437,80	1 055,55	1 020,20
1 840,-	1	1 293,69	1 335,81	1 453,60	1 063,88	1 030,02
1 860,-	1	1 304,92	1 347,20	1 469,40	1 072,20	1 039,67
1 880,-	1	1 316,24	1 358,60	1 485,20	1 080,79	1 049,32
1 900,-	1	1 327,46	1 370,02	1 501,00	1 090,44	1 059,14
1 920,-	1	1 338,60	1 381,33	1 516,80	1 100,08	1 068,61
1 940,-	1	1 349,83	1 392,73	1 532,60	1 109,91	1 078,26
1 960,-	1	1 361,06	1 404,05	1 547,40	1 119,55	1 087,90
1 980,-	1	1 372,19	1 415,37	1 561,04	1 129,20	1 097,20
2 000,-	1	1 383,34	1 426,68	1 574,50	1 139,01	1 106,84
2 020,-	1	1 394,48	1 437,91	1 587,80	1 148,48	1 116,31
2 040,-	1	1 405,62	1 449,23	1 601,27	1 158,13	1 125,78
2 060,-	1	1 416,76	1 460,45	1 614,57	1 167,60	1 135,25
2 080,-	1	1 427,82	1 471,68	1 628,04	1 177,07	1 144,55
2 100,-	1	1 438,87	1 482,91	1 641,00	1 186,72	1 154,02
2 120,-	1	1 450,01	1 494,14	1 653,80	1 196,19	1 163,31
2 140,-	1	1 461,06	1 505,37	1 666,77	1 205,66	1 172,60
2 160,-	1	1 472,03	1 516,50	1 679,57	1 215,13	1 181,90
2 180,-	1	1 483,08	1 527,74	1 692,20	1 224,42	1 191,01
2 200,-	1	1 494,04	1 538,87	1 705,00	1 233,89	1 200,13
2 220,-	1	1 505,00	1 550,02	1 717,64	1 243,18	1 209,42
2 240,-	1	1 515,97	1 561,07	1 730,27	1 252,49	1 218,55
2 260,-	1	1 526,93	1 572,21	1 742,90	1 261,60	1 227,67
2 280,-	1	1 537,90	1 583,26	1 755,54	1 270,90	1 236,61
2 300,-	1	1 548,77	1 594,32	1 768,00	1 280,01	1 245,72
2 320,-	1	1 559,74	1 605,45	1 780,47	1 289,31	1 254,66
2 340,-	1	1 570,61	1 616,42	1 792,94	1 298,60	1 263,61
2 360,-	1	1 581,50	1 627,47	1 805,24	1 307,54	1 272,73
2 380,-	1	1 592,37	1 638,53	1 817,70	1 316,67	1 281,67
2 400,-	1	1 603,16	1 649,49	1 830,00	1 325,78	1 290,43
2 420,-	1	1 614,03	1 660,45	1 842,30	1 334,55	1 299,38
2 440,-	1	1 624,82	1 671,42	1 854,44	1 343,66	1 308,15
2 460,-	1	1 635,61	1 682,39	1 866,57	1 352,60	1 316,91
2 480,-	1	1 646,40	1 693,26	1 878,70	1 361,38	1 325,68
2 500,-	1	1 657,19	1 704,23	1 890,84	1 370,32	1 334,45
2 520,-	1	1 667,89	1 715,10	1 902,97	1 379,26	1 343,21
2 540,-	1	1 678,68	1 725,97	1 914,94	1 388,21	1 351,63
2 560,-	1	1 689,38	1 736,86	1 926,90	1 396,97	1 360,39
2 580,-	1	1 700,08	1 747,65	1 938,87	1 405,56	1 368,99
2 600,-	1	1 710,78	1 758,52	1 950,67	1 414,33	1 377,58
2 620,-	1	1 721,39	1 769,31	1 962,64	1 423,09	1 386,00
2 640,-	1	1 732,10	1 780,10	1 974,44	1 431,68	1 394,58

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
	monatlich					
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2 660,-	1	1 742,70	1 790,89	1 986,24	1 440,45	1 403,17
2 680,-	1	1 753,32	1 801,68	1 997,87	1 448,86	1 411,59
2 700,-	1	1 763,93	1 812,46	2 009,67	1 457,46	1 419,82
2 720,-	1	1 774,54	1 823,17	2 021,80	1 466,05	1 428,24
2 740,-	1	1 785,07	1 833,96	2 033,77	1 474,63	1 436,65
2 760,-	1	1 795,69	1 844,65	2 045,74	1 483,05	1 444,99
2 780,-	1	1 806,21	1 855,27	2 057,70	1 491,46	1 453,40
2 800,-	1	1 816,74	1 865,96	2 069,67	1 499,88	1 461,73
2 820,-	1	1 827,26	1 876,67	2 081,47	1 508,29	1 470,05
2 840,-	1	1 837,69	1 887,28	2 093,44	1 516,71	1 478,38
2 860,-	1	1 848,22	1 897,90	2 105,24	1 525,04	1 486,80
2 880,-	1	1 858,66	1 908,51	2 117,04	1 533,37	1 495,13
2 900,-	1	1 869,10	1 919,12	2 128,61	1 541,69	1 503,45
2 920,-	1	1 879,62	1 929,74	2 139,61	1 550,11	1 511,86
2 940,-	1	1 889,97	1 940,26	2 150,61	1 558,44	1 520,19
2 960,-	1	1 900,41	1 950,79	2 161,61	1 566,77	1 528,52
2 980,-	1	1 910,76	1 961,40	2 172,40	1 575,18	1 536,94
3 000,-	1	1 921,10	1 971,92	2 183,40	1 583,50	1 545,26
3 020,-	1	1 931,46	1 982,36	2 194,21	1 591,83	1 553,59
3 040,-	1	1 941,89	1 992,89	2 205,21	1 600,25	1 562,00
3 060,-	1	1 952,15	2 003,32	2 216,01	1 608,58	1 570,33
3 080,-	1	1 962,51	2 013,76	2 227,01	1 616,90	1 578,65
3 100,-	1	1 972,77	2 024,28	2 237,80	1 625,31	1 587,07
3 120,-	1	1 983,03	2 034,63	2 248,61	1 633,64	1 595,40
3 140,-	1	1 993,29	2 045,07	2 259,61	1 641,97	1 603,73
3 160,-	1	2 003,55	2 055,51	2 270,41	1 650,39	1 612,15
3 180,-	1	2 013,81	2 065,86	2 281,20	1 658,71	1 620,47
3 200,-	1	2 023,98	2 076,20	2 292,04	1 667,04	1 628,80
3 220,-	1	2 034,16	2 086,56	2 303,44	1 675,46	1 637,13
3 240,-	1	2 044,33	2 096,90	2 314,84	1 683,79	1 645,54
3 260,-	1	2 054,50	2 107,16	2 326,26	1 692,11	1 653,86
3 280,-	1	2 064,68	2 117,51	2 337,66	1 700,44	1 662,19
3 300,-	1	2 074,85	2 127,77	2 349,06	1 708,85	1 670,52
3 320,-	1	2 084,93	2 138,03	2 360,47	1 717,18	1 678,94
3 340,-	1	2 095,02	2 148,29	2 371,87	1 725,50	1 687,26
3 360,-	1	2 105,11	2 158,55	2 383,27	1 733,92	1 695,59
3 380,-	1	2 115,19	2 168,73	2 394,50	1 742,25	1 704,00
3 400,-	1	2 125,27	2 178,99	2 405,90	1 750,58	1 712,33
3 420,-	1	2 135,27	2 189,17	2 417,31	1 758,90	1 720,65
3 440,-	1	2 145,27	2 199,34	2 428,53	1 767,31	1 728,99
3 460,-	1	2 155,36	2 209,51	2 439,95	1 775,64	1 737,40
3 480,-	1	2 165,26	2 219,59	2 451,17	1 783,97	1 745,73

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
	monatlich					
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3 500,-	1	2 175,26	2 229,77	2 462,58	1 792,29	1 754,05
3 520,-	1	2 185,26	2 239,85	2 473,80	1 800,71	1 762,47
3 540,-	1	2 195,17	2 249,95	2 485,21	1 809,04	1 770,80
3 560,-	1	2 205,08	2 260,03	2 496,43	1 817,37	1 779,13
3 580,-	1	2 215,08	2 270,11	2 507,66	1 825,79	1 787,54
3 600,-	1	2 224,90	2 280,11	2 518,90	1 834,11	1 795,86
3 620,-	1	2 234,81	2 290,20	2 530,30	1 842,44	1 804,19
3 640,-	1	2 244,71	2 300,20	2 541,53	1 850,85	1 812,61
3 660,-	1	2 254,54	2 310,19	2 552,75	1 859,18	1 820,94
3 680,-	1	2 264,36	2 320,19	2 563,98	1 867,50	1 829,26
3 700,-	1	2 274,18	2 330,19	2 575,21	1 875,92	1 837,67
3 720,-	1	2 284,01	2 340,09	2 586,43	1 884,25	1 846,00
3 740,-	1	2 293,74	2 350,01	2 597,67	1 892,58	1 854,33
3 760,-	1	2 303,56	2 360,00	2 608,90	1 900,99	1 862,75
3 780,-	1	2 313,29	2 369,82	2 620,12	1 909,31	1 871,07
3 800,-	1	2 323,03	2 379,73	2 631,17	1 917,64	1 879,40
3 820,-	1	2 332,76	2 389,65	2 642,40	1 926,06	1 887,73
3 840,-	1	2 342,50	2 399,47	2 653,64	1 934,39	1 896,15
3 860,-	1	2 352,14	2 409,28	2 664,69	1 942,71	1 904,47
3 880,-	1	2 361,88	2 419,20	2 675,91	1 951,04	1 912,80
3 900,-	1	2 371,52	2 428,93	2 687,14	1 959,46	1 921,13
3 920,-	1	2 381,17	2 438,75	2 698,19	1 967,79	1 929,54
3 940,-	1	2 390,82	2 448,58	2 709,43	1 976,11	1 937,86
3 960,-	1	2 400,37	2 458,31	2 720,48	1 984,52	1 946,19
3 980,-	1	2 410,02	2 468,04	2 731,53	1 992,85	1 954,61
4 000,-	1	2 419,57	2 477,78	2 742,75	2 001,18	1 962,94
4 020,-	1	2 429,13	2 487,51	2 753,80	2 009,50	1 971,26
4 040,-	1	2 438,69	2 497,15	2 764,86	2 017,92	1 979,59
4 060,-	1	2 448,25	2 506,88	2 776,09	2 026,25	1 988,00
4 080,-	1	2 457,72	2 516,53	2 787,14	2 034,58	1 996,33
4 100,-	1	2 467,27	2 526,18	2 798,19	2 042,90	2 004,65
4 120,-	1	2 476,74	2 535,82	2 809,25	2 051,31	2 013,07
4 140,-	1	2 486,21	2 545,47	2 820,30	2 059,64	2 021,40
4 160,-	1	2 495,68	2 555,03	2 831,35	2 067,97	2 029,73
4 180,-	1	2 505,15	2 564,68	2 842,40	2 076,39	2 038,15
4 200,-	1	2 514,54	2 574,23	2 853,46	2 084,71	2 046,47
4 220,-	1	2 523,92	2 583,79	2 864,51	2 093,04	2 054,80
4 240,-	1	2 533,39	2 593,35	2 875,56	2 101,46	2 063,21
4 260,-	1	2 542,77	2 602,82	2 886,43	2 109,79	2 071,54
4 280,-	1	2 552,07	2 612,37	2 897,49	2 118,11	2 079,86
4 300,-	1	2 561,44	2 621,84	2 908,54	2 126,52	2 088,28
4 320,-	1	2 570,75	2 631,31	2 919,42	2 134,85	2 096,61

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
	monatlich					
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 340,-	1	2 580,04	2 640,78	2 930,48	2 143,18	2 104,94
4 360,-	1	2 589,42	2 650,25	2 941,35	2 151,60	2 113,35
4 380,-	1	2 598,71	2 659,72	2 952,40	2 159,92	2 121,67
4 400,-	1	2 607,92	2 669,11	2 963,27	2 168,25	2 130,00
4 420,-	1	2 617,21	2 678,49	2 974,33	2 176,66	2 138,33
4 440,-	1	2 625,89	2 687,34	2 984,85	2 184,37	2 146,04
4 460,-	1	2 634,40	2 696,02	2 995,21	2 191,83	2 153,58
4 480,-	1	2 642,81	2 704,62	3 005,55	2 199,35	2 161,11
4 500,-	1	2 651,31	2 713,29	3 015,90	2 206,89	2 168,65
4 520,-	1	2 659,73	2 721,89	3 026,26	2 214,43	2 176,19
4 540,-	1	2 668,14	2 730,47	3 036,60	2 221,96	2 183,72
4 560,-	1	2 676,56	2 739,07	3 046,95	2 229,59	2 191,26
4 580,-	1	2 684,97	2 747,57	3 057,30	2 237,04	2 198,80
4 600,-	1	2 693,30	2 756,08	3 067,65	2 244,57	2 206,33
4 620,-	1	2 701,62	2 764,58	3 077,99	2 252,11	2 213,87
4 640,-	1	2 709,95	2 773,07	3 088,35	2 259,65	2 221,40
4 660,-	1	2 718,19	2 781,49	3 098,52	2 267,18	2 228,93
4 680,-	1	2 726,52	2 790,00	3 108,87	2 274,72	2 236,47
4 700,-	1	2 734,76	2 798,41	3 119,22	2 282,26	2 244,01
4 720,-	1	2 743,00	2 806,83	3 129,40	2 289,78	2 251,54
4 740,-	1	2 751,24	2 815,15	3 139,74	2 297,32	2 259,08
4 760,-	1	2 759,39	2 823,56	3 149,92	2 304,86	2 266,62
4 780,-	1	2 767,62	2 831,90	3 160,08	2 312,39	2 274,15
4 800,-	1	2 775,78	2 840,23	3 170,44	2 319,93	2 281,60
4 820,-	1	2 783,93	2 848,55	3 180,61	2 327,38	2 289,13
4 840,-	1	2 792,08	2 856,88	3 190,78	2 335,00	2 296,76
4 860,-	1	2 800,15	2 865,11	3 201,13	2 342,54	2 304,30
4 880,-	1	2 808,21	2 873,36	3 211,31	2 350,08	2 311,83
4 900,-	1	2 816,27	2 881,59	3 221,48	2 357,61	2 319,28
4 920,-	1	2 824,34	2 889,83	3 231,65	2 365,06	2 326,82
4 940,-	1	2 832,40	2 897,98	3 241,83	2 372,59	2 334,35
4 960,-	1	2 840,37	2 906,13	3 251,82	2 380,13	2 341,89
4 980,-	1	2 848,35	2 914,28	3 262,00	2 387,67	2 349,43
5 000,-	1	2 856,33	2 922,43	3 272,17	2 395,20	2 356,95
5 020,-	1	2 864,30	2 930,50	3 282,34	2 402,74	2 364,49
5 040,-	1	2 872,19	2 938,65	3 292,34	2 410,28	2 372,03
5 060,-	1	2 880,08	2 946,72	3 302,52	2 417,81	2 379,56
5 080,-	1	2 887,96	2 954,78	3 312,52	2 425,35	2 387,10
5 100,-	1	2 895,85	2 962,76	3 322,68	2 432,88	2 394,64
5 120,-	1	2 903,74	2 970,81	3 332,68	2 440,41	2 402,17
5 140,-	1	2 911,54	2 978,88	3 342,86	2 447,95	2 409,71
5 160,-	1	2 919,43	2 986,85	3 352,85	2 455,49	2 417,25

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
	monatlich					
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
5 180,-	1	2 927,14	2 994,74	3 362,85	2 463,02	2 424,78
5 200,-	1	2 934,94	3 002,72	3 372,85	2 470,56	2 432,32
5 220,-	1	2 942,73	3 010,61	3 383,03	2 478,10	2 439,86
5 240,-	1	2 950,45	3 018,50	3 393,02	2 485,63	2 447,38
5 260,-	1	2 958,16	3 026,39	3 403,02	2 493,17	2 454,84
5 280,-	1	2 965,87	3 034,27	3 413,02	2 500,61	2 462,37
5 300,-	1	2 973,49	3 042,07	3 423,02	2 508,15	2 469,91
5 320,-	1	2 981,21	3 049,95	3 432,83	2 515,69	2 477,45
5 340,-	1	2 988,83	3 057,76	3 442,83	2 523,22	2 484,98
5 360,-	1	2 996,46	3 065,46	3 452,83	2 530,76	2 492,52
5 380,-	1	3 003,99	3 073,27	3 462,83	2 538,30	2 500,05
5 400,-	1	3 011,61	3 081,07	3 472,82	2 545,83	2 507,58
5 420,-	1	3 019,15	3 088,78	3 482,64	2 553,37	2 515,12
5 440,-	1	3 026,77	3 096,49	3 492,64	2 560,91	2 522,66
5 460,-	1	3 034,22	3 104,21	3 502,47	2 568,43	2 530,19
5 480,-	1	3 041,76	3 111,83	3 512,47	2 575,97	2 537,73
5 500,-	1	3 049,30	3 119,45	3 522,28	2 583,51	2 545,27
5 520,-	1	3 056,82	3 127,08	3 532,10	2 591,04	2 552,80
5 540,-	1	3 064,36	3 134,70	3 542,10	2 598,58	2 560,34
5 560,-	1	3 071,90	3 142,32	3 551,93	2 606,12	2 567,88
5 580,-	1	3 079,43	3 149,85	3 561,75	2 613,65	2 575,41
5 600,-	1	3 086,97	3 157,39	3 571,56	2 621,19	2 582,86
5 620,-	1	3 094,51	3 164,93	3 581,39	2 628,73	2 590,39
5 640,-	1	3 102,04	3 172,46	3 591,21	2 636,17	2 597,93
5 660,-	1	3 109,58	3 180,00	3 601,03	2 643,71	2 605,47
5 680,-	1	3 117,12	3 187,54	3 610,86	2 651,34	2 613,09
5 700,-	1	3 124,65	3 195,07	3 620,68	2 658,86	2 620,62
5 720,-	1	3 132,19	3 202,61	3 630,33	2 666,40	2 628,08
5 740,-	1	3 139,73	3 210,15	3 640,14	2 673,85	2 635,60
5 760,-	1	3 147,25	3 217,68	3 649,96	2 681,39	2 643,14
5 780,-	1	3 154,79	3 225,22	3 659,61	2 688,93	2 650,68
5 800,-	1	3 162,24	3 232,75	3 669,43	2 696,46	2 658,21
5 820,-	1	3 169,78	3 240,28	3 679,08	2 704,00	2 665,75
5 840,-	1	3 177,32	3 247,82	3 688,90	2 711,53	2 673,29
5 860,-	1	3 184,85	3 255,36	3 698,55	2 719,06	2 680,82
5 880,-	1	3 192,39	3 262,89	3 708,36	2 726,60	2 688,36
5 900,-	1	3 199,92	3 270,35	3 718,01	2 734,14	2 695,90
5 920,-	1	3 207,45	3 277,87	3 727,66	2 741,67	2 703,43
5 940,-	1	3 214,99	3 285,41	3 737,30	2 749,21	2 710,97
5 960,-	1	3 222,53	3 292,95	3 746,95	2 756,75	2 718,41
5 980,-	1	3 230,06	3 300,58	3 756,77	2 764,28	2 726,03
6 000,-	1	3 237,60	3 308,02	3 766,42	2 771,82	2 733,57

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
	monatlich					
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
6 020,-	1	3 245,14	3 315,56	3 776,07	2 779,36	2 741,11
6 040,-	1	3 252,67	3 323,09	3 785,54	2 786,89	2 748,64
6 060,-	1	3 260,21	3 330,63	3 795,18	2 794,43	2 756,10
6 080,-	1	3 267,75	3 338,17	3 804,83	2 801,96	2 763,63
6 100,-	1	3 275,28	3 345,70	3 814,48	2 809,41	2 771,17
6 120,-	1	3 282,82	3 353,24	3 823,95	2 816,95	2 778,70
6 140,-	1	3 290,35	3 360,78	3 833,58	2 824,48	2 786,23
6 160,-	1	3 297,80	3 368,30	3 843,23	2 832,02	2 793,77
6 180,-	1	3 305,34	3 375,84	3 852,70	2 839,56	2 801,31
6 200,-	1	3 312,87	3 383,38	3 862,35	2 847,08	2 808,84
6 220,-	1	3 320,41	3 390,91	3 871,82	2 854,62	2 816,38
6 240,-	1	3 327,95	3 398,45	3 881,29	2 862,16	2 823,92
6 260,-	1	3 335,47	3 405,99	3 890,76	2 869,69	2 831,45
6 280,-	1	3 343,01	3 413,52	3 900,40	2 877,23	2 838,99
6 300,-	1	3 350,55	3 421,06	3 909,87	2 884,77	2 846,53
6 320,-	1	3 358,08	3 428,60	3 919,34	2 892,30	2 854,06
6 340,-	1	3 365,62	3 436,13	3 928,81	2 899,84	2 861,60
6 360,-	1	3 373,16	3 443,58	3 938,28	2 907,38	2 869,13
6 380,-	1	3 380,69	3 451,11	3 947,75	2 914,91	2 876,66
6 400,-	1	3 388,23	3 458,65	3 957,22	2 922,45	2 884,20
6 420,-	1	3 395,77	3 466,19	3 966,69	2 929,99	2 891,65
6 440,-	1	3 403,30	3 473,72	3 975,99	2 937,51	2 899,19
6 460,-	1	3 410,84	3 481,26	3 985,46	2 944,97	2 906,73
6 480,-	1	3 418,38	3 488,80	3 994,93	2 952,50	2 914,25
6 500,- und mehr	1	3 425,90	3 496,33	4 004,22	2 960,04	2 921,79

Anlage 2 (zu § 2)

Redaktioneller Hinweis:

Vom Abdruck der Anlage 2 wurde hier abgesehen.

Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten (Winterbeschäftigungs-Verordnung – WinterbeschV)

Vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1086)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung
vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1681)

Auf Grund des § 182 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und des § 357 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 14 und 30 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Leistungen

(1) Gewerbliche Arbeitnehmer von Betrieben

1. des Baugewerbes (§ 1 Abs. 2 der Baubetriebe-Verordnung),
2. des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung),
3. des Dachdeckerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Baubetriebe-Verordnung),
4. des Garten- und Landschaftsbaus (§ 1 Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung)

erhalten entsprechend bestehenden Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien ergänzende Leistungen nach § 102 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) „In Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden ergänzende Leistungen nach § 102 Absatz 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. „Das Zuschuss-Wintergeld beträgt 2,50 Euro je Stunde.

(3) „In Betrieben nach Absatz 1 Nr. 2 werden ergänzende Leistungen nach § 102 Absatz 2 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. „Das Zuschuss-Wintergeld beträgt 1,03 Euro je Stunde.

§ 1 geändert durch VO v. 11.12.2006 (BGBl. I S. 2809), m.W.v. 01.11.2006; geändert durch VO v. 19.03.2007 (BGBl. I S. 349), in Kraft ab 01.04.2007; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Umlage

Die Mittel für die ergänzenden Leistungen sowie die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der ergänzenden Leistungen zusammenhängen, werden durch Umlage in den Betrieben nach § 1 Abs. 1 aufgebracht.

§ 3 Höhe und Aufbringung der Umlage

(1) Die Umlage beträgt in Betrieben

1. des Baugewerbes (§ 1 Abs. 2 der Baubetriebe-Verordnung) 2 Prozent,
2. des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung) 1 Prozent,
3. des Dachdeckerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Baubetriebe-Verordnung) 2 Prozent,
4. des Garten- und Landschaftsbaus (§ 1 Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung) 1,85 Prozent

der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der gewerblichen Arbeitnehmer.

(2) Die Umlage wird in Betrieben

1. nach Absatz 1 Nr. 1 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1,2 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 allein durch die Arbeitgeber aufgebracht,
3. nach Absatz 1 Nr. 3 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1,2 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen,
4. nach Absatz 1 Nr. 4 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1,05 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen.

(3) „Das umlagepflichtige Bruttoarbeitsentgelt ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 des Einkommensteuergesetzes versteuert werden. „Bei der Berechnung der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeitnehmer werden die nach den §§ 40a, 40b und 52 Abs. 52a des Einkommensteuergesetzes pauschal zu versteuernden Bruttoarbeitsentgelte berücksichtigt. „Nicht berücksichtigt werden

1. der Beitrag zu einer Gruppen-Unfallversicherung,
2. die Anteile an der Finanzierung einer tariflichen Zusatzrente im Sinne des § 1 des Betriebsrentengesetzes,

3. in Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 das tarifliche 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter, Urlaubsabgeltungen und Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und
4. in Betrieben nach Absatz 1 Nr. 2 das 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter.

4Umlagepflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist bei Arbeitnehmern, die nicht dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, der Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge nach Satz 1, der bei Anwendung des deutschen Lohnsteuerrechts als Bruttoarbeitslohn gelten würde.

§ 3 geändert durch VO v. 11.12.2006 (BGBl. I S. 2809), m.W.v. 01.11.2006; geändert durch VO v. 19.03.2007 (BGBl. I S. 349), in Kraft ab 01.04.2007; geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2864), in Kraft ab 25.12.2008; geändert durch G v. 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch VO v. 30.11.2012 (BGBl. I S. 2459), in Kraft ab 01.01.2013

§ 4 Einzugsstellen

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) gibt im Bundesanzeiger bekannt, über welche gemeinsamen Einrichtungen oder Ausgleichskassen (Einzugsstellen) der Arbeitgeber die Umlagebeträge abführt und mit welchen Einzugsstellen sie ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbart hat.

§ 5 Zahlung

(1) 1Die Umlagebeträge sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den das Arbeitsentgelt zu zahlen ist. 2Umlagebeträge sind rechtzeitig gezahlt, wenn sie bis zu dem genannten Zeitpunkt bei den Einzugsstellen eingegangen sind.

(2) Die Einzugsstellen führen die eingezogene Umlage bis zum 20. des Monats oder entsprechend dem zwischen ihnen und der Bundesagentur vereinbarten vereinfachten Abrechnungsverfahren an die Bundesagentur ab.

(3) In Betrieben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1

1. tritt an die Stelle der in Absatz 1 genannten Fälligkeit der 20. des Monats, der dem Monat folgt, für den das Arbeitsentgelt zu zahlen ist;
2. können Umlagebeträge in Abrechnungsintervallen bis zu längstens sechs Monaten gezahlt werden, wenn von dem umlagepflichtigen Arbeitgeber im Rahmen der Beitragsentrichtung zu den Einzugsstellen längere Abrechnungsintervalle in Anspruch genommen werden; in diesen Fällen tritt an die Stelle der in Nummer 1 genannten Fälligkeit der Zahlung die für die Beitragsentrichtung zu den Einzugsstellen sich ergebende Fälligkeit; können längere Abrechnungsintervalle vom Arbeitgeber gegenüber den Einzugsstellen nicht mehr in Anspruch genommen werden, gilt wieder die Fälligkeit nach Nummer 1.

(4) 1Arbeitgebern des Baugewerbes werden entrichtete Umlagebeträge, die auf Zeiten einer Beschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern auf Baustellen außerhalb des Geltungsbereiches des Dritten Buches Sozialgesetzbuch entfallen, auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr erstattet. 2Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zeiten nach Satz 1 liegen. 3Ein zu erstattender Arbeitnehmeranteil steht dem Arbeitnehmer zu.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über das Entstehen und die Fälligkeit der Beitragsansprüche, die Erhebung von Säumniszuschlägen, die Verjährung von Beitragsansprüchen, die Beitragsersatzung, die Erhebung der Einnahmen, den Beitragsnachweis und die Berechnung und Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entsprechend, soweit diese auf die Beiträge zur Arbeitsförderung anzuwenden sind und die Besonderheiten der Umlage nicht entgegenstehen.

§ 5 geändert durch VO v. 24.06.2013 (BGBl. I S. 1681), in Kraft ab 01.07.2013

§ 6 Melde- und Auskunftspflicht

(1) 1Der Arbeitgeber hat Beginn und Ende der Umlagepflicht der Bundesagentur unverzüglich zu melden. 2Die Meldepflicht besteht nicht, soweit der Arbeitgeber die Umlagebeträge über eine Einzugsstelle abführt und die Bundesagentur mit dieser Einzugsstelle ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbart hat.

(2) Die Bundesagentur kann verlangen, dass der Arbeitgeber die Höhe der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte seiner Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen erhalten können, und die Höhe der fälligen Umlagebeträge monatlich unter Verwendung des von der Bundesagentur vorgesehenen Vordrucks meldet.

(3) 1Der Arbeitgeber und die Einzugsstelle haben der Bundesagentur über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Einziehung der Umlage erheblich sind. 2Die Bundesagentur ist berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäfts-, Lohn- oder vergleichbare Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Einziehung der Umlage erforderlich ist.

§ 7 Zuständigkeit

(1) 1Die Umlagebeträge sind an die Einzugsstellen der Wirtschaftszweige abzuführen, in denen die Winterbeschäftigung gefördert wird. 2Dies gilt auch für Unternehmen, deren Hauptbetriebssitz nicht im Geltungsbereich des Dritten Buches So-

zialgesetzbuch liegt. ³In den Fällen des § 356 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Bundesagentur durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, an welche Dienststellen die Umlage abzuführen ist.

(2) Zuständig für die Erstattung der Umlagebeträge nach § 5 Abs. 4 sind die Stellen, die für die Umlageerhebung gemäß Absatz 1 zuständig sind.

(3) Für die Meldungen nach § 6 Abs. 1 und 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Erstattung von Mehraufwendungen

(1) ¹Die Pauschale nach § 356 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird in Höhe von 10 Prozent des Umlagesatzes nach § 3 erhoben, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt. ²Ist der Umlageprozentsatz geringer, beträgt die Pauschale 15 Prozent.

(2) Für die Erstattung der Mehraufwendungen an die Bundesagentur gelten die Vorschriften für den Einzug der Umlage entsprechend.

§ 9 Verwaltungskosten

(1) Die im Zusammenhang mit der Gewährung der ergänzenden Leistungen und dem Einzug der zur Finanzierung dieser Leistungen erhobenen Umlage entstehenden Verwaltungskosten sind der Bundesagentur von den Wirtschaftszweigen, in denen diese Leistungen in Anspruch genommen werden können, pauschaliert zu erstatten.

(2) Sie werden für diese Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben getrennt festgestellt.

(3) Im Jahr 2006 werden von Betrieben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 die anteilig zu den Ausgaben für die ergänzenden Leistungen nach § 102 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berechneten Verwaltungskosten bis zu einer Höhe von 24 Millionen Euro erstattet; ab dem Jahr 2007 werden anteilige Verwaltungskosten bis maximal 17,5 Millionen Euro erstattet.

§ 9 geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), außer Kraft.

Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

Vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783)

Zuletzt geändert durch
Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)
vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556)

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Ehrenamtliche Betätigung

(1) Ehrenamtlich im Sinne des § 138 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die

1. unentgeltlich ausgeübt wird,
2. dem Gemeinwohl dient und
3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

(2) ¹Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. ²Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 200 Euro im Monat nicht übersteigt. ³Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 200 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 1 geändert durch G. v. 19.11.2004 (BGBl. I S. 2902), in Kraft ab 01.01.2005; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; geändert durch G. v. 21.03.2013 (BGBl. I S. 556), m.W.v. 01.01.2013

§ 2 Berufliche Eingliederung

¹Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. ²Der Arbeitslose hat der Agentur für Arbeit die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. ³Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er

1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
2. in der Lage ist, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2 geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (Baubetriebe-Verordnung)

Vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033)

Zuletzt geändert durch
Artikel 37 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, wird – nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes und der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemäß § 76 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes – verordnet:

§ 1 Zugelassene Betriebe

(1) Die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe ist durch das Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben und Betriebsabteilungen zu fördern, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 101 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) erbringen.

(2) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden (Bauhauptgewerbe):

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machen den Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Fäschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
- 2a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen;
3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
5. Bohrarbeiten;
6. Brunnenbauarbeiten;
7. chemische Bodenverfestigungen;
8. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinerverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;
11. Fassadenbauarbeiten;
12. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfaßt wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
- 14a. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfügen von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfügen aller Art;
15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
16. Gleisbauarbeiten;
17. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;

18. Hochbauarbeiten;
19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
20. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
21. Maurerarbeiten;
22. Rammarbeiten;
23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
25. Schalungsarbeiten;
26. Schornsteinbauarbeiten;
27. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten; nicht erfasst werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;
28. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden;
29. Stakerarbeiten;
30. Steinmetzarbeiten;
31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;
32. Straßenwalzarbeiten;
33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
34. Terrazzoarbeiten;
35. Tiefbauarbeiten;
36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
- 38a. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
41. Aufstellen von Bauaufzügen.

(3) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch

1. Betriebe, die Gerüste aufstellen (Gerüstbauerhandwerk),
2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks.

(4) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaues, in denen folgende Arbeiten verrichtet werden:

1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
4. ingenieurbioologische Arbeiten aller Art;
5. Schutzpflanzungen aller Art;
6. Drainierungsarbeiten;
7. Meliorationsarbeiten;
8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

(5) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von einer Förderung der ganzjährigen Beschäftigung durch das Saison-Kurzarbeitergeld ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 in der Schlechtwetterzeit nicht zu einer Belegung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder zu einer Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer führt.

§ 1 geändert durch G. v. 23.11.1999 (BGBl. I S. 2230), m.W.v. 01.11.1999; geändert durch VO v. 26.04.2006 (BGBl. I S. 1085), in Kraft ab 01.05.2006; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Ausgeschlossene Betriebe

Nicht als förderfähige Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 anzusehen sind Betriebe

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;

2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerei;
5. des Glaserhandwerks;
6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaues;
7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;
9. der Naßbaggerei;
10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaues;
11. der Säurebauindustrie;
12. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagearbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaues sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues;
14. und Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

§ 2 geändert durch VO v. 26.04.2006 (BGBl. I S. 1085), in Kraft ab 01.05.2006

§ 3 (weggefallen)

§ 3 aufgehoben durch VO v. 13.12.1996 (BGBl. I S. 1954), in Kraft ab 21.12.1996

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Baubetriebe-Verordnung vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1257), geändert durch Verordnung vom 30. April 1975 (BGBl. I S. 1056), außer Kraft.

Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung – BVV)

Vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138)

Zuletzt geändert durch

Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3906)

Auf Grund der §§ 28n und 28p Abs. 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Erster Abschnitt

Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und der Beitragsbemessungsgrenzen

§ 1 Berechnungsgrundsätze

(1) ¹Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. ²Berechnungsbasis ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) ¹Die Rechengänge werden ohne Rundung der einzelnen Zwischenergebnisse durchgeführt. ²Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 2 Berechnungsvorgang

(1) ¹Beiträge, die der Arbeitgeber und der Beschäftigte je zur Hälfte tragen, werden durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf das Arbeitsentgelt und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. ²Auf Beiträge, die der Arbeitgeber allein trägt, kann Satz 1 entsprechend angewandt werden. ³Werden Beiträge vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten nicht je zur Hälfte getragen, ergibt sich der Beitrag aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile. ⁴Beiträge, die vom Beschäftigten allein zu tragen sind, werden durch Anwendung des für diese Beiträge geltenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf das Arbeitsentgelt berechnet; Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ⁵Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des § 163 Abs. 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschritten, wird der Beitragssatz auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angewandt und der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil berechnet und gerundet; durch Abzug des Arbeitgeberanteils vom Beitrag ergibt sich der Beitragsanteil des Beschäftigten.

(2) ¹In den Fällen der Gleitzone wird der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. ²Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des halben sich aus der Summe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und des halben um den vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitragsanteil reduzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung ergebenden Beitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. ³Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 errechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten. ⁴Bei Entgelten bis zu 450 Euro ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme durch Anwendung des Faktors F (§ 163 Abs. 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt. ⁵Vom Beschäftigten allein zu tragende Beitragsanteile werden durch Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf die beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet.

§ 2 geändert durch G. v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G. v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474), in Kraft ab 01.01.2013

Zweiter Abschnitt Zahlungen des Arbeitgebers

§ 3 Tag der Zahlung, Zahlungsmittel

(1) ¹Die Zahlungen der Arbeitgeber oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. ²Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,

2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Einzugsstelle,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

3Abweichend von Satz 1 und 2 tritt in den Fällen des § 28f Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle der Einzugsstelle die beauftragte Stelle.

(2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

(3) 1Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind auf einem bei den von der Beitragszahlung freigestellten Leistungsträgern zu führenden Sachbuchkonto bei den

1. Kranken- und Pflegekassen am Tag der Fälligkeit nach der Satzung,
2. Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit am Tag der Fälligkeit in Einnahme zu buchen.

2Ist eine Krankenkasse der Arbeitgeber, ist der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf dem entsprechenden Sachbuchkonto der Pflegekasse zu buchen.

§ 4 Reihenfolge der Tilgung

1Schuldet der Arbeitgeber oder ein sonstiger Zahlungspflichtiger Auslagen der Einzugsstelle, Gebühren, insbesondere Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie wie Gebühren zu behandelnde Entgelte für Rücklastschriften, Gesamtsozialversicherungsbeiträge zuzüglich der Zusatzbeiträge nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll; der Arbeitgeber kann hinsichtlich der Beiträge bestimmen, dass vorrangig die Arbeitnehmeranteile getilgt werden sollen. 2Trifft der Arbeitgeber keine Bestimmung, werden die Schulden in der genannten Reihenfolge getilgt. 3Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

§ 4 geändert durch G. v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

Dritter Abschnitt Weiterleitung und Abrechnung durch die Einzugsstelle

§ 5 Weiterleitung

(1) 1Die Einzugsstelle erteilt an jedem Arbeitstag Aufträge zur Überweisung der nach § 28k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuleitenden Beiträge. 2Die Einzugsstelle ist verpflichtet,

1. die vertraglichen Vereinbarungen mit ihrem Geldinstitut so zu gestalten, dass die Beiträge dem Konto der Einzugsstelle an dem Tag gutgeschrieben werden, an dem sie dem Geldinstitut gutgeschrieben werden,
2. die Beiträge am Tag der Gutschrift auf ihrem Konto an die Träger der Rentenversicherung, Pflegeversicherung, den Gesundheitsfonds und die Bundesagentur für Arbeit durch Überweisung weiterzuleiten,
3. die Buchungen auf ihrem Konto bei dem Geldinstitut elektronisch so abzufragen, dass die dort gutgeschriebenen Beiträge taggleich vor Bankannahmeschluss weitergeleitet werden können.

3Werden die Beiträge vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen oder durch Scheck gezahlt, sind die Beiträge am Tag der Wertstellung auf dem Konto der Einzugsstelle in die Beiträge nach Satz 2 Nr. 3 einzubeziehen.

4Einzugsstellen mit dezentralem Beitragseinzug leiten die Beiträge zentral weiter; als Tag der Gutschrift im Sinne des Satzes 2 gilt der Tag der Gutschrift bei der Nebenstelle, als Tag der Wertstellung im Sinne des Satzes 3 gilt der Tag der Wertstellung bei der Nebenstelle. 5Ergibt sich am Monatsende eine Unter- oder Überzahlung, ist diese innerhalb einer Woche auszugleichen. 6Die Einzugsstelle kann mit den Zahlungsempfängern ein Verfahren über die Avise zu erwartender Zahlungen vereinbaren.

(2) Die Einzugsstelle hat für die Weiterleitung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung ein von Abs. 1 Satz 1 abweichendes Verfahren anzuwenden, wenn es für die Pflegekasse wirtschaftlicher als das Überweisungsverfahren ist.

(3) 1Der Zahlungsempfänger kann bestimmen, auf welches seiner Konten die Einzugsstelle zu überweisen hat. 2Die Bundesagentur für Arbeit bestimmt, an welche ihrer Dienststellen weiterzuleiten ist. 3Auf Verlangen des Zahlungsempfängers sind die Überweisungen beschleunigt, z. B. durch Blitzgiro oder telegrafisch, vorzunehmen; die anfallenden Gebühren behalten die Einzugsstellen ein.

(4) In den Fällen des § 28f Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle der Einzugsstelle im Sinne der Absätze 1 bis 3 die beauftragte Stelle.

§ 5 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008

§ 6 Abrechnung

(1) Die Einzugsstelle hat dem Zahlungsempfänger bis zum Zwanzigsten des Monats eine Abrechnung für den Vormonat einzureichen.

(2) Für die Abrechnung ist der von den Spitzenverbänden der Pflegekassen, dem Bundesversicherungsamt als Träger des Gesundheitsfonds, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vereinbarte Datensatz (Monatsabrechnung) zu verwenden.

§ 6 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008

§ 6a Weiterleitung und Abrechnung sonstiger Beiträge

(1) Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend für Beitragszahlungen und Beitragsweiterleitungen nach § 252 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) 1Die Krankenkasse hat dem Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds die für die Erstellung der Abrechnung nach Absatz 1 erforderlichen Datengrundlagen auf Anforderung vorzulegen. 2Das Bundesversicherungsamt bestimmt das Nähere über die Datenlieferungen nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.

§ 6a eingefügt durch G. v. 15.12.2008 (BGBl. I S. 2426), in Kraft ab 01.01.2009

Vierter Abschnitt Prüfung beim Arbeitgeber

§ 7 Grundsätze

(1) 1Die Prüfung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung durch die Versicherungsträger. 2Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. 3Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann von Satz 2 abgewichen werden. 4In den Fällen des § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann die Prüfung ohne Ankündigung durchgeführt werden. 5Der Prüfer oder die Prüferin des Versicherungsträgers hat sich auszuweisen.

(2) 1Für die Prüfung dürfen auf Kosten des Versicherungsträgers schriftliche Unterlagen des Arbeitgebers vervielfältigt und elektronische Unterlagen gespeichert werden, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. 2Der Arbeitgeber oder der Auftragnehmer nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat einen zur Durchführung der Prüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen; Kosten oder Verdienstausfall, die durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

(3) (weggefallen)

(4) 1Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen; auf Wunsch des Arbeitgebers kann dies durch Datenübertragung erfolgen. 2Der Arbeitgeber soll durch den Prüfbescheid oder das Abschlussgespräch zur Prüfung Hinweise zu den festgestellten Sachverhalten erhalten, um in den weiteren Verfahren fehlerhafte Angaben zu vermeiden. 3Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. 4In den Fällen des § 28p Abs. 1a Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind der Künstlersozialkasse die Prüfberichte und Prüfbescheide zu übersenden. 5Für das Ergebnis der Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. 6Die Feststellungen zu den Arbeitsentgelten, die bei der Berechnung der Beiträge nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind, und deren Zuordnung zu den Gefahrtarifstellen sind den zuständigen Unfallversicherungsträgern zu übersenden.

§ 7 geändert durch G. v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007; geändert durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 30.07.2014 (BGBl. I S. 1311), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 4 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 8 Entgeltunterlagen

(1) 1Der Arbeitgeber hat in den Entgeltunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

1. den Familien- und Vornamen und gegebenenfalls das betriebliche Ordnungsmerkmal,
2. das Geburtsdatum,
3. bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltstitel,
4. die Anschrift,
5. den Beginn und das Ende der Beschäftigung,
6. den Beginn und das Ende der Altersteilzeitarbeit,
7. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung und einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,
8. die Beschäftigungsart,
9. die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben,

10. das Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung, ausgenommen sind Sachbezüge und Belegschaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Einkommensteuergesetz nicht besteht,
11. das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung,
- 11a. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die anzuwendende Gefahrtarifstelle und die jeweilige zeitliche Zuordnung,
12. den Betrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
13. den Beitragsgruppenschlüssel,
14. die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag,
15. den vom Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt,
16. die für die Erstattung von Meldungen erforderlichen Daten, soweit sie in den Nummern 1 bis 14 nicht enthalten sind,
17. bei Entsendung Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung,
18. gezahltes Kurzarbeitergeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen,
19. Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit bis zum 31. Dezember 2009, für die noch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten sind.

²Bestehen die Entgeltunterlagen aus mehreren Teilen, sind diese Teile durch ein betriebliches Ordnungsmerkmal zu verbinden. ³Die Angaben nach Satz 1 Nr. 10 bis 15 und 18 sind für jeden Entgeltabrechnungszeitraum erforderlich. ⁴Die Beträge nach Satz 1 Nr. 11 und 12 sind für die Meldungen zu summieren. ⁵Berichtigungen zu den Angaben nach Satz 1 Nr. 10 bis 15 und 18 oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen. ⁶Die Angaben nach Satz 1 Nr. 8, 9 und 14 können verschlüsselt werden.

(2) Folgende Unterlagen sind zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:

1. Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 9 und 17 erforderlichen Angaben ersichtlich sind,
2. die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung nach § 175 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Daten der erstatteten Meldungen,
- 3a. die Daten der von den Krankenkassen übermittelten Meldungen, die Auswirkungen auf die Beitragsberechnung des Arbeitgebers haben,
4. die Erklärung des geringfügig Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wird,
- 4a. der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist,
5. die Erklärung des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf die Anwendung der Gleitzoneberechnung in der Rentenversicherung verzichtet wird,
- 5a. die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, dass die Gleitzoneberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 276b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung finden soll,
6. die Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes sowie für Seefahrtbetriebe der Heuervertrag nach § 28 des Seearbeitsgesetzes,
7. die Erklärung des kurzfristig geringfügigen Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr oder die Erklärung des geringfügig entlohnten Beschäftigten über weitere Beschäftigungen sowie in beiden Fällen die Bestätigung, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen sind,
8. eine Kopie des Antrags nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit den von der Deutschen Rentenversicherung Bund für ihre Entscheidung benötigten Unterlagen sowie deren Bescheid nach § 7a Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
9. den Bescheid der zuständigen Einzugsstelle über die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 28h Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
10. die Entscheidung der Finanzbehörden, dass die vom Arbeitgeber getragenen oder übernommenen Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,
11. den Nachweis der Elterneigenschaft nach § 55 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
12. die Erklärung über den Auszahlungsverzicht von zustehenden Entgeltansprüchen,
13. die Aufzeichnungen nach § 19 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach § 17 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes,
14. die Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Beschäftigung wegen Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld unterbrochen wird,
15. die Erklärung des oder der Beschäftigten zur Inanspruchnahme einer Pflegezeit im Sinne des § 3 des Pflegezeitgesetzes,
16. für Seefahrtbetriebe die Besatzungslisten sowie Seetagebücher nach § 22 des Seearbeitsgesetzes, für Binnenschiffe die Schiffsatteste und für Schiffe der Rheinschifffahrt die Rheinschifffahrtszugehörigkeitsurkunde,
17. Veranlagungs-, Änderungs- und Nachtragsbescheide der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
18. die Daten der übermittelten Bescheinigungen nach § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
19. die schriftliche Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 oder § 230 Absatz 9 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf der der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist.

§ 8 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2309), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474), in Kraft ab 01.01.2013; geändert durch G. v. 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348), in Kraft ab 16.08.2014; geändert durch G. v. 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Art. 17 Nr. 1 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 2 geändert durch Art. 8 G. v. 08.12.2016 (BGBl. I S. 2838), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 2 Nr. 19 geändert durch Art. 7 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2509), in Kraft ab 22.07.2017

§ 9 Beitragsabrechnung

(1) „Der Arbeitgeber hat zur Prüfung der Vollständigkeit der Entgeltabrechnung für jeden Abrechnungszeitraum ein Verzeichnis aller Beschäftigten in der Sortierfolge der Entgeltunterlagen mit den folgenden Angaben und nach Einzugsstellen getrennt zu erfassen und lesbar zur Verfügung zu stellen:

1. dem Familien- und Vornamen und gegebenenfalls dem betrieblichen Ordnungsmerkmal,
2. dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung,
- 2a. das in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt,
3. dem Betrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
4. dem Beitragsgruppenschlüssel,
5. den Sozialversicherungstagen,
6. dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen je Beitragsgruppe getrennt,
7. dem gezahlten Kurzarbeitergeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen,
8. den beitragspflichtigen Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen,
9. den Umlagesätzen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und das umlagepflichtige Arbeitsentgelt,
10. den Parametern zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld.

„Die Beträge nach Satz 1 Nr. 7 sind zu summieren und die hierauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung anzugeben; die Beträge nach Satz 1 Nr. 6 sind nach Beitragsgruppen zu summieren; aus den Einzelsummen ist die Gesamtsumme aller Beiträge zu bilden. „Berichtigungen oder Stornierungen sind besonders zu kennzeichnen.

(2) „Im Beitragsnachweis nach Absatz 1 sind Beschäftigte mit den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und dem erzielten Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gesondert zu erfassen, für die Beiträge nicht oder nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gezahlt werden. „Sind Beitragsnachweise für mehrere Einzugsstellen zu erstellen, hat die Erfassung nach Satz 1 gesondert zu erfolgen.

(3) Berechnet die Einzugsstelle die Beiträge, hat ihr der Arbeitgeber die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Angaben mitzuteilen.

(4) Im Beitragsnachweis sind die als gezahlt geltenden Beiträge nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht aufzunehmen.

(5) „Entgeltunterlagen können auf maschinell verwertbaren Datenträgern geführt werden. „§ 8 gilt entsprechend. „Werden Entgeltunterlagen auf Datenträgern geführt, sind die Daten in der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar vorzuhalten. „§ 147 Abs. 5 und 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend. „Überführt der Arbeitgeber schriftliche Entgeltunterlagen mit Unterschriftserfordernis in elektronische Form, hat er diese mit einer fortgeschrittenen Signatur des Arbeitgebers zu versehen. „Das ihm im Meldeverfahren nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ausgestellte Zertifikat kann dafür verwendet werden. „Nach vollständiger Übernahme in elektronischer Form können die schriftlichen Entgeltunterlagen vernichtet werden.

§ 9 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016

§ 10 Mitwirkung

(1) „Der Arbeitgeber hat die Aufzeichnungen nach den §§ 8 und 9 so zu führen, dass bei einer Prüfung innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die formelle und sachliche Richtigkeit der Entgeltabrechnung des Arbeitgebers gewährleistet ist. „Der Arbeitgeber muss die dafür erforderlichen Darstellungsprogramme sowie Maschinenzeiten und sonstigen Hilfsmittel, z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte, bereitstellen. „Die Angaben sind vollständig, richtig, in zeitlicher Folge und geordnet vorzunehmen. „Auf Verlangen sind Fälle, die manuell abgerechnet worden sind oder in denen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt manuell vorgegeben worden ist, vorzulegen.

(2) „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. „Für die Prüfung gilt verpflichtend, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. „§ 31 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) „Bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber ein ordnungsmäßiges Verfahren zu gewährleisten. „Eine Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle wie auch des Abrechnungsverfahrens insgesamt muss möglich sein.

(4) ¹Das Abrechnungsverfahren ist einschließlich der Änderungen seit der letzten Prüfung zu dokumentieren. ²Aus der dazu erforderlichen Verfahrensdokumentation müssen Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sein, insbesondere

1. die Verarbeitungsregeln einschließlich Kontrollen und Abstimmverfahren,
2. die Fehlerbehandlung,
3. die Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung und
4. die Organisation der manuellen Vor- oder Nachbehandlung von Daten.

³Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Verfahrensversionen ersichtlich ist.

(5) (weggefallen)

(6) ¹Der Arbeitgeber hat unverzüglich die bei der Prüfung festgestellten Mängel zu beheben und Vorkehrungen zu treffen, dass die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. ²Dem Arbeitgeber kann dafür eine Frist gesetzt und darüber hinaus die Auflage erteilt werden, dem prüfenden Sozialversicherungsträger die ordnungsmäßige Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen nachzuweisen.

§ 10 geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016

§ 11 Umfang

(1) ¹Die Prüfung der Aufzeichnungen nach den §§ 8 und 9 kann auf Stichproben beschränkt werden. ²Die für eine Prüfung verlangten Unterlagen nach § 8 Abs. 2 und § 9 sind unverzüglich vorzulegen oder als lesbare Reproduktionen herzustellen.

(2) ¹Die Prüfung kann sich beim Arbeitgeber über den Bereich der Entgeltabrechnung jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus erstrecken. ²Der Arbeitgeber hat Unterlagen, die der Aufgabenerfüllung der Prüfung dienen, insbesondere zur Klärung, ob ein versicherungs- oder beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Prüfung bei Steuerberatern oder bei anderen Stellen

¹Für die Prüfung bei den in § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen gelten die §§ 7 bis 11, soweit sie solche Aufgaben vom Arbeitgeber übernommen haben, entsprechend. ²Beendet der Arbeitgeber die Beauftragung einer Stelle nach Satz 1 während der Prüfung, bleibt das Recht auf Prüfung für den zu prüfenden Zeitraum bestehen. ³Für die Übermittlung des Prüfberichtes an eine in Satz 1 genannte Stelle und an den Arbeitgeber gilt § 7 Absatz 4 Satz 1 bis 3 entsprechend. ⁴Das Recht auf Prüfung beim Arbeitgeber oder in den Räumen des Versicherungsträgers bleibt unberührt.

§ 12 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 13 Prüfung in den Räumen des Versicherungsträgers

(1) Für die Prüfung beim Versicherungsträger gelten § 7 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 8 bis 11 entsprechend.

(2) Entfällt das Wahlrecht des Arbeitgebers nach § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, gelten die Vorschriften der §§ 7 bis 11.

§ 13a Prüfung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe

¹Die Vorschriften dieses Abschnitts finden für die Prüfung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe entsprechende Anwendung; § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und die §§ 7 und 8 der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung sowie § 27 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes gelten ergänzend. ²Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Versicherungsträger.

§ 13a eingefügt durch G. v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007

Fünfter Abschnitt Dateisystem der Arbeitgeber

Fünfter Abschnitt geändert durch Art. 2 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906), in Kraft ab 25.05.2018

§ 14 Inhalt des Dateisystems

(1) **Das bei der Deutschen Rentenversicherung Bund maschinell geführte Dateisystem** (§ 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber die für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten sowie folgende Angaben:

1. die Betriebsnummern und Gemeindeschlüssel der zu prüfenden Stellen (Beschäftigungsbetriebe des Arbeitgebers sowie andere Stellen, auf die sich die Prüfung nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt),
2. deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse,
3. das Datum, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
4. das Datum der geplanten nächsten Prüfung,
5. Angaben für besondere Behandlung:
 - 5.1 Verlangen der zu prüfenden Stelle nach einem besonderen Prüfrhythmus,
 - 5.2 Verlangen der Einzugsstellen nach alsbaldiger Prüfung und den Grund dafür,
6. die Bezeichnung der für Meldungen und Beitragsnachweise verwendeten EDV-Programme oder Ausfüllhilfen,
7. die Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten im Prüfzeitraum,
8. die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Prüfzeitraum,
9. die Bereichsnummer des für die Prüfung zuständigen Trägers der Rentenversicherung (§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Angabe „Trägerfirma einer Betriebskrankenkasse“,
10. die Betriebsnummern anderer Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber abrechnet,
11. den Wirtschaftszweig/die Branche des Arbeitgebers,
- 11a. die Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, die Steuernummer des Arbeitgebers, und das zuständige Finanzamt,
12. die Anzahl der aktuell Beschäftigten,
13. die Betriebsnummern der Einzugsstellen, an die Beiträge im Prüfzeitraum abzuführen waren,
14. den Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 1a Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Mitteilung an den Unfallversicherungsträger über die Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
15. aus den Mitteilungen der Behörden der Zollverwaltung über Prüfungen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes:
 1. Datum und Aufbewahrungsort der Mitteilung,
 2. Name der meldenden Stelle,
 3. aus dem Inhalt der Mitteilung:
 - 3.1 Meldepflichtverletzung (§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
 - 3.2 fehlende Entgeltunterlagen,
 - 3.3 Verdacht der prüfenden Stelle auf Beitragshinterziehung, Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
16. Informationen über gegen frühere Bescheide eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie über sozialgerichtliche Verfahren,
17. die Angabe, dass der Arbeitgeber seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammel- oder Vorlageprüfung erklärt hat,
18. die Tatsache und der Grund der Nichteinsichtnahme in die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden,
19. die Angabe, dass Beschäftigte Entgeltzahlungen durch Dritte erhalten,
20. die Angabe, ob der Arbeitgeber hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu prüfen ist, sowie Informationen zum Verfahrensstand hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz,
21. die Angabe, dass der Arbeitgeber die Bestätigung nach § 28p Absatz 1b Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgegeben hat,
22. die Bußgeldbescheide, die nach § 111 Absatz 1 Nummer 2, 3 bis 3b und 8, nach § 111 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 98 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erlassen wurden.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Datenstelle der Rentenversicherung und für Abfragen nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und der Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit dieser nach Einzugsstellen gegliedert ist, dürfen für die Prüfungen nach § 28q Abs. 1 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet werden.

§ 14 geändert durch G. v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007; geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 30.07.2014 (BGBl. I S. 1311), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Art. 17 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1, 2 und 3 geändert durch Art. 2 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906), in Kraft ab 25.05.2018

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), und die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), außer Kraft.

Verordnung über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und der Zivildienstleistenden zur Arbeitsförderung (Gesamtbeitragsverordnung)

Vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60)

Zuletzt geändert durch
§ 22 Absatz 5 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861)

Auf Grund des § 352 Abs. 2 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), der durch Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1 Grundsatz

Der Bund entrichtet für die versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und für die versicherungspflichtigen Zivildienstleistenden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) je einen Gesamtbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Dienst geleistet worden ist (Beitragsjahr).

§ 1 geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006; geändert durch G. v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2861), in Kraft ab 18.12.2007

§ 2 Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung des Gesamtbeitrages sind zugrunde zu legen:

1. als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes

im Durchschnitt des Kalenderjahres $\left(\frac{BS}{100} \right)$

2. als beitragspflichtige Einnahme (BE) ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung sowie
3. die Summe der Diensttage (DT) der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Beitragsjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\left(\frac{BE}{30} \right) \times \left(\frac{BS}{100} \right) DT = \text{Euro.}$$

§ 2 neu gefasst durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006

§ 3 (weggefallen)

§ 3 aufgehoben durch G. v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013), in Kraft ab 01.01.2003

§ 4 Zahlung und Fälligkeit

(1) 1Der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr ist jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres an die von der Bundesagentur für Arbeit bestimmte Dienststelle zu zahlen. 2Bis zum Fünfzehnten des zweiten Monats eines jeden Beitragsvierteljahres sind angemessene Abschläge auf den Gesamtbeitrag zu leisten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr 2002 bis zum 31. März 2004 zu zahlen.

§ 4 geändert durch G. v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013), in Kraft ab 01.01.2002; geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme

Vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3359)

Zuletzt geändert durch
Artikel 40 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

(1) ¹Der Altersrente im Sinne des § 156 Absatz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stehen folgende Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme nach Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz gleich:

1. Vorruhestandsgeld und befristete erweiterte Versorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.
2. Übergangsrente und Invalidenteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

²Den in Satz 1 genannten Versorgungsleistungen stehen Leistungen gleich, die bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten nach gleichartigen Regelungen, insbesondere aus Zusatzversorgungssystemen, gewährt werden.

(2) ¹In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. zu dem Teil der zuerkannten Versorgungsleistung, um den der für das Arbeitslosengeld nach § 149 Nummer 1 oder 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche Leistungssatz den Satz von 100 unterschreitet, wenn der Arbeitslose nach dem Beginn der Versorgungsleistung in einem Versicherungsverhältnis nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch von mindestens 180 Kalendertagen gestanden hat,
2. im übrigen in Höhe der zuerkannten Versorgungsleistung.

³Ist eine Kürzung der Versorgungsleistung wegen des Eintritts der Beschäftigungslosigkeit weggefallen, so tritt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die um den Kürzungsbetrag geminderte Versorgungsleistung; zusätzlich ruht in diesen Fällen das Arbeitslosengeld in Höhe des weggefallenen Kürzungsbetrages. ⁴Ist die Versorgung wegen einer Anrechnung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes oder wegen einer Einkommensanrechnung nach der Sondernversorgungsleistungsverordnung vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174) vermindert, tritt an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die verminderte Versorgung.

§ 1 geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2

¹Der Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 156 Absatz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht die Dienstbeschädigungsteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gleich. ²§ 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 geändert durch G. v. 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827), in Kraft ab 01.01.2001; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für das Kurzarbeitergeld.

§ 3 geändert durch G. v. 24.04.2006 (BGBl. I S. 926), in Kraft ab 01.01.2007

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitragsverordnung)

Vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430)

Zuletzt geändert durch
Artikel 105 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)

Auf Grund des § 352 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Berechnungsgrundlagen

(1) Für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) sind zugrunde zu legen:

1. die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag zur Arbeitsförderung für versicherungspflichtige Gefangene (§ 345 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – BBGrdl),
2. die Summe der Tage, für die versicherungspflichtige Gefangene innerhalb des Kalenderjahres Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erhalten haben, im Verhältnis zu den Arbeitstagen des Kalenderjahres (T/250) und
3. der Beitragssatz (§ 341 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) im Durchschnitt des Kalenderjahres (B/100).

(2) Die Beiträge werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{BBGrdl} \times (\text{T}/250) \times (\text{B}/100).$$

§ 2 Zahlungsweise und -verfahren

¹Die Beiträge sind drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in dem die Beitragsansprüche entstanden sind. ²Bis zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres werden angemessene Abschläge auf die in dem Kalendervierteljahr entstehenden Beitragsansprüche geleistet. ³Beiträge und Abschläge sind an die von der Bundesagentur für Arbeit bestimmte Stelle zu zahlen. ⁴Zum Fälligkeitstermin übermitteln die Länder der von der Bundesagentur für Arbeit bestimmten Stelle eine Abrechnung über die fälligen Beiträge und die geleisteten Zahlungen.

§ 2 geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

Vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961)

Zuletzt geändert durch

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung
vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2127)

Auf Grund des § 226 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Berechnung des Ausgleichsbetrags

(1) Für die Berechnung des jährlichen Ausgleichsbetrags (AB) in § 224 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind zugrunde zu legen:

1. die Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr durch die Rentenversicherungsträger erstmals oder durch Rentenänderung neu zugegangenen arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungen (AE),
2. die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Krankenversicherung (RA),
3. eine durchschnittliche Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von 10,4 Monaten.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$AB = AE \times RA \times 10,4.$$

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dem Bundesversicherungsamt bis zum 30. Juni des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres.

§ 1 geändert durch G v. 09.12.2004 (BGBl. I S. 3242), in Kraft ab 01.10.2005; geändert durch VO v. 17.12.2010 (BGBl. I S. 2127), m.W.v. 01.01.2010

§ 2 Fälligkeit der Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag

1Die Bundesagentur für Arbeit zahlt die Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag an die Träger der Rentenversicherung am Fälligkeitstag der Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland für den letzten Monat eines Kalendervierteljahres. 2Das Bundesversicherungsamt teilt der Bundesagentur für Arbeit jährlich im Voraus die vier Auszahlungstermine nach Satz 1 mit.

§ 2 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 3 Fälligkeit des Ausgleichsbetrags

1Der Ausgleichsbetrag ist fällig zum Fälligkeitstermin der Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland für den Monat Dezember des Kalenderjahres, in dem die Abrechnung durchgeführt wird. 2Ergibt die Berechnung des Ausgleichsbetrags einen Rückzahlungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit, wird dieser mit der Abschlagszahlung für das letzte Kalendervierteljahr verrechnet.

§ 3 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 4 Verteilung des Ausgleichsbetrags und der Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag

(1) 1Der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Anteil des Ausgleichsbetrags wird vom Bundesversicherungsamt vorab nach § 224 Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. 2Die Aufteilung des verbleibenden Ausgleichsbetrags auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt im Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen entsprechend § 219 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. 3Die buchhalterische Aufteilung nach Satz 2 führt die Deutsche Rentenversicherung Bund durch.

(2) Die Aufteilung der Abschlagszahlungen erfolgt entsprechend der Aufteilung des Ausgleichsbetrags.

§ 4 geändert durch G v. 09.12.2004 (BGBl. I S. 3242), in Kraft ab 01.01.2006

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 10. Oktober 2002.

Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152)

Zuletzt geändert durch
Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen
vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3906)

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Meldungen auf Grund des § 18i Absatz 4, §§ 28a, 99 und 106 bis 108 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, des § 200 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der §§ 190 bis 194 und 281c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie für den Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. ²Die Meldungen und Beitragsnachweise für die jeweils beteiligten Träger der Sozialversicherung sind gemeinsam zu erstatten.

§ 1 geändert durch G. v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 2 Meldepflichtige

Meldungen sind zu erstatten von

1. dem Arbeitgeber,
2. Personen, die wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlen,
3. Zahlstellen,
4. dem Bundesministerium der Verteidigung oder den von ihm bestimmten Stellen und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
5. den Leistungsträgern.

§ 2 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 3 Zu meldender Personenkreis

¹Meldungen sind zu erstatten für

1. Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind,
2. Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind,
3. geringfügig Beschäftigte,
4. Leiharbeiternehmer,
5. Bezieher von Entgeltersatzleistungen oder von Arbeitslosengeld II,
6. Wehr- und Zivildienstleistende.

²Den Beschäftigten stehen Personen gleich, für die ein anderer wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlt.

§ 3 geändert durch G. v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011

§ 4 (weggefallen)

§ 4 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 5 Allgemeine Vorschriften

(1) ¹Meldungen sind nach den Verhältnissen des Zeitpunktes zu erstatten, auf den sich die Meldung bezieht. ²Dies gilt insbesondere bei Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder der Anschrift eines Beschäftigten.

(2) Meldungen können zusammen erstattet werden, soweit diese Verordnung es zulässt.

- (3) 1Meldungen über Zeiträume, die sich über das Ende eines Kalenderjahres hinaus erstrecken, sind getrennt für jedes Kalenderjahr zu erstatten. 2Für gemeldete Zeiträume dürfen keine weiteren Meldungen erstattet werden, soweit diese Verordnung nichts anderes zulässt.
- (4) 1Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist in vollen Beträgen zu melden. 2Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden.
- (5) (weggefallen)
- (6) Alle persönlichen Angaben für Meldungen sind amtlichen Unterlagen, die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen.
- (7) Ist bei einer Anmeldung die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Angaben, insbesondere der vollständige Name, der Geburtsname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift aufzunehmen.
- (8) Bei erstmaliger Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieser Verordnung durch einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, sind außerdem das Geburtsland sowie die Versicherungsnummer des Landes der Staatsangehörigkeit einzutragen.
- (9) Der Meldepflichtige hat eine Mehrfachbeschäftigung zu melden.
- (10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.
- (11) Die Meldungen müssen die Betriebsnummer der Krankenkasse des Beschäftigten enthalten.
- (12) Der Zugang eines Antrages beim Arbeitgeber auf Verzicht auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch einen geringfügig Beschäftigten ist gesondert zu kennzeichnen und zu melden; die Meldung kann auch in Verbindung mit einer anderen zum gleichen Zeitpunkt zu erstattenden Meldung erfolgen.

§ 5 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474), in Kraft ab 01.01.2013; Abs. 5 aufgehoben durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

Zweiter Abschnitt Allgemeine Vorschriften für Meldungen der Arbeitgeber

Erster Unterabschnitt Meldungen

§ 6 Anmeldung

Der Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn, zu melden.

§ 7 Sofortmeldung

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung zu melden.

§ 7 neu gefasst durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 8 Abmeldung

- (1) Das Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende, zu melden.
- (2) Eine An- und eine Abmeldung können innerhalb der Frist des § 6 zusammen erstattet werden, wenn bis zur Abmeldung noch keine Anmeldung erfolgt ist.
- (3) Bei einer in § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Änderung des Arbeitsentgelts sind eine Ab- und eine Anmeldung innerhalb der Frist des § 6 zusammen zu erstatten.

§ 8 geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 8a Meldung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses

Der Arbeitgeber oder die mit der Insolvenzabwicklung betraute Person hat für freigestellte Beschäftigte für den Zeitraum bis zum Tag vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse eine Abmeldung mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber nach sechs Wochen abzugeben.

§ 8a eingefügt durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

§ 9 Unterbrechungsmeldung

(1) Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen und wird eine der in § 7 Abs. 3 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen bezogen, Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall des Entgeltanspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. Endet die Beschäftigung während der Unterbrechung, ist eine Abmeldung nach § 8 zu erstatten.

(2) Endet in den Fällen des Absatzes 1 die Beschäftigung in dem auf den Wegfall des Entgeltanspruchs folgenden Kalendermonat, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Beschäftigung eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. Das Ende der Beschäftigung ist nach § 8 zu melden.

§ 9 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009

§ 10 Jahresmeldung

(1) Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, zu erstatten. Die Jahresmeldung entfällt, wenn zum 31. Dezember eine Meldung nach §§ 8, 9 oder § 12 zu erstatten ist.

(2) Arbeitsentgelt ist nur insoweit zu melden, als es nicht schon gemeldet wurde.

§ 10 geändert durch G. v. 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836), m.W.v. 01.07.2013

§ 11 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

(1) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zusammen mit dem beitragspflichtigen laufend gezahlten Arbeitsentgelt zu melden.

(2) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung, gesondert zu melden, wenn

1. eine Meldung nach den §§ 8 bis 10 oder § 12 für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt,
2. die folgende Meldung nach den §§ 8 bis 10 oder § 12 kein beitragspflichtiges laufend gezahltes Arbeitsentgelt enthält,
3. für das beitragspflichtige laufend und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten oder
4. es sich um beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

(3) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert zu melden, wenn die Auszahlung während einer nach § 9 gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung oder während des Bezuges einer nach § 38 gemeldeten Entgeltersatzleistung erfolgt.

§ 11 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 11a Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Arbeitsentgelt nach § 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert zu melden, wenn es nicht nach § 7c oder § 7f Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verwendet wird.

(2) Der Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet erzielt wurde, zu einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde, und umgekehrt ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung nach dem Wechsel taggenau zu melden.

(3) Wird im selben Zeitraum ein Wertguthaben aufgelöst und Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Wertguthaben nur dann gesondert unter der Angabe, ob es im Beitritts- oder im übrigen Bundesgebiet erzielt worden ist, zu melden, wenn nicht beide zusammen im Beitrittsgebiet oder zusammen im übrigen Bundesgebiet erzielt worden sind.

§ 11a geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.07.2009

Zum 01.01.2025 wird § 11a durch Art. 10 Nr. 1 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575) wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 11b Meldung von Arbeitsentgelten bei Mehrfachbeschäftigung auf Anforderung der Einzugsstelle

Nach Anforderung der Einzugsstelle hat der Arbeitgeber mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung, die Entgeltmeldungen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die zuständige Einzugsstelle zu melden.

§ 11b geändert durch G. v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2309), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 12 Sonstige Meldungen

(1) Eine Ab- und eine Anmeldung sind zu erstatten, wenn die bisher gemeldete Beitragsgruppe, der Personengruppenschlüssel oder die Krankenkasse des Beschäftigten sich ändert oder dieser **bis zum 31. Dezember 2024** von einem Beschäftigungsbetrieb im Beitrittsgebiet zu einem Beschäftigungsbetrieb im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt wechselt.

(2) „In den Fällen, in denen ein Berufsausbildungsverhältnis einem Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber vorausgeht oder folgt, ist der Tag des Endes oder des Beginns der Beschäftigung und der Berufsausbildung zu melden. ²Als Beginn einer Berufsausbildung kann auch der Erste des Monats, in dem die Berufsausbildung beginnt, und als Ende der Letzte des Monats, in dem die Berufsausbildung endet, gemeldet werden. ³Eine Meldung nach Satz 1 und 2 entfällt, wenn eine Meldung nach Absatz 1 zu erstatten ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Beginn und das Ende einer Altersteilzeit.

(4) „Die Meldungen sind innerhalb der Frist des § 6 zu erstatten. ²Meldungen nach Absatz 1 oder 2 sind nicht zu erstatten, wenn Meldungen nach §§ 6, 8 oder § 9 erfolgen.

(5) „Eine Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. ²Ist zu diesem Zeitpunkt eine Meldung nach § 10 noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten.

§ 12 geändert durch G. v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 geändert durch Art. 18 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 10 Nr. 2 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575), in Kraft ab 01.07.2018

§ 13 Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Für die Meldungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 und die §§ 6 und 8 bis 12 entsprechend.

§ 13 neu gefasst durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2009

Zweiter Unterabschnitt Korrektur von Meldungen

§ 14 Stornierung

(1) „Meldungen sind unverzüglich zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben über die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Abgabegrund, die Beitragsgruppen, den Personengruppenschlüssel, den Tätigkeitsschlüssel oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers enthalten. ²Satz 1 gilt auch, wenn unzutreffende Angaben zum in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, der Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebes, der Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers oder der anzuwendenden Gefahrtarifstelle in der Meldung enthalten sind.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Stornierung die Versicherungsnummer noch nicht bekannt, hat die Stornierung die für die Vergabe der Versicherungsnummer notwendigen Angaben zu enthalten.

§ 14 geändert durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2009

§ 15 (weggefallen)

§ 15 aufgehoben durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.11.2009

Dritter Abschnitt

Meldungen der Arbeitgeber durch Datenübertragung

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

§ 16 (weggefallen)

§ 16 geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 17 Datenübertragungsverfahren

(1) ¹Die Daten sind im eXtra-Standard durch https zu übertragen. ²Die gültige Version ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 95 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt. ³Eine Beschreibung des eXtra-Standards ist für jeden zugänglich und kostenfrei bei der Deutschen Rentenversicherung Bund abzurufen. ⁴Für den Einsatz von https sind die Anforderungen in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat die Zulassungsstelle im Zulassungsbescheid Ausnahmen zu gestatten, wenn allgemein gebräuchliche Datenübertragungstechniken verwendet werden, die die gleiche Datensicherheit gewährleisten, und die Weiterverarbeitung durch die Annahmestelle wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 17 geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

Zweiter Unterabschnitt

Systemprüfung

§ 18 Grundsatz

¹Arbeitgeber dürfen Meldungen und Beitragsnachweise nach § 1 Satz 1 nur durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermitteln. ²Dies gilt auch, wenn ein Rechenzentrum oder eine vergleichbare Einrichtung für mehrere Arbeitgeber oder für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers die Lohn- und Gehaltsunterlagen führt.

§ 18 geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 19 Antrag

¹Für maschinell geführte Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme und maschinell erstellte Ausfüllhilfen ist vor dem erstmaligen Einsatz eine Systemprüfung zu beantragen. ²Der Antrag auf Systemprüfung ist an die von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmte Stelle zu richten. ³Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 19 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 11.08.2010; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 20 Systemprüfung

(1) ¹Maschinell geführte Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme sind vor ihrem Einsatz auf die korrekte Ausführung der Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren, Erstellung und Annahme der Meldungen und der technischen Sicherheit der Verfahren nach § 16 Satz 2 und 3 zu prüfen. ²Grundlage hierfür sind die Vorschriften dieser Verordnung sowie der Beitragsverfahrensverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das bis zur Erteilung einer neuen Zulassung aufzubewahren ist.

(2) ¹Werden Programme für die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Erstellung und Annahme von Meldungen mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert oder durch neue Programme ersetzt, ist vor ihrem Einsatz eine erneute Prüfung zu beantragen. ²Diese Prüfung kann auch in vereinfachter Form anhand von speziellen Testaufgaben durchgeführt werden.

(3) Erfüllt ein Programm nicht die Voraussetzungen der Systemprüfung oder wird ein Programm verändert, ohne diese Änderung zur Prüfung der prüfenden Stelle vorzulegen, ist die Zulassung des Programms zu versagen oder unverzüglich zu entziehen.

(4) Die Einzelheiten zur Durchführung der Systemprüfung und die Beteiligung der Rentenversicherungsträger sowie der Unfallversicherungsträger regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für maschinell erstellte Ausfüllhilfen entsprechend.

§ 20 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.07.2015

§ 21 Zulassungsbescheid

1Der Antragsteller erhält das Prüfprotokoll und einen Zulassungsbescheid vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen. 2Diese sind vom Antragsteller aufzubewahren. 3Die Zulassung legt die für die ordnungsgemäße Durchführung der Datenübertragung einzuhaltenden Voraussetzungen fest. 4Einzelheiten regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 21 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 22 Gemeinsame Grundsätze

1Einzelheiten der Systemprüfung, insbesondere die Beteiligung der betroffenen Sozialversicherungsträger, die Zulassungsvoraussetzungen, die Übernahme, Prüfung und Korrektur von Daten und das Verfahren zur Weiterleitung der Daten regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Bundesagentur für Arbeit einvernehmlich in Gemeinsamen Grundsätzen. 2Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

§ 22 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 22a Testverfahren

1Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen richtet ein Testverfahren zur ständigen Überprüfung der Qualität der in den Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung eingesetzten Software ein. 2Das Testverfahren ist von den Software-Entwicklern, die Programme für Sozialversicherungsträger oder für die Meldepflichtigen entwickeln, zu nutzen. 3Das Nähere zur Zulassung, Ausgestaltung und Nutzung des Testverfahrens regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in bundeseinheitlichen Grundsätzen.

§ 22a geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

Dritter Unterabschnitt Durchführung der Datenübertragung

§ 23 Annahmestelle, Zeitpunkt

(1) Die Meldungen sind an die zuständige Annahmestelle zu erstatten.

(2) 1Stellt die Annahmestelle bei Annahme der Meldung Mängel fest, die die Annahme der Daten beeinträchtigen, insbesondere dass die Datensätze unvollständig sind, hat sie die Meldung zurückzuweisen. 2Der Arbeitgeber, das Rechenzentrum oder die vergleichbare Einrichtung ist über die festgestellten Mängel durch Datenübertragung zu unterrichten. 3Die Mängel sind unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen erneut zu erstatten.

(3) Die Einzelheiten regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 23 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 24 (weggefallen)

§ 24 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 25 Unterrichtung des Arbeitnehmers

(1) 1Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle gemeldeten Daten ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung wiedergeben muss. 2Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen.

(2) 1Die Bescheinigung kann auf den üblichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen erteilt werden. 2Der Arbeitgeber hat den Inhalt der Bescheinigung wie Lohnunterlagen zu behandeln und bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 25 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009

Vierter Abschnitt Beitragsnachweisverfahren

§ 26 Beitragsnachweise

1Der Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist rechtzeitig einzureichen. 2Die §§ 2, 3, 5 Abs. 1, §§ 14, 16 bis 23, 31 Absatz 1, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 6, § 38 Abs. 1, 2 und 4 und § 40 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 26 geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 27 (weggefallen)

§ 27 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 28 (weggefallen)

§ 28 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

Fünfter Abschnitt Sonderregelungen

§ 29 (weggefallen)

§ 29 aufgehoben durch G. v. 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621; ber. BGBl. I 2005 S. 818), in Kraft ab 01.01.2003

§ 30 (weggefallen)

§ 30 aufgehoben durch G. v. 11.07.2003 (BGBl. I S. 1437), in Kraft ab 01.01.2006; aufgehoben durch G. v. 16.12.2005 (BGBl. I S. 3493), in Kraft ab 01.01.2006

§ 31 Sonderregelungen

(1) 1Für die Meldungen der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie für Meldungen der nach § 129 Abs. 1 Nr. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Seeleute gelten besondere Datensätze. 2Die Meldungen enthalten zusätzliche Angaben für die knappschaftliche Rentenversicherung oder über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe, Patent sowie zur Beschäftigung auf im Internationalen Seeschiffregister eingetragenen Schiffen. 3Das Nähere regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 22.

(2) Die Betriebsnummer für Meldepflichtige, die Versicherte nach Absatz 1 zu melden haben, wird von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit vergeben.

§ 31 neu gefasst durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 28.12.2007; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.07.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

Sechster Abschnitt Übernahme und Weiterleitung der Meldungen durch die Sozialversicherungsträger

§ 32 Weiterleitung von Daten

(1) Jede Weiterleitung von Daten zwischen den Einzugsstellen, dem Bundesversicherungsamt als Träger des Gesundheitsfonds, den Kranken- und Pflegekassen, den Rentenversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit erfolgt durch Datenübertragung.

(2) § 16 Satz 2 und 3 und § 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Die Einzelheiten regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 32 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 33 Übernahme und Prüfung der Daten durch die Einzugsstellen

(1) Die Annahmestelle prüft die Meldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere darauf, dass die Meldungen nur die zugelassenen Zeichen, Schlüsselzahlen und sonstigen vorgesehenen Angaben enthalten.

(2) Ist die Annahmestelle nicht die zuständige Einzugsstelle, hat sie an diese die Meldungen nach dem Dritten Abschnitt unverzüglich nach der Prüfung nach Absatz 1 weiterzuleiten.

(3) 1Die Einzugsstelle hat die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten in ein **maschinell geführtes Dateisystem** (Bestandsdatei) aufzunehmen. 2Sie bereitet die jeweils eingehenden Daten auf und gleicht die angegebene Versicherungsnummer mit der Bestandsdatei maschinell ab. 3Bei Meldungen nach den §§ 8 bis 10 sind der Beginn der Beschäftigung und die Beitragsgruppe zu prüfen.

(4) 1Die Einzugsstelle hat unverzüglich die Vergabe einer Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung zu beantragen, wenn eine Anmeldung keine Versicherungsnummer enthält und diese nicht aus der Bestandsdatei ermittelt werden kann. 2Die Weiterleitung dieser Meldung erfolgt erst, wenn die Versicherungsnummer mitgeteilt wurde. 3Die Einzugsstelle leitet die mitgeteilte oder ermittelte Versicherungsnummer unverzüglich an den Meldepflichtigen durch Datenübertragung weiter.

(5) Die Einzugsstelle hat die Daten der fehlerfreien Meldungen in ein **maschinell geführtes Dateisystem** zu übernehmen.

(6) Den Umfang und die Einzelheiten der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3, das Verfahren der Fehlerbehandlung und die Überwachung der erneuten Erstattung zurückgewiesener Meldungen regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 33 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 3 und Abs. 5 geändert durch Art. 3 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906), in Kraft ab 25.05.2018

§§ 34 und 35 (weggefallen)

§ 34 aufgehoben durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 35 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 36 Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherung

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung führt eine maschinelle Stammsatzdatei.

(2) 1Die Datenstelle der Rentenversicherung kann unvollständige und fehlerhafte Daten zurückweisen. 2Sie hat die für die Durchführung der Rentenversicherung erforderlichen Daten aus den an sie erstatteten oder weitergeleiteten Meldungen unverzüglich an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten. 3Werden bei der Übernahme von Daten in das Versicherungskonto Unstimmigkeiten festgestellt, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung diese mit den beteiligten Stellen aufzuklären.

(3) Die Datenstelle der Rentenversicherung hat die für die Aufgabenerfüllung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Daten unverzüglich weiterzuleiten.

(4) 1Die Datenstelle der Rentenversicherung erstellt für alle in den Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträger zur Sicherung der Qualität der Meldungen nach den §§ 28a, 28f Absatz 3 Satz 1, §§ 106 und 108 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Kernprüfprogramme; § 28b Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt. 2Für alle weiteren in Satz 1 nicht genannten Meldeverfahren ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zuständig. 3Soweit Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen betroffen sind, ist die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. an der Erstellung der Gemeinsamen Grundsätze zu beteiligen. 4Nutzen Arbeitgeber oder andere Meldepflichtige ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, so sind von diesen Programmen die Anforderungen der Kernprüfprogramme zu erfüllen. 5Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sollen die Kernprüfprogramme nutzen; das Nähere über das Verfahren und die Kostenbeteiligung regeln die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. und die Datenstelle der Rentenversicherung in einer Vereinbarung.

§ 36 geändert, Abs. 4 angefügt durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 37 (weggefallen)

§ 37 aufgehoben durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

Siebter Abschnitt

Meldung von Entgeltersatzleistungen, Anrechnungszeiten, Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

§ 38 Entgeltersatzleistungen

(1) 1Die Leistungsträger und die privaten Pflegeversicherungsunternehmen haben Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind und eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Leistungen, die die Bundes-

agentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz anstelle des Arbeitgebers erbringt, oder Arbeitslosenbeihilfe beziehen, unter Angabe der der Leistung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen zu melden. ²Die Zeiten **bis zum 31. Dezember 2024** sind jeweils für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet zu kennzeichnen.

(2) ¹Die Meldungen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der in Absatz 1 genannten Zeiträume nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts an die Datenstelle der Rentenversicherung zu erstatten. ²§ 5 Abs. 6 und 7 und § 32 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) ¹§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend. ²§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend; die Meldung ist innerhalb eines Monats nach dem Verlangen des Rentenantragstellers zu erstatten.

(4) Stornierungen von Meldungen sind von der Stelle vorzunehmen, die die Meldung abgegeben hat.

(5) ¹Die meldende Stelle hat dem Versicherten bis zum 30. April eines Jahres eine Bescheinigung über den Inhalt der Meldungen des vergangenen Kalenderjahres zu erteilen. ²Die Bescheinigung ist zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen, wenn der Versicherte sie vorher benötigt.

§ 38 geändert durch G. v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 2 geändert durch Art. 18 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 10 Nr. 3 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575), in Kraft ab 01.07.2018

§ 39 Anrechnungszeiten, Sperrzeiten

(1) Die Krankenkassen melden dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten ihrer Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Zeiten des Schulbesuches nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹Die Bundesagentur für Arbeit meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und Sperrzeiten nach § 159 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Zeiten nach § 38 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in denen der Arbeitssuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte. ²Der zuständige Leistungsträger meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) ¹Anrechnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2, die länger als ein Kalenderjahr andauern, sind bis zum 30. April des folgenden Jahres dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn in der genannten Frist eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 abgegeben worden ist.

(4) ¹Der Versicherte kann bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Vormerkung einer Anrechnungszeit beantragen, wenn er nicht Mitglied einer Krankenkasse ist oder es sich um Zeiten eines Fachschul- oder Hochschulbesuches nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch handelt. ²Das Gleiche gilt, wenn die Krankenkasse einen Antrag nach Absatz 1 abgelehnt hat, weil sie eine Anrechnungszeit nicht feststellen kann.

(5) § 38 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit sind an Erklärungen der Rentenversicherungsträger zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden.

§ 39 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2917), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 40 Zeiten des Wehr- und Zivildienstes

(1) ¹Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmten Stellen und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben melden die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 und 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind; dabei sind Dienstzeiten **bis zum 31. Dezember 2024** im Beitrittsgebiet besonders zu kennzeichnen. ²Der Beginn und das Ende einer Unterbrechung der Dienstzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge sind gesondert zu melden.

(2) ¹In den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 ist zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nach § 166 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzugeben, wenn die Personen Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder Dienstbezüge aufgrund eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes erhalten. ²§ 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) (weggefallen)

(4) ¹Der Wehr- oder Zivildienstleistende hat spätestens bei Dienstantritt der Dienststelle seine Versicherungsnummer unter Vorlage des Sozialversicherungsausweises anzugeben. ²§ 5 Abs. 7 gilt entsprechend; die Vergabedaten sind an die Datenstelle der Rentenversicherung weiterzuleiten.

(5) Die §§ 25 und 38 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 40 geändert durch G. v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2861), in Kraft ab 18.12.2007; geändert durch G. v. 29.06.2015 (BGBl. I S. 1061), in Kraft ab 01.11.2015; Abs. 1 und 4 geändert, Abs. 3 aufgehoben durch Art. 18 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 10 Nr. 4 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575), in Kraft ab 01.07.2018

§ 40a Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle meldet die Zeiträume, für die die Voraussetzungen für Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 76e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) § 5 Absatz 3 und § 38 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 40a eingefügt durch G. v. 05.12.2011 (BGBl. I S. 2458), in Kraft ab 13.12.2011

Achter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne Zulassung nach § 18 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Datenübertragung betreibt,
2. einer einzuhaltenden Voraussetzung nach § 21 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt oder
4. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 den Inhalt der Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

§ 41 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

Neunter Abschnitt Beitragsnachweisverfahren für sonstige Beiträge

§ 42 Beitragsnachweisverfahren für sonstige Beiträge

§ 26 gilt entsprechend für Beitragszahlungen und Beitragsweiterleitungen nach § 252 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 42 eingefügt durch G. v. 15.12.2008 (BGBl. I S. 2426), in Kraft ab 01.01.2009

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV)

Vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499)

Zuletzt geändert durch
Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich der Verordnung, Begriffsbestimmungen

(1) „Die Verordnung steuert die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sie und die bereits in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer zum Arbeitsmarkt zugelassen werden können. „Sie regelt, in welchen Fällen

1. ein Aufenthaltstitel, der einer Ausländerin oder einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann,
2. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einem Aufenthaltstitel, der einer Ausländerin oder einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, zustimmen kann,
3. einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann,
4. die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung einer Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers, die oder der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, nach § 4 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen kann und
5. die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abweichend von § 39 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden darf.

(2) Vorrangprüfung ist die Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Teil 2 Zuwanderung von Fachkräften

§ 2 Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung

1. einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes,
2. einer Blauen Karte EU nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes, wenn die Ausländerin oder der Ausländer
 - a) ein Gehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhält oder
 - b) einen inländischen Hochschulabschluss besitzt und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt,
3. einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einem inländischen Hochschulabschluss.

(2) „Ausländerinnen und Ausländer, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABl. L 292 vom 10. 11. 2009, S. 31) gehört, kann die Zustimmung zu einer Blauen Karte EU erteilt werden, wenn die Höhe des Gehalts mindestens 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. „Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

(3) Ausländerinnen und Ausländern mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einem ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden.

(4) Das Bundesministerium des Innern gibt das Mindestgehalt nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Bekanntmachung zu § 2 Absatz 4 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU

Vom 6. Dezember 2017 (BAnz AT 18.12.2017 B1)

Gemäß § 2 Absatz 4 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gibt das Bundesministerium des Innern folgende Mindestgehälter für die Blaue Karte EU nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 BeschV für das Jahr 2018 bekannt:

Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU beträgt nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2018 in Höhe von jährlich 52 000 Euro.

Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU für Mangelberufe beträgt nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BeschV 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2018 in Höhe von jährlich 40 560 Euro.

§ 3 Führungskräfte

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura,
2. Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind,
3. Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, soweit sie durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen sind, oder
4. leitende Angestellte eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens für eine Beschäftigung auf Vorstands-, Direktions- oder Geschäftsleitungsebene oder für eine Tätigkeit in sonstiger leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist.

§ 4 Leitende Angestellte und Spezialisten

¹Die Zustimmung kann erteilt werden für

1. leitende Angestellte und andere Personen, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen, eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen oder
2. leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen.

²Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, das nicht bereits in den Anwendungsbereich der §§ 20 und 20b des Aufenthaltsgesetzes fällt,
2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung, die nicht bereits in den Anwendungsbereich der §§ 20 und 20b des Aufenthaltsgesetzes fallen,
3. Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Technikerinnen und Techniker als technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers,
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich genehmigter privater Ersatzschulen oder anerkannter privater Ergänzungsschulen oder
5. Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen.

§ 5 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017

§ 6 Ausbildungsberufe

(1) ¹Für Ausländerinnen und Ausländer, die im Inland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben, kann die Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. ²Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

(2) ¹Für Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, kann die Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erteilt werden, wenn die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat und

1. die betreffenden Personen von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sind oder
2. die Bundesagentur für Arbeit für den entsprechenden Beruf oder die entsprechende Berufsgruppe differenziert nach regionalen Besonderheiten festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.

²Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auf bestimmte Herkunftsländer beschränken und am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.

(3) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 7 Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen

1. mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einem ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung,
2. zur Ausübung einer Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat, oder
3. zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

§ 8 Betriebliche Aus- und Weiterbildung; Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

(1) Die Zustimmung kann für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(2) 1Die Zustimmung kann für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17a Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. 2Sie wird im Fall des § 17a Absatz 1 Satz 3 ohne Vorrangprüfung erteilt. 3Im Fall des § 17a Absatz 3 wird die Zustimmung hinsichtlich der während der Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt.

(3) 1Ist für eine qualifizierte Beschäftigung

1. die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses im Sinne des § 6 Absatz 2 oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig

und ist hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich, kann der Erteilung des Aufenthaltstitels für die Ausübung dieser befristeten Beschäftigung zugestimmt werden. 2Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 8 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländerinnen und Ausländern, die eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Ausländerin oder der Ausländer unter Aufgabe ihres oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder dieser Verordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung und
3. einer Beschäftigung, für die die Ausländerin oder der Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) 1Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. 2Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dieser Verordnung zeitlich begrenzt ist, werden auf die Aufenthaltszeit angerechnet, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird.

Teil 3

Vorübergehende Beschäftigung

§ 10 Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte

(1) 1Die Zustimmung kann erteilt werden zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren

1. Ausländerinnen und Ausländern, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns,
2. für im Ausland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei der Durchführung des Projektes im Ausland tätig wird und über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügt.

Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann die Zustimmung auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftraggebers des Auslandsprojektes erteilt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den vorbereitenden Arbeiten vorübergehend vom Auftragnehmer beschäftigt werden, der Auftrag eine entsprechende Verpflichtung für den Auftragnehmer enthält und die Beschäftigung für die spätere Tätigkeit im Rahmen des fertig gestellten Projektes notwendig ist. Satz 1 wird auch angewendet, wenn der Auftragnehmer weder eine Zweigstelle noch einen Betrieb im Ausland hat.

§ 10a Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Die Zustimmung zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes und zur Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d des Aufenthaltsgesetzes kann erteilt werden, wenn

1. die Beschäftigung in der aufnehmenden Niederlassung als Führungskraft, als Spezialistin oder Spezialist oder als Trainee erfolgt,
2. das Arbeitsentgelt nicht ungünstiger ist als das vergleichbarer deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
3. die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die vergleichbarer entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 10a eingefügt durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017

§ 11 Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche

(1) Die Zustimmung kann für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

(2) Die Zustimmung kann für Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Jahren erteilt werden. Die erstmalige Zustimmung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(3) Für eine erneute Beschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 darf die Zustimmung nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des früheren Aufenthaltstitels erteilt werden.

§ 11 Abs. 2 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017

§ 12 Au-pair-Beschäftigungen

Die Zustimmung kann für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 27 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au-pair beschäftigt werden. Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 13 Hausangestellte von Entsandten

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als Hausangestellte oder Hausangestellter bei Personen, die

1. für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland vorübergehend im Inland tätig werden oder
2. die Hausangestellte oder den Hausangestellten auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen oder über konsularische Beziehungen eingestellt haben,

kann erteilt werden, wenn diese Personen vor ihrer Einreise die Hausangestellte oder den Hausangestellten seit mindestens einem Jahr in ihrem Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitgliedes beschäftigt haben. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung und für die Dauer des Aufenthaltes der Person, bei der die Hausangestellten beschäftigt sind, längstens für fünf Jahre erteilt.

§ 14 Sonstige Beschäftigungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder
2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist.

§ 14 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 15 Praktika zu Weiterbildungszwecken

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. nach § 17b des Aufenthaltsgesetzes,
2. während eines Aufenthaltes zum Zweck der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung ist oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist,
3. im Rahmen eines von der Europäischen Union oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Programms,
4. mit einer Dauer von bis zu einem Jahr im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen an Studierende oder Absolventen ausländischer Hochschulen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit,
5. an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Union oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten, oder
6. mit einer Dauer von bis zu einem Jahr während eines Studiums an einer ausländischen Hochschule, das nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt wird.

§ 15 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017

§ 15a Saisonabhängige Beschäftigung

(1) ¹Ausländerinnen und Ausländern, die auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375) vermittelt worden sind, kann die Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer saisonabhängigen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken

1. eine Arbeitserlaubnis für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates handelt, oder
2. eine Zustimmung erteilen, wenn
 - a) die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder
 - b) es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates handelt.

²Die saisonabhängige Beschäftigung eines Ausländers oder einer Ausländerin darf sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. ³Die Dauer der saisonabhängigen Beschäftigung darf den Gültigkeitszeitraum des Reisedokuments nicht überschreiten. ⁴Im Fall des § 39 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung gilt die Zustimmung als erteilt, bis über sie entschieden ist. ⁵Ausländerinnen und Ausländern, die in den letzten fünf Jahren mindestens einmal als Saisonbeschäftigte im Bundesgebiet tätig waren, sind im Rahmen der durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegten Zahl der Arbeitserlaubnisse und Zustimmungen bevorrechtigt zu berücksichtigen. ⁶Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonbeschäftigten ist für einen Betrieb auf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten begrenzt. ⁷Satz 5 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

(2) ¹Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder der Zustimmung setzt voraus, dass

1. der Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz erbracht wird,
2. der oder dem Saisonbeschäftigten eine angemessene Unterkunft zur Verfügung steht und
3. ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt, in dem insbesondere festgelegt sind
 - a) der Ort und die Art der Arbeit,
 - b) die Dauer der Beschäftigung,
 - c) die Vergütung,
 - d) die Arbeitszeit pro Woche oder Monat,
 - e) die Dauer des bezahlten Urlaubs,
 - f) gegebenenfalls andere einschlägige Arbeitsbedingungen und
 - g) falls möglich, der Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung.

²Stellt der Arbeitgeber der oder dem Saisonbeschäftigten eine Unterkunft zur Verfügung, so muss der Mietzins angemessen sein und darf nicht vom Lohn einbehalten werden. ³In diesem Fall muss der oder die Saisonbeschäftigte einen Mietvertrag erhalten, in dem die Mietbedingungen festgelegt sind. ⁴Der Arbeitgeber hat der Bundesagentur für Arbeit jeden Wechsel der Unterkunft des oder der Saisonbeschäftigten unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer bereits im Bundesgebiet aufhält, es sei denn, die Einreise ist zur Aufnahme der Saisonbeschäftigung erfolgt oder die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung wird für eine an eine Saisonbeschäftigung anschließende weitere Saisonbeschäftigung beantragt,

2. der oder die Saisonbeschäftigte einen Antrag nach Artikel 16a des Grundgesetzes gestellt hat oder um internationalen Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU nachsucht; § 55 Absatz 2 des Asylgesetzes bleibt unberührt,
3. der oder die Saisonbeschäftigte den aus einer früheren Entscheidung über die Zulassung zur Saisonbeschäftigung erwachsenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
4. über das Unternehmen des Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung des Unternehmens und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
5. das Unternehmen des Arbeitgebers im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
6. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens des Arbeitgebers mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde oder
7. das Unternehmen des Arbeitgebers keine Geschäftstätigkeit ausübt.

²Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen, wenn die durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegte Zahl der Arbeitserlaubnisse und Zustimmungen für den maßgeblichen Zeitraum erreicht ist. ³§ 39 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

(5) Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird.

(6) Die Arbeitserlaubnis und die Zustimmung werden ohne Vorrangprüfung erteilt, soweit die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl nach § 39 Absatz 6 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt hat.

§ 15a neu gefasst durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017

§ 15b Schaustellergelhilfen

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung im Schaustellergewerbe kann bis zu insgesamt neun Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind.

§ 15c Haushaltshilfen

¹Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. ²Innerhalb des Zulassungszeitraums von drei Jahren kann die Zustimmung zum Wechsel des Arbeitgebers erteilt werden. ³Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die betreffende Person nach der Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

Teil 4

Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 16 Geschäftsreisende

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die

1. bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden,
2. für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Vertragsangebote erstellen, Verträge schließen oder die Durchführung eines Vertrages überwachen oder
3. für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland einen inländischen Unternehmensteil gründen, überwachen oder steuern,

und die sich im Rahmen ihrer Beschäftigung unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Inland aufhalten.

§ 16 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 17 Betriebliche Weiterbildung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck einer betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

§ 17 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 18 Journalistinnen und Journalisten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Beschäftigte eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland,

1. deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist oder
2. die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland im Inland journalistisch tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt.

§ 18 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 19 Werklieferungsverträge

(1) ¹Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, zu warten oder zu reparieren oder um in die Bedienung dieser Maschinen, Anlagen und Programme einzuweisen,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren,
4. unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen oder
5. im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren.

²In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigten vor ihrer Aufnahme angezeigt hat.

(2) ¹Die Zustimmung kann für Personen erteilt werden, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland länger als 90 Tage und bis zu einer Dauer von drei Jahren in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, zu warten oder zu reparieren oder um in die Bedienung dieser Maschinen, Anlagen und Programme einzuweisen oder
2. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren.

²Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 19 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 20 Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

(1) ¹Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal, das

1. im Güterkraftverkehr für einen Arbeitgeber mit Sitz
 - a) im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr nach Artikel 2 Nummer 2 oder Kabotagebeförderungen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterverkehrs (ABl. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 72) durchführt und für das dem Arbeitgeber eine Fahrerbescheinigung ausgestellt worden ist,
 - b) außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug durchführt, für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, oder ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug in einen Staat außerhalb dieses Gebietes überführt,
2. im grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland grenzüberschreitende Fahrten mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug durchführt. ²Dies gilt im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Schienenverkehr, wenn das Beförderungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

§ 20 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 21 Dienstleistungserbringung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind und zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden.

Teil 5 Besondere Berufs- oder Personengruppen

§ 22 Besondere Berufsgruppen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen einschließlich ihres Hilfspersonals, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Vorträgen oder in Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt,
2. Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt,
3. Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten,
4. Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, und
 - c) der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt,
5. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen,
6. Reiseleiterinnen und Reiseleiter, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ausländische Touristengruppen in das Inland begleiten, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt, oder
7. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland an Besprechungen oder Verhandlungen im Inland teilnehmen, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt.

§ 22 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 23 Internationale Sportveranstaltungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden, soweit die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat; dies sind insbesondere folgende Personen:

1. die Repräsentantinnen und Repräsentanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Schiedsrichterassistentinnen und Schiedsrichterassistenten,
2. die Sportlerinnen und Sportler sowie bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
3. die Vertreterinnen und Vertreter der offiziellen Verbandspartner und der offiziellen Lizenzpartner,
4. die Vertreterinnen und Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienpartner.

§ 24 Schifffahrt- und Luftverkehr

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr,
2. die nach dem Seelotsgesetz für den Seelotsendienst zugelassenen Personen,
3. das technische Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen oder
4. die Besatzungen von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieurinnen und Flugingenieure sowie Flugnavigatorinnen und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland.

§ 25 Kultur und Unterhaltung

Die Zustimmung kann für Personen erteilt werden, die

1. eine künstlerische oder artistische Beschäftigung oder eine Beschäftigung als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, ausüben oder
2. zu einer länger als 90 Tage dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- oder Fernsehproduktionen entsandt werden.

§ 25 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 26 Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger

(1) Für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika kann die Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers erteilt werden.

(2) 1Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. 2Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. 3Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. 4Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.

§ 26 geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015

§ 27 Grenzgängerbeschäftigung

Zur Erteilung einer Grenzgängerkarte nach § 12 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung kann die Zustimmung erteilt werden.

§ 28 Deutsche Volkszugehörige

Deutschen Volkszugehörigen, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen, kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer vorübergehenden Beschäftigung erteilt werden.

Teil 6 Sonstiges

§ 29 Internationale Abkommen

(1) 1Für Beschäftigungen im Rahmen der mit den Staaten Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien bestehenden Werkvertragsarbeitnehmerabkommen kann die Zustimmung erteilt werden. 2Dies gilt auch für das zur Durchführung der Werkvertragstätigkeit erforderliche leitende Personal oder Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen für die Dauer von bis zu vier Jahren. 3Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit an Beschäftigte der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Personen des im Inland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. 4Dabei ist darauf zu achten, dass auch kleine und mittelständische im Inland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 18 Monaten kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung) mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, beschäftigt werden.

(3) 1Für Beschäftigungen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeiterlaubnis bedarf, bedarf es keiner Zustimmung. 2Bei Beschäftigungen nach Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass eine Arbeitsgenehmigung oder Arbeiterlaubnis erteilt werden kann, kann die Zustimmung erteilt werden.

(4) Für Fach- oder Weltausstellungen, die nach dem am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommen über Internationale Ausstellungen registriert sind, kann für Angehörige der ausstellenden Staaten die Zustimmung erteilt werden, wenn sie für den ausstellenden Staat zur Vorbereitung, Durchführung oder Beendigung des nationalen Ausstellungsbeitrages tätig werden.

(5) Die Zustimmung kann für Personen erteilt werden, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ordnungsgemäß beschäftigt werden und auf der Grundlage des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438, 1441) oder anderer für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlicher Freihandelsabkommen der Europäischen Union oder der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden.

§ 30 Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

Nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten

1. Tätigkeiten nach den §§ 3 und 16, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgeübt werden,
2. Tätigkeiten nach den §§ 5, 14, 15, 17, 18, 19 Absatz 1 sowie den §§ 20, 22 und 23, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden,
3. Tätigkeiten nach § 21, die von Ausländerinnen und Ausländern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehaben, bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, und

4. Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

§ 30 geändert durch VO v. 06.05.2014 (BGBl. I S. 451), in Kraft ab 10.05.2014; geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

Teil 7

Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

§ 31 Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

§ 32 Beschäftigung von Personen mit Duldung

(1) 1. Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. 2. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. eines Praktikums nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,
2. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
3. einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23,
4. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
5. jeder Beschäftigung nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.

(3) Die Zustimmung für ein Tätigwerden als Leiharbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) darf nur in den Fällen des Absatzes 5 erteilt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

(5) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie

1. eine Beschäftigung nach § 2 Absatz 2, § 6 oder § 8 aufnehmen,
2. sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten oder
3. eine Beschäftigung in dem Bezirk einer der in der Anlage zu § 32 aufgeführten Agenturen für Arbeit auszuüben.

§ 32 geändert durch G. v. 31.10.2014 (BGBl. I S. 1649), in Kraft ab 06.11.2014; geändert durch VO v. 06.11.2014 (BGBl. I S. 1683, ber. BGBl. I 2016 S. 1950), in Kraft ab 11.11.2014; geändert durch VO v. 29.07.2015 (BGBl. I S. 1422), in Kraft ab 01.08.2015; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016

Zum 06.08.2019 wird § 32 durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950) wie folgt gefasst:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Zustimmung darf nicht für ein Tätigwerden als Leiharbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) erteilt werden.“
2. Absatz 5 wird aufgehoben.

§ 33 (weggefallen)

§ 33 aufgehoben durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015

Teil 8

Verfahrensregelungen

§ 34 Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung beschränken hinsichtlich

1. der Geltungsdauer,
2. des Betriebs,
3. der beruflichen Tätigkeit,
4. des Arbeitgebers,
5. der Region, in der die Beschäftigung ausgeübt werden kann, und

6. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

(2) Die Zustimmung wird längstens für drei Jahre erteilt.

(3) Bei Beschäftigungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 Absatz 1 und § 17a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist die Zustimmung wie folgt zu erteilen:

1. bei der Ausbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und
2. bei der Weiterbildung für die Dauer, die ausweislich eines von der Bundesagentur für Arbeit geprüften Weiterbildungsplanes zur Erreichung des Weiterbildungszieles erforderlich ist.

§ 34 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; Abs. 1 und 2 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017

§ 35 Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, so erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

(5) 1Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortgesetzt wird. 2Dies gilt nicht für Beschäftigungen, die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zeitlich begrenzt sind.

§ 36 Erteilung der Zustimmung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit teilt der zuständigen Stelle die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Grenzgängerkarte, deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, den Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes und die Rücknahme einer Zustimmung mit.

(2) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der zuständigen Stelle nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.

§ 36 geändert durch VO v. 31.10.2013 (BGBl. I S. 3903), in Kraft ab 07.11.2013

§ 37 Härtefallregelung

Ausländerinnen und Ausländern kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn deren Versagung eine besondere Härte bedeuten würde.

Teil 9

Anwerbung und Arbeitsvermittlung aus dem Ausland

§ 38 Anwerbung und Vermittlung

Die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

§ 38 eingefügt durch VO v. 31.10.2013 (BGBl. I S. 3903), in Kraft ab 07.11.2013

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 404 Absatz 2 Nummer 9 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 38 eine Anwerbung oder Arbeitsvermittlung durchführt.

§ 39 eingefügt durch VO v. 31.10.2013 (BGBl. I S. 3903), in Kraft ab 07.11.2013

Anlage (zu § 32)

Schleswig-Holstein

1. AA Bad Oldesloe
2. AA Elmshorn
3. AA Flensburg
4. AA Heide
5. AA Kiel
6. AA Lübeck
7. AA Neumünster

Hamburg

8. AA Hamburg

Niedersachsen

9. AA Braunschweig – Goslar
10. AA Celle
11. AA Emden – Leer
12. AA Göttingen
13. AA Hameln
14. AA Hannover
15. AA Helmstedt
16. AA Hildesheim
17. AA Lüneburg – Uelzen
18. AA Nordhorn
19. AA Oldenburg – Wilhelmshaven
20. AA Osnabrück
21. AA Stade
22. AA Vechta
23. AA Nienburg – Verden

Bremen

24. AA Bremen – Bremerhaven

Nordrhein-Westfalen

25. AA Aachen – Düren
26. AA Bergisch Gladbach
27. AA Bielefeld
28. AA Bonn
29. AA Brühl
30. AA Coesfeld
31. AA Detmold
32. AA Düsseldorf
33. AA Hagen
34. AA Hamm
35. AA Herford
36. AA Iserlohn
37. AA Köln
38. AA Krefeld
39. AA Mettmann
40. AA Mönchengladbach
41. AA Ahlen – Münster
42. AA Paderborn
43. AA Rheine
44. AA Siegen
45. AA Meschede – Soest
46. AA Wesel
47. AA Solingen – Wuppertal

Hessen

48. AA Bad Hersfeld – Fulda
49. AA Darmstadt
50. AA Frankfurt

- 51. AA Gießen
- 52. AA Hanau
- 53. AA Bad Homburg
- 54. AA Kassel
- 55. AA Korbach
- 56. AA Limburg – Wetzlar
- 57. AA Marburg
- 58. AA Offenbach
- 59. AA Wiesbaden

Rheinland-Pfalz

- 60. AA Bad Kreuznach
- 61. AA Kaiserslautern – Pirmasens
- 62. AA Koblenz – Mayen
- 63. AA Ludwigshafen
- 64. AA Mainz
- 65. AA Montabaur
- 66. AA Landau
- 67. AA Neuwied
- 68. AA Trier

Baden-Württemberg

- 69. AA Aalen
- 70. AA Balingen
- 71. AA Freiburg
- 72. AA Göppingen
- 73. AA Heidelberg
- 74. AA Heilbronn
- 75. AA Karlsruhe – Rastatt
- 76. AA Konstanz – Ravensburg
- 77. AA Lörrach
- 78. AA Ludwigsburg
- 79. AA Mannheim
- 80. AA Nagold – Pforzheim
- 81. AA Offenburg
- 82. AA Reutlingen
- 83. AA Waiblingen
- 84. AA Schwäbisch Hall – Tauberbischofsheim
- 85. AA Stuttgart
- 86. AA Ulm
- 87. AA Rottweil – Villingen-Schwenningen

Bayern

- 88. AA Ansbach – Weißenburg
- 89. AA Regensburg
- 90. AA Schwandorf
- 91. AA Würzburg
- 92. AA Deggendorf
- 93. AA Donauwörth
- 94. AA Freising
- 95. AA Ingolstadt
- 96. AA Kempten – Memmingen
- 97. AA Landshut – Pfarrkirchen
- 98. AA Rosenheim
- 99. AA Weilheim

Saarland

- 100. AA Saarland

Berlin

- 101. AA Berlin Süd
- 102. AA Berlin Nord
- 103. AA Berlin Mitte

Brandenburg

- 104. AA Cottbus
- 105. AA Eberswalde
- 106. AA Frankfurt (Oder)
- 107. AA Neuruppin
- 108. AA Potsdam

Mecklenburg-Vorpommern

– keine Agenturbezirke –

Sachsen

- 109. AA Annaberg-Buchholz
- 110. AA Bautzen
- 111. AA Chemnitz
- 112. AA Dresden
- 113. AA Leipzig
- 114. AA Oschatz
- 115. AA Pirna
- 116. AA Plauen
- 117. AA Riesa
- 118. AA Freiberg
- 119. AA Zwickau

Sachsen-Anhalt

- 120. AA Bernburg
- 121. AA Dessau-Roßlau – Wittenberg
- 122. AA Halberstadt
- 123. AA Halle
- 124. AA Magdeburg
- 125. AA Weißenfels
- 126. AA Sangerhausen
- 127. AA Stendal

Thüringen

- 128. AA Erfurt
- 129. AA Altenburg – Gera
- 130. AA Gotha
- 131. AA Jena
- 132. AA Nordhausen
- 133. AA Suhl

Anlage zu § 32 eingefügt durch Art. 1 der VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1953), in Kraft ab 06.08.2016

Zum 06.08.2019 wird Anlage zu § 32 gem. Art. 2 der VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1953) aufgehoben.

Anlage (zu § 38)

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan),
2. Angola (Republik),
3. Äquatorialguinea (Republik),
4. Äthiopien (Demokratische Bundesrepublik),
5. Bangladesch (Volksrepublik),
6. Benin (Republik),
7. Bhutan (Königreich Bhutan),
8. Burkina Faso,
9. Burundi (Republik),
10. Dschibuti (Republik),
11. El Salvador (Republik),
12. Elfenbeinküste (Republik Côte d'Ivoire),
13. Eritrea (Staat Eritrea),
14. Gambia (Republik),
15. Ghana (Republik),
16. Guinea (Republik),
17. Guinea-Bissau (Republik),
18. Haiti (Republik),
19. Honduras (Republik),
20. Indien (Republik),
21. Indonesien (Republik),
22. Irak (Republik),
23. Jemen (Republik),
24. Kambodscha (Königreich Kambodscha),
25. Kamerun (Republik),
26. Kenia (Republik),
27. Komoren (Union der Komoren),
28. Kongo (Demokratische Republik),
29. Kongo (Republik),
30. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
31. Lesotho (Königreich Lesotho),
32. Liberia (Republik),
33. Madagaskar (Republik),
34. Malawi (Republik),
35. Mali (Republik),
36. Marokko (Königreich Marokko),
37. Mauretanien (Islamische Republik Mauretanien),
38. Mozambik (Republik),
39. Myanmar (Union Myanmar),
40. Nepal (Königreich Nepal),
41. Nicaragua (Republik),
42. Niger (Republik),
43. Nigeria (Bundesrepublik),
44. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
45. Papua-Neuguinea (Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea),
46. Peru (Republik),
47. Ruanda (Republik),
48. Sambia (Republik),
49. Senegal (Republik),
50. Sierra Leone (Republik),
51. Simbabwe (Republik),
52. Somalia (Demokratische Republik Somalia),
53. Tansania (Vereinigte Republik Tansania),
54. Togo (Togolesische Republik),
55. Tschad (Republik),
56. Uganda (Republik),
57. Zentralafrikanische Republik

Anlage eingefügt durch VO v. 31.10.2013 (BGBl. I S. 3903), in Kraft ab 07.11.2013

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V)

Vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Siebten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung
vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1858)

Auf Grund des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen,
2. Leistungen, die ausdrücklich für die bei der Leistung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben erbracht werden, bis zur Höhe des Betrages nach § 5a Nummer 3,
3. Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie 100 Euro kalenderjährlich nicht übersteigen,
4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe nach Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften und nach Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,
7. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,
8. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,
9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
10. (weggefallen)
11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,
12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten.

(2) „Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägernte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. „§ 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) „Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. „Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. „Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(4) ¹Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. ²Für die Bemessung des Zeitraums nach Satz 1 bleiben in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich den in § 11b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in Absatz 1 Nummer 9 genannten monatlichen Betrag nicht übersteigt, außer Betracht. ³Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. ⁴Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 1 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 04.05.2010 (BGBl. I S. 541), in Kraft ab 01.06.2010; geändert durch VO v. 21.12.2010 (BGBl. I S. 2321), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch G. v. 28.04.2011 (BGBl. I S. 687), in Kraft ab 03.05.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011; geändert durch VO v. 19.12.2011 (BGBl. I S. 2833), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 21.03.2013 (BGBl. I S. 556), m.W.v. 01.01.2013; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 2 Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) bis (4) (weggefallen)

(5) ¹Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent des nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelbedarfs anzusetzen. ²Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen.

(7) Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

§ 2 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 3 Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

(1) ¹Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. ²Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) tatsächlich zufließen. ³Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

(3) ¹Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. ²Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. ³Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. ⁴Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. ⁵Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden.

(4) ¹Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. ³Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) ¹Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. ²Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. ³Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. ⁴Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. ⁵Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

§ 3 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 4 Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen

¹Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. ²Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung,
3. Kapitalvermögen sowie
4. Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen.

§ 4 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011

§ 5 Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben

¹Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen. ²Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

§ 5a Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

§ 5a eingefügt durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011

§ 6 Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

(1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind,
2. von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat,
3. von dem Einkommen Leistungsberechtigter monatlich ein Betrag in Höhe eines Zwölftels der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsanspruch nachgewiesenen Jahresbeiträge zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. von dem Einkommen Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 3 Prozent des Einkommens, mindestens 5 Euro, für die zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag entrichteten Beiträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulageberechtigtes Kind im Haushalt der oder des Leistungsberechtigten,
5. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nummer 5 im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

(3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist, für jeden Kalendarstag, an dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

§ 6 geändert durch VO v. 23.07.2009 (BGBl. I S. 2340), in Kraft ab 01.08.2009; geändert durch VO v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), z. T. m.W.v. 01.01.2011, z. T. in Kraft ab 01.07.2011; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 7 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Außer dem in § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerter an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

§ 7 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 8 Wert des Vermögens

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

§ 9 Übergangsvorschrift

§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Juli 2016 begonnen haben.

§ 9 neu gefasst durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), außer Kraft.

Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152)

Zuletzt geändert durch
Artikel 10 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)

Auf Grund des § 48a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Ziele

Zur Erstellung der Kennzahlenvergleiche nach § 48a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden Kennzahlen und Ergänzungsgrößen für die Ziele nach § 48b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sind relative Maßzahlen, die als Quotient aus einem Zähler und einem Nenner gebildet werden. ²Eine Kennzahl dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter. ³Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse.

(2) Zur Bildung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen wird festgelegt:

1. Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Maßnahmen nach den §§ 16 und 16d Satz 1 sowie nach den §§ 16e und 16f des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Programm „Bürgerarbeit“ ohne Maßnahmen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und ohne Beschäftigung begleitende Leistungen;
2. Beschäftigung begleitende Leistungen sind alle Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 218, 219, 223 und 421f des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;
3. öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine Maßnahme nach den §§ 16d oder 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“.

(3) In Vergleichstypen werden diejenigen Jobcenter zusammengefasst, die in Bezug auf Rahmenbedingungen, die sich auf ihre Leistungsfähigkeit auswirken, jedoch von ihnen mittelfristig nicht beeinflusst werden können, ähnlich sind.

§ 3 Umsetzung

¹Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden monatlich für alle Jobcenter gebildet. ²Berechnungsgrundlage sind die Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. ³Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sollen geschlechtsspezifisch ausgewiesen werden. ⁴Alle Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden in Prozent abgebildet.

§ 4 Verringerung der Hilfebedürftigkeit

(1) Kennzahl für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist die „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“:

$$\frac{\text{Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat}}{\text{Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat des Vorjahres}} ;$$

„Leistungen zum Lebensunterhalt“ sind die für die Bedarfe nach den §§ 20, 21, 23 und 24 Absatz 1 erbrachten Leistungen.

(2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“:
$$\frac{\text{Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat}}{\text{Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat des Vorjahres}} ;$$
2. die „Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:
$$\frac{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat des Vorjahres}} ;$$
3. die „Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

$$\frac{\text{Zahl der zugegangenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}} ;$$

es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet;

4. die „Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

$$\frac{\text{Zahl der abgegangenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vormonat}} ;$$

es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet.

§ 4 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011

§ 5 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

- (1) 1 Kennzahl für die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit ist die „Integrationsquote“:

$$\frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}} .$$

2 Als Integration im Sinne dieser Kennzahl gilt, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in einem Monat eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen hat. 3 Als Integrationen gelten auch solche, die mit Beschäftigung begleitenden Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 gefördert werden. 4 Die Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 ist keine Integration. 5 Für jeden Bezugsmonat wird für einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nur eine Integration gezählt.

- (2) 1 Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung“:

$$\frac{\text{Summe der Eintritte in geringfügige Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}} ;$$

2. die „Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung“:

$$\frac{\text{Summe der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}} ;$$

3. die „Nachhaltigkeit der Integrationen“:

$$\frac{\text{Summe der nachhaltigen Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}} ;$$

2 Integration im Sinne dieser Ergänzungsgröße ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, auch wenn sie mit Beschäftigung begleitenden Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 gefördert wird; sie ist nachhaltig, wenn die betreffende Person nach zwölf Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist;

4. die „Integrationsquote der Alleinerziehenden“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Alleinerziehenden entsprechend Absatz 1 gebildet.

§ 5 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011

§ 6 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

- (1) 1 Kennzahl ist die „Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern“:

$$\frac{\text{Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat des Vorjahres}} .$$

2 Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

- (2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbezieher entsprechend § 5 Absatz 1 gebildet;

2. die „Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbezieher“:

$$\frac{\text{Zahl der Langzeitleistungsbezieher in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat}} ;$$

3. die „Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbezieher“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbezieher entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 3 gebildet;

4. die „Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbezieher“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbezieher entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 4 gebildet.

§ 6 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011

§ 7 Form der Veröffentlichung

¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht monatlich die Ergebnisse zu den Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sowie deren Berechnungsgrundlagen für alle Jobcenter. ²Die Ergebnisse werden nach verschiedenen Ordnungsmerkmalen dargestellt. ³Insbesondere sind die Ergebnisse nach Vergleichstypen auszuweisen.

§ 8 Verfahren zur Weiterentwicklung dieser Rechtsverordnung

¹Der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch begleitet die Umsetzung dieser Rechtsverordnung und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. ²Hierzu kann er eine Arbeitsgruppe einrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150)

Zuletzt geändert durch

Artikel 39 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Datenerhebung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zwecke nach § 51b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über:

1. die Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören,
2. die Art und Dauer der Bedarfe, der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie die Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und den Arbeitsmarktstatus,
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
4. die Stellenangebote, die ihnen von den Arbeitgebern mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldet wurden,
5. die Widerspruchs- und Klageverfahren im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind zu erheben:

1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei ausländischen Personen auch der aufenthaltsrechtliche Status, sowie der Einreisestatus; Merkmale des Migrationshintergrundes; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Zusammensetzung nach Altersstruktur; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Angaben zur Erwerbsfähigkeit, sowie Art und Umfang der Erwerbsminderung sowie Angaben zur Schwerbehinderung und zum Grad der Behinderung;
2. Datum der Antragstellung, Beginn, Ende, Art und Höhe der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsberechtigten, der Bedarfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Leistungsberechtigten, der tatsächlichen und anerkannten Höhe der Unterkunftskosten, der Heizkosten und der Neben- und Betriebskosten der Haushaltsgemeinschaft und der Bedarfsgemeinschaft sowie die Art, Größe, Alter und Ausstattung der Unterkunft; Beginn, Ende und Art der Leistungen nach § 16a Nummer 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Sanktionen nach den §§ 31 bis 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie von Leistungen nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Anreizen nach § 11b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;
3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsberechtigten;
4. für 15- bis unter 67-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte zusätzlich zu den unter Nummer 1 und 2 genannten Merkmalen: höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungs- beziehungsweise Studienabschluss; weitere vermittlungsrelevante Informationen, insbesondere gesundheitliche Einschränkungen, Berufsentfremdung, Berufsrückkehrende nach § 20 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der gewünschte Ausbildungsberuf, der mögliche Ausbildungsbeginn und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit nach den §§ 137 bis 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Phasen der Nichtarbeitsuche; Angaben zur Anwendung von § 65 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Beginn und Ende der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 3 sind Art und Sitz der zuständigen Agentur für Arbeit, des zuständigen zugelassenen kommunalen Trägers oder des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten, bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Bruttoausgaben nach Maßnahmen aufgliedert zu erheben.

(4) ¹Im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 sind Angaben über Betriebsnummern oder Name und Anschrift des Betriebes, die Anzahl der gemeldeten und offenen Stellen, die Art der Stellen und deren frühestmöglichen Besetzungstermin, die geforderte Arbeitszeit, den gewünschten Beruf, den Arbeitsort sowie den Wirtschaftszweig des meldenden Betriebes und, sofern es sich um befristete Stellen handelt, die Befristungsdauer zu erheben. ²Für Ausbildungsstellen sind darüber hinaus Angaben zur Ausbildungsseignung des meldenden Betriebes und zum Ausbildungsbeginn zu erheben.

(5) ¹Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche, aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung sowie die Stattgabegründe zu erheben. ²Zu erheben ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.

§ 1 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Verfahren zur Weiterentwicklung

¹Der Bund-Länder-Ausschuss berät regelmäßig oder im Falle maßgeblicher Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen über die nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erhebenden Daten. ²Er kann zur Erarbeitung von Vorschlägen zu künftigen Veränderungen der Daten nach dieser Verordnung eine Arbeitsgruppe einsetzen. ³Die Arbeitsgruppe kann hierzu Sachverständige hinzuziehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2018

(Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 – EingIMV 2018)

Vom 5. Dezember 2017 (BAnz. AT 18.12.2017 Nr. V1)

Auf Grund des § 46 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 42 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Verteilungsmaßstäbe für die Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) „Die Verteilung der Mittel, die im Bundeshaushalt 2018 in Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit veranschlagt sind, einschließlich zur Verfügung stehender Ausgabereste in Höhe von bis zu 350 Millionen Euro, abzüglich der gesondert zu verteilenden Mittel für die Bundesprogramme, erfolgt nach den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten anderen und ergänzenden Maßstäben. „350 Millionen Euro aus Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden bereits zu Jahresbeginn zur Verstärkung der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 eingesetzt.

(2) „Für die Ausfinanzierung von Leistungen nach § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) werden Mittel nach Maßgabe der am 31. Dezember 2017 für diese Leistungen bestehenden Verpflichtungen, fällig 2018, und der umzubuchenden Festlegungen 2017 gesondert verteilt. „Eine über diese Verteilung hinausgehende Verstärkung der Mittel nach Satz 1 durch die Jobcenter ist nicht zulässig.

(3) „Ein Betrag in Höhe von 300 Millionen Euro wird auf die Jobcenter anhand des Anteils der in ihrem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die über eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes verfügen, verteilt. „Dabei wird jeweils der Durchschnitt aus den Monaten Juli 2016 bis Juni 2017 zugrunde gelegt. „Die Verteilung erfolgt nach den in Anlage 1 genannten Prozentsätzen.

(4) „Die verbleibenden Mittel nach Absatz 1 abzüglich der Mittel nach den Absätzen 2 und 3 werden auf die Jobcenter anhand des Anteils der in ihrem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Erwerbsfähigen-Anteil) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Grundsicherungsquote nach Absatz 5 verteilt. „Dabei wird jeweils der Durchschnitt aus den Monaten Juli 2016 bis Juni 2017 zugrunde gelegt.

(5) „Für jedes Jobcenter wird das zahlenmäßige Verhältnis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (Grundsicherungsquote) ermittelt. „Jobcenter mit einer überdurchschnittlich hohen Grundsicherungsquote erhalten bei der Verteilung der Mittel zu ihrem Erwerbsfähigen-Anteil einen prozentualen Zuschlag. „Dieser beträgt ein Viertel der prozentualen Abweichung der Grundsicherungsquote der betreffenden Jobcenter von der Durchschnittsquote aller Jobcenter. „Bei Jobcentern mit einer unterdurchschnittlich niedrigen Grundsicherungsquote wird in gleicher Weise ein Abschlag vorgenommen. „Die Verteilung erfolgt nach den in Anlage 2 genannten Prozentsätzen.

(6) Die vorstehenden Absätze sind grundsätzlich auch auf die in Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 des Bundeshaushalts 2018 für Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende etablierten Verpflichtungsermächtigungen anzuwenden.

§ 2 Verteilungsmaßstäbe für die Mittel für Verwaltungskosten

(1) Die Verteilung der im Bundeshaushalt 2018 in Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 für Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfügbaren und nach § 1 Absatz 1 Satz 2 zusätzlich eingesetzten Mittel, abzüglich der Mittel für die Umsetzung der Bundesprogramme, erfolgt nach den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten anderen und ergänzenden Maßstäben.

(2) 1,74 Millionen Euro werden für überregionale Sonderbedarfe einbehalten.

(3) „Der Bundesagentur für Arbeit werden für die Durchführung von überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben, die alle Jobcenter betreffen, insgesamt 25,066 Millionen Euro gesondert zugewiesen. „Die überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben umfassen:

1. die Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Statistik nach den §§ 51b und 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Erstattung nach § 52 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung,

3. das Erstattungsverfahren für Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach § 56 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. das von der Bundesagentur für Arbeit bereitzustellende Fachverfahren zur internen Steuerung der Jobcenter und
5. die Verarbeitung und Übermittlung von Daten für die Ausbildungsvermittlung.

(4) ¹Zur Verteilung eines Betrags in Höhe von 540 Millionen Euro werden die Maßstäbe entsprechend § 1 Absatz 3 zugrunde gelegt. ²Die Verteilung erfolgt nach den in Anlage 1 genannten Prozentsätzen.

(5) ¹Zur Verteilung der verbleibenden Mittel nach Absatz 1 abzüglich der Mittel nach den Absätzen 2 bis 4 wird für jedes Jobcenter die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 mit der durchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 verglichen. ²Der Anteil des jeweils höheren Werts des Jobcenters (Maximalwert) an der Summe der Maximalwerte aller Jobcenter bildet die Basis für die Verteilung. ³Auf Grundlage der ermittelten Anteile erfolgt die Verteilung auf die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger nach Maßgabe der Anlage 3.

(6) ¹Die der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 5 zur Verfügung gestellten Mittel werden nach dem zu erwartenden Umfang der überörtlich und örtlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben auf die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und auf die gemeinsamen Einrichtungen verteilt. ²Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit erhält für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben einen Betrag von bis zu 142,404 Millionen Euro. ³Die übrigen Mittel werden nach Maßgabe der ermittelten Maximalwerte auf die gemeinsamen Einrichtungen verteilt. ⁴Die Verteilung erfolgt nach den in Anlage 4 genannten Prozentsätzen. ⁵Soweit bis zum 31. August 2018 absehbar ist, dass Mittel nach Satz 2 nicht verausgabt werden, können diese unter Berücksichtigung regionaler Sonderbelastungen auf die gemeinsamen Einrichtungen verteilt werden.

§ 3 Neuberechnung der Anteile nach Veränderung der Zuständigkeit von Jobcentern

¹Verändert sich die Zuständigkeit von Jobcentern für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Verlauf des Jahres, so kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Neuberechnung der Anteile für die betreffenden Jobcenter vornehmen. ²Dabei werden die Maßstäbe nach § 1 Absatz 3 bis 5 und nach § 2 Absatz 4 bis 6 berücksichtigt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 3 Satz 3 und § 2 Absatz 4 Satz 2)

Verteilung der Eingliederungs- und Verwaltungsmittel

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald Nord	0,1488
03006	gE	Vorpommern-Greifswald Süd	0,0397
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte Süd	0,2280
03122	gE	Mecklenburgische Seenplatte Nord	0,0881
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,3692
03204	gE	Bad Doberan	0,0571
03208	gE	Güstrow	0,1238
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2836
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,1489
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,1552
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	0,2527
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,2482
03504	gE	Elbe-Elster	0,0893
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,1271
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1206
03538	zkT	Spree-Neiße	0,0932
03602	gE	Barnim	0,1286
03604	zkT	Uckermark	0,1164
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,0885
03706	zkT	Oder-Spree	0,2203
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,0940
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,0768
03804	gE	Prignitz	0,1232
03806	zkT	Oberhavel	0,2132
03846	zkT	Havelland	0,1292
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1031
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2709
03908	gE	Teltow-Fläming	0,1646
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,1397
04102	zkT	Salzlandkreis	0,2192
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1661
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,1413
04214	gE	Wittenberg	0,1312
04306	zkT	Harz	0,0660
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,8109
04412	zkT	Saalekreis	0,1728
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,6389
04506	gE	Jerichower Land	0,1139
04514	gE	Börde	0,1445
04648	zkT	Burgenlandkreis	0,1529

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in Prozent
04704	gE	Mansfeld-Südharz	0,1336
04802	gE	Stendal	0,1098
04846	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,0498
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,1149
07202	zkT	Bautzen	0,1107
07208	zkT	Görlitz	0,1282
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,3638
07402	gE	Dresden, Stadt	0,7221
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,0957
07602	gE	Nordsachsen	0,1131
07610	zkT	Leipzig	0,1294
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,1059
07804	gE	Vogtlandkreis	0,1756
07904	zkT	Meißen	0,1231
08002	gE	Mittelsachsen	0,1453
09202	gE	Zwickau	0,1844
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,3825
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1007
09308	gE	Sömmerda	0,0255
09310	gE	Weimar, Stadt	0,0969
09312	gE	Weimarer Land	0,0543
09402	gE	Gera, Stadt	0,2422
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0610
09418	gE	Altenburger Land	0,0864
09446	zkT	Greiz	0,0446
09502	gE	Gotha	0,1020
09506	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,0674
09602	zkT	Jena, Stadt	0,2339
09606	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0038
09614	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,0812
09702	gE	Nordhausen	0,0930
09704	zkT	Eichsfeld	0,0772
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,0499
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0167
09804	gE	Hildburghausen	0,0306
09806	gE	Sonneberg	0,0632
09810	gE	Wartburgkreis	0,0521
09818	gE	Eisenach, Stadt	0,0949
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,0765
11102	gE	Stormarn	0,2829
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2537
11502	gE	Pinneberg	0,3953

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in Prozent
11522	gE	Segeberg	0,3210
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,1913
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,2596
11916	zkT	Nordfriesland	0,1821
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	3,6146
12702	gE	Dithmarschen	0,1745
12712	gE	Steinburg	0,2140
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,6432
13106	gE	Plön	0,1623
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,3389
13506	gE	Ostholstein	0,2213
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,0579
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,3687
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,1569
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,4043
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1230
21124	gE	Goslar	0,1839
21404	gE	Bremen, Stadt	1,7136
21416	zkT	Osterholz	0,0933
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,4200
22102	gE	Celle	0,2484
22116	zkT	Heidekreis	0,1521
22402	gE	Emden, Stadt	0,0957
22410	zkT	Leer	0,2136
22444	zkT	Wittmund	0,0494
22446	zkT	Aurich	0,2708
23102	zkT	Göttingen	0,2647
23106	gE	Northeim	0,1414
23406	gE	Holzminde	0,0740
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2003
23444	zkT	Schaumburg	0,1325
23702	gE	Region Hannover	1,8849
24110	gE	Helmstedt	0,0675
24112	gE	Gifhorn	0,0953
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1700
24402	gE	Hildesheim	0,3294
24404	zkT	Peine	0,1509
25102	gE	Lüneburg	0,2587
25104	gE	Harburg	0,1830
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0303
25112	gE	Uelzen	0,0723
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,1435

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in Prozent
25706	zkT	Emsland	0,4609
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,2155
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,3646
26110	gE	Wesermarsch	0,0934
26112	zkT	Ammerland	0,1276
26118	zkT	Oldenburg	0,2142
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,2049
26130	zkT	Friesland	0,1044
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,3333
26410	zkT	Osnabrück	0,2326
26702	gE	Stade	0,1971
26704	gE	Cuxhaven	0,2462
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,1807
27402	gE	Vechta	0,2738
27404	gE	Cloppenburg	0,2131
27706	zkT	Verden	0,2221
27708	gE	Diepholz	0,2388
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1483
31106	gE	Heinsberg	0,1859
31108	gE	Städteregion Aachen	0,7510
31118	zkT	Düren	0,2480
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2787
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2316
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,2790
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,5856
31778	zkT	Gütersloh	0,3598
32102	gE	Bochum, Stadt	0,9027
32112	gE	Herne, Stadt	0,4473
32302	gE	Bonn, Stadt	0,7315
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,5629
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,4369
32504	gE	Euskirchen	0,1575
32702	zkT	Borken	0,4174
32704	zkT	Coesfeld	0,2263
33148	zkT	Lippe	0,4736
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,0902
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	0,9519
34102	gE	Duisburg, Stadt	0,9479
34348	zkT	Essen, Stadt	1,6131
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,8482
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1596
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,5050

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in Prozent
34704	gE	Hagen, Stadt	0,3947
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,2897
35104	gE	Unna	0,5305
35302	gE	Herford	0,2499
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,4212
35502	gE	Märkischer Kreis	0,4657
35702	gE	Köln, Stadt	1,4803
36102	gE	Krefeld	0,3320
36108	gE	Viersen	0,2418
36402	gE	Mettmann	0,4778
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,4388
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,4222
36704	zkT	Warendorf	0,3225
36748	zkT	Münster, Stadt	0,4246
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,3751
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,3712
37302	gE	Paderborn	0,3849
37338	gE	Höxter	0,1098
37548	zkT	Recklinghausen	1,1135
37710	zkT	Steinfurt	0,4783
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,3669
38104	gE	Olpe	0,1090
38302	gE	Soest	0,3074
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,3014
38702	gE	Wesel	0,4848
38704	zkT	Kleve	0,2189
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,1372
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,2138
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	0,7675
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,1319
41110	zkT	Fulda	0,2321
41502	zkT	Bergstraße	0,3224
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,3498
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0425
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2287
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	0,6125
42702	gE	Gießen	0,4359
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,1043
42708	gE	Wetteraukreis	0,3760
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,5129
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,2431
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,2362

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in Prozent
43306	zkT	Groß-Gerau	0,2973
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,5032
43504	gE	Kassel	0,2209
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1186
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,2019
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1674
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,2034
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,3385
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,3071
45108	zkT	Offenbach	0,3715
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,0369
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,3606
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,2511
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1777
51106	gE	Birkenfeld	0,0871
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,1110
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0562
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1939
51510	gE	Kaiserslautern	0,1059
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,0827
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0599
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0657
51542	zkT	Kusel	0,0679
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,2662
51904	gE	Cochem-Zell	0,0567
51906	gE	Ahrweiler	0,2313
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,3141
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,4846
52704	gE	Alzey-Worms	0,1210
52706	gE	Mainz, Stadt	0,3599
52710	gE	Worms, Stadt	0,1225
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,2491
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,1187
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1769
54302	gE	Germersheim	0,1399
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1801
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1993
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1240
54708	gE	Neuwied	0,2553
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	1,1825
55514	gE	Neunkirchen	0,3538
55516	zkT	St. Wendel	0,2021

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in Prozent
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,3858
55520	gE	Merzig-Wadern	0,2490
55522	zkT	Saarlouis	0,5034
56302	gE	Berncastel-Wittlich	0,1066
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0819
56306	gE	Trier, Stadt	0,1846
56308	gE	Trier-Saarburg	0,1277
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0447
61108	gE	Heidenheim	0,1604
61146	zkT	Ostalbkreis	0,1431
61402	gE	Zollernalbkreis	0,0604
61406	gE	Sigmaringen	0,0752
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1913
61704	gE	Emmendingen	0,1761
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2583
62102	gE	Esslingen	0,5052
62106	gE	Göppingen	0,2883
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,0642
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,3967
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1832
62704	gE	Heilbronn	0,2856
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,1058
63108	gE	Karlsruhe	0,2930
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0515
63122	gE	Rastatt	0,1951
63402	gE	Konstanz	0,2920
63404	zkT	Bodenseekreis	0,1893
63408	zkT	Ravensburg	0,3556
63702	gE	Lörrach	0,1607
63704	zkT	Waldshut	0,1993
64148	zkT	Ludwigsburg	0,4233
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,1188
64702	gE	Calw	0,1216
64708	gE	Freudenstadt	0,1061
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,2833
64712	zkT	Enzkreis	0,1615
65106	zkT	Ortenaukreis	0,3949
66402	gE	Reutlingen	0,3608
66404	gE	Tübingen	0,2367
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,4016
67402	gE	Hohenlohekreis	0,1029
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1315

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in Prozent
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,1116
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,1140
67704	gE	Böblingen	0,3073
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,7546
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,1379
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,1619
68410	zkT	Biberach	0,1913
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1794
68706	zkT	Tuttlingen	0,1048
68708	gE	Rottweil	0,1287
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0589
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0623
71110	gE	Roth	0,0533
71146	zkT	Ansbach	0,0988
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,1648
71504	gE	Aschaffenburg	0,1498
71506	gE	Miltenberg	0,0922
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0604
72304	gE	Bayreuth	0,0355
72306	gE	Kulmbach	0,0510
72308	gE	Hof, Stadt	0,1490
72310	gE	Hof	0,0435
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,1028
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0571
72704	gE	Coburg	0,0423
72706	gE	Kronach	0,0347
72708	gE	Lichtenfels	0,0429
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,1037
72712	gE	Bamberg	0,0682
72714	gE	Forchheim	0,0878
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1431
72904	gE	Fürth, Land	0,0120
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,1231
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0942
72910	gE	Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	0,0835
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7749
73522	gE	Nürnberger Land	0,1425
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0375
73902	gE	Neumarkt i.d. OPf	0,1027
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1566
73906	gE	Regensburg	0,1510
73908	gE	Kelheim	0,1815

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in Prozent
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,1636
74306	gE	Cham	0,0958
74308	gE	Schwandorf	0,1428
74702	gE	Bad Kissingen	0,0977
74704	gE	Haßberge	0,0779
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0539
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,1666
74710	gE	Schweinfurt	0,1072
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,1144
75104	gE	Tirschenreuth	0,0575
75902	gE	Kitzingen	0,0801
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1797
75908	zkT	Würzburg	0,1454
75910	gE	Main-Spessart	0,0601
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0903
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,4274
81110	gE	Augsburg	0,2082
81502	gE	Deggendorf	0,0573
81504	gE	Regen	0,1308
81512	gE	Straubing-Bogen	0,1231
81904	gE	Dillingen a.d. Donau	0,1079
81906	gE	Donau-Ries	0,0627
81910	zkT	Günzburg	0,0819
81912	gE	Neu-Ulm	0,1276
82302	gE	Erding	0,0678
82304	gE	Freising	0,0943
82306	gE	Dachau	0,0632
82308	gE	Ebersberg	0,0863
82702	gE	Eichstätt	0,0786
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0660
82708	gE	Pfaffenhofen a.d. Ilm	0,0624
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,0805
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0722
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0450
83110	gE	Ostallgäu	0,1279
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0443
83114	gE	Unterallgäu	0,0837
83142	zkT	Oberallgäu	0,0963
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0573
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0764
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0871
83506	gE	Landshut	0,1273

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in Prozent
83510	gE	Rottal-Inn	0,0734
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,0487
84358	zkT	München	0,2281
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0460
84704	gE	Passau, Stadt	0,0720
84706	gE	Passau	0,1531
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0731
85504	zkT	Miesbach	0,0577
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0357
85508	gE	Rosenheim	0,1412
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0518
85904	gE	Traunstein	0,1258
85906	gE	Altötting	0,0999
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0911
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0735
86304	gE	Landsberg am Lech	0,1732
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0877
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1568
86310	gE	Starnberg	0,0731
92202	gE	Neukölln	0,6633
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,2478
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,2678
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,5344
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,3912
95504	gE	Pankow	0,3477
95506	gE	Reinickendorf	0,4071
95508	gE	Spandau	0,4909
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,4224
96204	gE	Mitte	1,0614
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,2786
96208	gE	Lichtenberg	0,5243

Abkürzungen:

gE = gemeinsame Einrichtung

zkT = zugelassener kommunaler Träger

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 5 Satz 5)

Verteilung der Eingliederungsmittel

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald Nord	0,3080
03006	gE	Vorpommern-Greifswald Süd	0,1794
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte Süd	0,3280
03122	gE	Mecklenburgische Seenplatte Nord	0,2474
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,4481
03204	gE	Bad Doberan	0,0872
03208	gE	Güstrow	0,1916
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2364
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,1952
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,2519
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	0,4166
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,2622
03504	gE	Elbe-Elster	0,1670
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,2343
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1545
03538	zkT	Spree-Neiße	0,1763
03602	gE	Barnim	0,2263
03604	zkT	Uckermark	0,3441
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1528
03706	zkT	Oder-Spree	0,2607
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,2530
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,1814
03804	gE	Prignitz	0,1602
03806	zkT	Oberhavel	0,2304
03846	zkT	Havelland	0,1825
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1860
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2292
03908	gE	Teltow-Fläming	0,1725
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,1358
04102	zkT	Salzlandkreis	0,4404
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1767
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,3293
04214	gE	Wittenberg	0,2143
04306	zkT	Harz	0,3218
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,6769
04412	zkT	Saalekreis	0,3072
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,6093
04506	gE	Jerichower Land	0,1403
04514	gE	Börde	0,2101
04648	zkT	Burgenlandkreis	0,3551

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungsmittel in Prozent
04704	gE	Mansfeld-Südharz	0,3150
04802	gE	Stendal	0,2657
04846	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,1173
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,3102
07202	zkT	Bautzen	0,3352
07208	zkT	Görlitz	0,4611
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,4008
07402	gE	Dresden, Stadt	0,7499
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,2276
07602	gE	Nordsachsen	0,2932
07610	zkT	Leipzig	0,3083
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,2546
07804	gE	Vogtlandkreis	0,2475
07904	zkT	Meißen	0,2758
08002	gE	Mittelsachsen	0,3064
09202	gE	Zwickau	0,3476
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,3580
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1257
09308	gE	Sömmerda	0,0720
09310	gE	Weimar, Stadt	0,0952
09312	gE	Weimarer Land	0,0766
09402	gE	Gera, Stadt	0,2193
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0682
09418	gE	Altenburger Land	0,1615
09446	zkT	Greiz	0,0954
09502	gE	Gotha	0,1439
09506	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1504
09602	zkT	Jena, Stadt	0,1210
09606	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0677
09614	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1169
09702	gE	Nordhausen	0,1312
09704	zkT	Eichsfeld	0,0635
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1336
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0343
09804	gE	Hildburghausen	0,0329
09806	gE	Sonneberg	0,0369
09810	gE	Wartburgkreis	0,0772
09818	gE	Eisenach, Stadt	0,0656
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,0872
11102	gE	Stormarn	0,1412
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,1964
11502	gE	Pinneberg	0,2959

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungsmittel in Prozent
11522	gE	Segeberg	0,2106
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,2035
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,2013
11916	zkT	Nordfriesland	0,1472
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	3,1540
12702	gE	Dithmarschen	0,1938
12712	gE	Steinburg	0,1530
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,6484
13106	gE	Plön	0,1086
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,5162
13506	gE	Ostholstein	0,1893
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1860
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2195
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3037
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2305
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1140
21124	gE	Goslar	0,1999
21404	gE	Bremen, Stadt	1,4736
21416	zkT	Osterholz	0,0632
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,4490
22102	gE	Celle	0,2221
22116	zkT	Heidekreis	0,1441
22402	gE	Emden, Stadt	0,0951
22410	zkT	Leer	0,1490
22444	zkT	Wittmund	0,0518
22446	zkT	Aurich	0,2211
23102	zkT	Göttingen	0,3137
23106	gE	Northeim	0,1358
23406	gE	Holzminen	0,0836
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2144
23444	zkT	Schaumburg	0,1641
23702	gE	Region Hannover	2,0063
24110	gE	Helmstedt	0,1065
24112	gE	Gifhorn	0,1179
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1112
24402	gE	Hildesheim	0,3286
24404	zkT	Peine	0,1401
25102	gE	Lüneburg	0,1888
25104	gE	Harburg	0,1591
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0645
25112	gE	Uelzen	0,0858
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,1025

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungsmittel in Prozent
25706	zkT	Emsland	0,2024
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,2070
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,3040
26110	gE	Wesermarsch	0,1126
26112	zkT	Ammerland	0,0877
26118	zkT	Oldenburg	0,0926
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,2243
26130	zkT	Friesland	0,0823
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2978
26410	zkT	Osnabrück	0,1987
26702	gE	Stade	0,2168
26704	gE	Cuxhaven	0,1987
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,1018
27402	gE	Vechta	0,0978
27404	gE	Cloppenburg	0,1310
27706	zkT	Verden	0,1134
27708	gE	Diepholz	0,1687
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1234
31106	gE	Heinsberg	0,2430
31108	gE	Städteregion Aachen	0,9043
31118	zkT	Düren	0,3523
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2879
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2165
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,2566
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,6374
31778	zkT	Gütersloh	0,2542
32102	gE	Bochum, Stadt	0,7952
32112	gE	Herne, Stadt	0,4636
32302	gE	Bonn, Stadt	0,4756
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,5436
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,5726
32504	gE	Euskirchen	0,1560
32702	zkT	Borken	0,2220
32704	zkT	Coesfeld	0,1138
33148	zkT	Lippe	0,4124
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,6555
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,0453
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,4686
34348	zkT	Essen, Stadt	1,7770
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	1,0710
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,2024
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,4236

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungsmittel in Prozent
34704	gE	Hagen, Stadt	0,4814
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,4072
35104	gE	Unna	0,6411
35302	gE	Herford	0,2408
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,3219
35502	gE	Märkischer Kreis	0,5027
35702	gE	Köln, Stadt	1,9953
36102	gE	Krefeld	0,5549
36108	gE	Viersen	0,3018
36402	gE	Mettmann	0,5825
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,7144
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,4600
36704	zkT	Warendorf	0,2357
36748	zkT	Münster, Stadt	0,3137
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,3578
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,5272
37302	gE	Paderborn	0,3059
37338	gE	Höxter	0,0931
37548	zkT	Recklinghausen	1,3344
37710	zkT	Steinfurt	0,3232
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,2417
38104	gE	Olpe	0,0737
38302	gE	Soest	0,2647
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,1891
38702	gE	Wesel	0,5464
38704	zkT	Kleve	0,2806
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,2030
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,2568
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	0,8813
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0810
41110	zkT	Fulda	0,1209
41502	zkT	Bergstraße	0,2018
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,2106
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0783
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2088
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,1769
42702	gE	Gießen	0,2986
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0648
42708	gE	Wetteraukreis	0,2283
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,3459
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,1406
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,1444

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungsmittel in Prozent
43306	zkT	Groß-Gerau	0,3117
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,4044
43504	gE	Kassel	0,1520
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,0998
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1090
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1188
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1543
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,2521
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,1785
45108	zkT	Offenbach	0,3143
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,3301
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,5180
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1184
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1587
51106	gE	Birkenfeld	0,0764
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0578
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0515
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1964
51510	gE	Kaiserslautern	0,0768
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,1031
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0417
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0370
51542	zkT	Kusel	0,0561
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1595
51904	gE	Cochem-Zell	0,0294
51906	gE	Ahrweiler	0,0867
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,1492
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,5325
52704	gE	Alzey-Worms	0,0752
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2526
52710	gE	Worms, Stadt	0,1396
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,1258
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0735
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1086
54302	gE	Germersheim	0,0860
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1001
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1318
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,0913
54708	gE	Neuwied	0,1665
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,8305
55514	gE	Neunkirchen	0,2210
55516	zkT	St. Wendel	0,0599

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungsmittel in Prozent
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1474
55520	gE	Merzig-Wadern	0,0821
55522	zkT	Saarlouis	0,2114
56302	gE	Berncastel-Wittlich	0,0526
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0367
56306	gE	Trier, Stadt	0,1002
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0551
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0326
61108	gE	Heidenheim	0,0964
61146	zkT	Ostalbkreis	0,1394
61402	gE	Zollernalbkreis	0,0806
61406	gE	Sigmaringen	0,0513
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1072
61704	gE	Emmendingen	0,0719
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2400
62102	gE	Esslingen	0,2845
62106	gE	Göppingen	0,1607
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,0943
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,3364
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1352
62704	gE	Heilbronn	0,1522
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,2651
63108	gE	Karlsruhe	0,1843
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0416
63122	gE	Rastatt	0,1095
63402	gE	Konstanz	0,1546
63404	zkT	Bodenseekreis	0,0757
63408	zkT	Ravensburg	0,1173
63702	gE	Lörrach	0,1127
63704	zkT	Waldshut	0,0659
64148	zkT	Ludwigsburg	0,2586
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,4645
64702	gE	Calw	0,0656
64708	gE	Freudenstadt	0,0490
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,1852
64712	zkT	Enzkreis	0,0621
65106	zkT	Ortenaukreis	0,2198
66402	gE	Reutlingen	0,1668
66404	gE	Tübingen	0,1015
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,2584
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0343
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,0802

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungsmittel in Prozent
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0648
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0548
67704	gE	Böblingen	0,1680
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,6360
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,0774
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0580
68410	zkT	Biberach	0,0584
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,0985
68706	zkT	Tuttlingen	0,0570
68708	gE	Rottweil	0,0468
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0397
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0317
71110	gE	Roth	0,0321
71146	zkT	Ansbach	0,0406
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0813
71504	gE	Aschaffenburg	0,0667
71506	gE	Miltenberg	0,0483
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0644
72304	gE	Bayreuth	0,0306
72306	gE	Kulmbach	0,0348
72308	gE	Hof, Stadt	0,0838
72310	gE	Hof	0,0406
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0598
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0416
72704	gE	Coburg	0,0359
72706	gE	Kronach	0,0236
72708	gE	Lichtenfels	0,0284
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0550
72712	gE	Bamberg	0,0348
72714	gE	Forchheim	0,0388
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1482
72904	gE	Fürth, Land	0,0323
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,0638
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0346
72910	gE	Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	0,0328
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7418
73522	gE	Nürnberger Land	0,0539
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0272
73902	gE	Neumarkt i.d. OPf	0,0294
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1072
73906	gE	Regensburg	0,0522
73908	gE	Kelheim	0,0340

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungsmittel in Prozent
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,0708
74306	gE	Cham	0,0314
74308	gE	Schwandorf	0,0505
74702	gE	Bad Kissingen	0,0409
74704	gE	Haßberge	0,0276
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0260
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0872
74710	gE	Schweinfurt	0,0332
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,0821
75104	gE	Tirschenreuth	0,0294
75902	gE	Kitzingen	0,0295
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,0967
75908	zkT	Würzburg	0,0464
75910	gE	Main-Spessart	0,0331
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0301
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,2595
81110	gE	Augsburg	0,0786
81502	gE	Deggendorf	0,0452
81504	gE	Regen	0,0332
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0683
81904	gE	Dillingen a.d. Donau	0,0306
81906	gE	Donau-Ries	0,0234
81910	zkT	Günzburg	0,0310
81912	gE	Neu-Ulm	0,0651
82302	gE	Erding	0,0308
82304	gE	Freising	0,0329
82306	gE	Dachau	0,0325
82308	gE	Ebersberg	0,0310
82702	gE	Eichstätt	0,0180
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0226
82708	gE	Pfaffenhofen a.d. Ilm	0,0210
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,0701
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0422
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0247
83110	gE	Ostallgäu	0,0346
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0205
83114	gE	Unterallgäu	0,0257
83142	zkT	Oberallgäu	0,0382
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0332
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0258
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0466
83506	gE	Landshut	0,0416

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Eingliederungsmittel in Prozent
83510	gE	Rottal-Inn	0,0425
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,0392
84358	zkT	München	0,0959
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0200
84704	gE	Passau, Stadt	0,0421
84706	gE	Passau	0,0745
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0361
85504	zkT	Miesbach	0,0220
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0463
85508	gE	Rosenheim	0,0625
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0373
85904	gE	Traunstein	0,0545
85906	gE	Altötting	0,0462
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0557
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0379
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0387
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0465
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,0886
86310	gE	Starnberg	0,0319
92202	gE	Neukölln	1,6558
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,4712
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,3343
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,9448
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,6238
95504	gE	Pankow	0,6090
95506	gE	Reinickendorf	0,8809
95508	gE	Spandau	1,0033
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	1,0729
96204	gE	Mitte	1,8118
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,8656
96208	gE	Lichtenberg	0,7995

Abkürzungen:

gE = gemeinsame Einrichtung

zkT = zugelassener kommunaler Träger

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 5 Satz 3)

Verteilung der Verwaltungsmittel

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald Nord	0,3286
03006	gE	Vorpommern-Greifswald Süd	0,1689
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte Süd	0,3179
03122	gE	Mecklenburgische Seenplatte Nord	0,2588
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,4537
03204	gE	Bad Doberan	0,1172
03208	gE	Güstrow	0,1933
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2186
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,2285
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,2933
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	0,4432
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,2452
03504	gE	Elbe-Elster	0,1839
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,2391
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1902
03538	zkT	Spree-Neiße	0,1992
03602	gE	Barnim	0,2572
03604	zkT	Uckermark	0,3079
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1442
03706	zkT	Oder-Spree	0,2894
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,3013
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,1944
03804	gE	Prignitz	0,1605
03806	zkT	Oberhavel	0,2722
03846	zkT	Havelland	0,2128
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1789
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2541
03908	gE	Teltow-Fläming	0,2026
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,1789
04102	zkT	Salzlandkreis	0,4407
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1733
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,3366
04214	gE	Wittenberg	0,2298
04306	zkT	Harz	0,3700
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,5885
04412	zkT	Saalekreis	0,3280
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,5522
04506	gE	Jerichower Land	0,1549
04514	gE	Börde	0,2453
04648	zkT	Burgenlandkreis	0,3686

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
04704	gE	Mansfeld-Südharz	0,3054
04802	gE	Stendal	0,2558
04846	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,1288
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,4078
07202	zkT	Bautzen	0,4106
07208	zkT	Görlitz	0,4845
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,4255
07402	gE	Dresden, Stadt	0,8404
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,2322
07602	gE	Nordsachsen	0,3247
07610	zkT	Leipzig	0,3663
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,3128
07804	gE	Vogtlandkreis	0,2972
07904	zkT	Meißen	0,3343
08002	gE	Mittelsachsen	0,3813
09202	gE	Zwickau	0,4169
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,3794
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1494
09308	gE	Sömmerda	0,0899
09310	gE	Weimar, Stadt	0,1064
09312	gE	Weimarer Land	0,0946
09402	gE	Gera, Stadt	0,2078
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0856
09418	gE	Altenburger Land	0,1666
09446	zkT	Greiz	0,1197
09502	gE	Gotha	0,1646
09506	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1598
09602	zkT	Jena, Stadt	0,1385
09606	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0910
09614	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1425
09702	gE	Nordhausen	0,1386
09704	zkT	Eichsfeld	0,0801
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1370
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0460
09804	gE	Hildburghausen	0,0439
09806	gE	Sonneberg	0,0455
09810	gE	Wartburgkreis	0,0990
09818	gE	Eisenach, Stadt	0,0679
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,1105
11102	gE	Stormarn	0,1623
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2071
11502	gE	Pinneberg	0,3190

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
11522	gE	Segeberg	0,2399
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,1942
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,2188
11916	zkT	Nordfriesland	0,1629
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	3,0869
12702	gE	Dithmarschen	0,1960
12712	gE	Steinburg	0,1631
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,5718
13106	gE	Plön	0,1204
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,4642
13506	gE	Ostholstein	0,2097
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1667
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2449
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3402
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,1967
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1219
21124	gE	Goslar	0,2009
21404	gE	Bremen, Stadt	1,2551
21416	zkT	Osterholz	0,0723
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,3407
22102	gE	Celle	0,2269
22116	zkT	Heidekreis	0,1549
22402	gE	Emden, Stadt	0,0893
22410	zkT	Leer	0,1637
22444	zkT	Wittmund	0,0567
22446	zkT	Aurich	0,2262
23102	zkT	Göttingen	0,3554
23106	gE	Northeim	0,1454
23406	gE	Holzminde	0,0878
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2054
23444	zkT	Schaumburg	0,1758
23702	gE	Region Hannover	1,8811
24110	gE	Helmstedt	0,1157
24112	gE	Gifhorn	0,1344
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1203
24402	gE	Hildesheim	0,3439
24404	zkT	Peine	0,1420
25102	gE	Lüneburg	0,2021
25104	gE	Harburg	0,1819
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0698
25112	gE	Uelzen	0,0983
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,1101

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
25706	zkT	Emsland	0,2361
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1659
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2963
26110	gE	Wesermarsch	0,1159
26112	zkT	Ammerland	0,0982
26118	zkT	Oldenburg	0,1019
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,1879
26130	zkT	Friesland	0,0899
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2854
26410	zkT	Osnabrück	0,2329
26702	gE	Stade	0,2208
26704	gE	Cuxhaven	0,2078
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,1178
27402	gE	Vechta	0,1034
27404	gE	Cloppenburg	0,1381
27706	zkT	Verden	0,1244
27708	gE	Diepholz	0,1822
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1259
31106	gE	Heinsberg	0,2628
31108	gE	Städteregion Aachen	0,8704
31118	zkT	Düren	0,3428
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2633
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2392
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,2745
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,5774
31778	zkT	Gütersloh	0,2802
32102	gE	Bochum, Stadt	0,7057
32112	gE	Herne, Stadt	0,3639
32302	gE	Bonn, Stadt	0,4482
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,5691
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,5649
32504	gE	Euskirchen	0,1720
32702	zkT	Borken	0,2554
32704	zkT	Coesfeld	0,1348
33148	zkT	Lippe	0,4152
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,3653
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,0262
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,1672
34348	zkT	Essen, Stadt	1,4124
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,7497
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1886
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,4307

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
34704	gE	Hagen, Stadt	0,3893
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,3534
35104	gE	Unna	0,6109
35302	gE	Herford	0,2524
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,3306
35502	gE	Märkischer Kreis	0,5159
35702	gE	Köln, Stadt	1,8858
36102	gE	Krefeld	0,4819
36108	gE	Viersen	0,3213
36402	gE	Mettmann	0,5832
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,5853
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,4750
36704	zkT	Warendorf	0,2493
36748	zkT	Münster, Stadt	0,3418
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,3109
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,4536
37302	gE	Paderborn	0,3258
37338	gE	Höxter	0,1085
37548	zkT	Recklinghausen	1,1563
37710	zkT	Steinfurt	0,3601
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,2705
38104	gE	Olpe	0,0887
38302	gE	Soest	0,2918
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,2180
38702	gE	Wesel	0,5604
38704	zkT	Kleve	0,3049
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,1848
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,2462
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	0,7373
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0945
41110	zkT	Fulda	0,1438
41502	zkT	Bergstraße	0,2204
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,2335
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0860
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2113
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,1742
42702	gE	Gießen	0,3182
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0779
42708	gE	Wetteraukreis	0,2522
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,3740
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,1546
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,1597

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
43306	zkT	Groß-Gerau	0,2960
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,3731
43504	gE	Kassel	0,1771
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1102
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1280
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1403
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1638
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,2661
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,2098
45108	zkT	Offenbach	0,3195
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,2668
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,4690
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1336
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1710
51106	gE	Birkenfeld	0,0835
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0692
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0607
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1872
51510	gE	Kaiserslautern	0,0843
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,0877
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0435
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0474
51542	zkT	Kusel	0,0614
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1578
51904	gE	Cochem-Zell	0,0355
51906	gE	Ahrweiler	0,0967
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,1678
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,5186
52704	gE	Alzey-Worms	0,0848
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2589
52710	gE	Worms, Stadt	0,1302
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,1477
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0875
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1316
54302	gE	Germersheim	0,0988
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1174
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1495
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1058
54708	gE	Neuwied	0,1778
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,7224
55514	gE	Neunkirchen	0,2103
55516	zkT	St. Wendel	0,0687

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1568
55520	gE	Merzig-Wadern	0,0923
55522	zkT	Saarlouis	0,2230
56302	gE	Berncastel-Wittlich	0,0628
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0458
56306	gE	Trier, Stadt	0,1169
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0690
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0386
61108	gE	Heidenheim	0,1073
61146	zkT	Ostalbkreis	0,1710
61402	gE	Zollernalbkreis	0,1019
61406	gE	Sigmaringen	0,0657
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1356
61704	gE	Emmendingen	0,0894
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2665
62102	gE	Esslingen	0,3459
62106	gE	Göppingen	0,1833
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1212
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,3874
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1431
62704	gE	Heilbronn	0,1846
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,3309
63108	gE	Karlsruhe	0,2291
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0485
63122	gE	Rastatt	0,1324
63402	gE	Konstanz	0,1879
63404	zkT	Bodenseekreis	0,0982
63408	zkT	Ravensburg	0,1508
63702	gE	Lörrach	0,1382
63704	zkT	Waldshut	0,0840
64148	zkT	Ludwigsburg	0,3084
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,4570
64702	gE	Calw	0,0827
64708	gE	Freudenstadt	0,0622
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,1763
64712	zkT	Enzkreis	0,0760
65106	zkT	Ortenaukreis	0,2566
66402	gE	Reutlingen	0,1966
66404	gE	Tübingen	0,1263
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,3025
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0462
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,0995

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0822
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0683
67704	gE	Böblingen	0,1972
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,6881
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,0939
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0733
68410	zkT	Biberach	0,0740
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1203
68706	zkT	Tuttlingen	0,0697
68708	gE	Rottweil	0,0590
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0440
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0407
71110	gE	Roth	0,0437
71146	zkT	Ansbach	0,0528
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0882
71504	gE	Aschaffenburg	0,0829
71506	gE	Miltenberg	0,0599
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0760
72304	gE	Bayreuth	0,0423
72306	gE	Kulmbach	0,0450
72308	gE	Hof, Stadt	0,0782
72310	gE	Hof	0,0524
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0669
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0470
72704	gE	Coburg	0,0453
72706	gE	Kronach	0,0320
72708	gE	Lichtenfels	0,0368
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0674
72712	gE	Bamberg	0,0478
72714	gE	Forchheim	0,0503
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1538
72904	gE	Fürth, Land	0,0442
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,0774
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0449
72910	gE	Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	0,0399
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7599
73522	gE	Nürnberger Land	0,0701
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0310
73902	gE	Neumarkt i.d. OPf	0,0411
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1348
73906	gE	Regensburg	0,0687
73908	gE	Kelheim	0,0459

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,0897
74306	gE	Cham	0,0427
74308	gE	Schwandorf	0,0653
74702	gE	Bad Kissingen	0,0523
74704	gE	Haßberge	0,0361
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0336
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0830
74710	gE	Schweinfurt	0,0440
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,1008
75104	gE	Tirschenreuth	0,0389
75902	gE	Kitzingen	0,0378
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1196
75908	zkT	Würzburg	0,0622
75910	gE	Main-Spessart	0,0432
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0397
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,2940
81110	gE	Augsburg	0,1023
81502	gE	Deggendorf	0,0608
81504	gE	Regen	0,0437
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0869
81904	gE	Dillingen a.d. Donau	0,0390
81906	gE	Donau-Ries	0,0326
81910	zkT	Günzburg	0,0405
81912	gE	Neu-Ulm	0,0841
82302	gE	Erding	0,0420
82304	gE	Freising	0,0464
82306	gE	Dachau	0,0442
82308	gE	Ebersberg	0,0439
82702	gE	Eichstätt	0,0258
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0300
82708	gE	Pfaffenhofen a.d. Ilm	0,0303
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,0886
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0529
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0329
83110	gE	Ostallgäu	0,0470
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0257
83114	gE	Unterallgäu	0,0365
83142	zkT	Oberallgäu	0,0539
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0395
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0361
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0574
83506	gE	Landshut	0,0571

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
83510	gE	Rottal-Inn	0,0544
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,2267
84358	zkT	München	0,1224
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0302
84704	gE	Passau, Stadt	0,0511
84706	gE	Passau	0,0959
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0489
85504	zkT	Miesbach	0,0304
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0560
85508	gE	Rosenheim	0,0868
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0497
85904	gE	Traunstein	0,0761
85906	gE	Altötting	0,0592
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0709
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0484
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0538
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0614
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1088
86310	gE	Starnberg	0,0441
92202	gE	Neukölln	1,1550
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,4794
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,3713
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,8103
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,6292
95504	gE	Pankow	0,7252
95506	gE	Reinickendorf	0,6532
95508	gE	Spandau	0,7150
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,8707
96204	gE	Mitte	1,2370
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,7670
96208	gE	Lichtenberg	0,7167
		Bundesagentur für Arbeit (Summe der Anteile gE)	75,5156

Abkürzungen:

- gE = gemeinsame Einrichtung
zkT = zugelassener kommunaler Träger

Anlage 4 (zu § 2 Absatz 6 Satz 4)

Verteilung der auf die Bundesagentur für Arbeit entfallenden Verwaltungsmittel nach Abzug der Mittel für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald Nord	0,4351
03006	gE	Vorpommern-Greifswald Süd	0,2237
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte Süd	0,4210
03122	gE	Mecklenburgische Seenplatte Nord	0,3427
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,6008
03204	gE	Bad Doberan	0,1552
03208	gE	Güstrow	0,2560
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2895
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,3026
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,3884
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,3247
03504	gE	Elbe-Elster	0,2435
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,3166
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,2519
03602	gE	Barnim	0,3406
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1910
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,3990
03804	gE	Prignitz	0,2125
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,2369
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,3365
03908	gE	Teltow-Fläming	0,2683
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,2295
04214	gE	Wittenberg	0,3043
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,7793
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,7312
04506	gE	Jerichower Land	0,2051
04514	gE	Börde	0,3248
04704	gE	Mansfeld-Südharz	0,4044
04802	gE	Stendal	0,3387
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,5635
07402	gE	Dresden, Stadt	1,1129
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,6317
07602	gE	Nordsachsen	0,4300
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,4142
07804	gE	Vogtlandkreis	0,3936
08002	gE	Mittelsachsen	0,5049
09202	gE	Zwickau	0,5521
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,5024
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1978
09308	gE	Sömmerda	0,1190

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
09310	gE	Weimar, Stadt	0,1409
09312	gE	Weimarer Land	0,1253
09402	gE	Gera, Stadt	0,2752
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,1134
09418	gE	Altenburger Land	0,2206
09502	gE	Gotha	0,2180
09506	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,2116
09606	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,1205
09614	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1887
09702	gE	Nordhausen	0,1835
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1814
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0609
09804	gE	Hildburghausen	0,0581
09806	gE	Sonneberg	0,0603
09810	gE	Wartburgkreis	0,1311
09818	gE	Eisenach, Stadt	0,0899
11102	gE	Stormarn	0,2149
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2742
11502	gE	Pinneberg	0,4224
11522	gE	Segeberg	0,3177
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,2572
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	4,0878
12702	gE	Dithmarschen	0,2595
12712	gE	Steinburg	0,2160
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,7572
13106	gE	Plön	0,1594
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,6147
13506	gE	Ostholstein	0,2777
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,2207
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,3243
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,4505
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2605
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1614
21124	gE	Goslar	0,2660
21404	gE	Bremen, Stadt	1,6620
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,4512
22102	gE	Celle	0,3005
22402	gE	Emden, Stadt	0,1183
23106	gE	Northeim	0,1925
23406	gE	Holz Minden	0,1163
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2720
23702	gE	Region Hannover	2,4910

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
24110	gE	Helmstedt	0,1532
24112	gE	Gifhorn	0,1780
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1593
24402	gE	Hildesheim	0,4554
25102	gE	Lüneburg	0,2676
25104	gE	Harburg	0,2409
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0924
25112	gE	Uelzen	0,1302
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,2197
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,3924
26110	gE	Wesermarsch	0,1535
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,2488
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,3779
26702	gE	Stade	0,2924
26704	gE	Cuxhaven	0,2752
27402	gE	Vechta	0,1369
27404	gE	Cloppenburg	0,1829
27708	gE	Diepholz	0,2413
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1667
31106	gE	Heinsberg	0,3480
31108	gE	Städteregion Aachen	1,1526
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,3487
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,3168
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,3635
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,7646
32102	gE	Bochum, Stadt	0,9345
32112	gE	Herne, Stadt	0,4819
32302	gE	Bonn, Stadt	0,5935
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,7536
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,7481
32504	gE	Euskirchen	0,2278
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,8080
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,3589
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,5456
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,9928
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,2497
34704	gE	Hagen, Stadt	0,5155
35104	gE	Unna	0,8090
35302	gE	Herford	0,3342
35502	gE	Märkischer Kreis	0,6832
35702	gE	Köln, Stadt	2,4972
36102	gE	Krefeld	0,6381

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
36108	gE	Viersen	0,4255
36402	gE	Mettmann	0,7723
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,7751
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,6290
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,6007
37302	gE	Paderborn	0,4314
37338	gE	Höxter	0,1437
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,3582
38104	gE	Olpe	0,1175
38302	gE	Soest	0,3864
38702	gE	Wesel	0,7421
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,2447
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2798
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,5549
42702	gE	Gießen	0,4214
42708	gE	Wetteraukreis	0,3340
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,4941
43504	gE	Kassel	0,2345
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1459
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1695
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1858
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,2169
51102	gE	Bad Kreuznach	0,2264
51106	gE	Birkenfeld	0,1106
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0916
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0804
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,2479
51510	gE	Kaiserslautern	0,1116
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,1161
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0576
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,2090
51904	gE	Cochem-Zell	0,0470
51906	gE	Ahrweiler	0,1281
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,6867
52704	gE	Alzey-Worms	0,1123
52706	gE	Mainz, Stadt	0,3428
52710	gE	Worms, Stadt	0,1724
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,1159
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1743
54302	gE	Germersheim	0,1308
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1555
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1980

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1401
54708	gE	Neuwied	0,2354
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,9566
55514	gE	Neunkirchen	0,2785
55520	gE	Merzig-Wadern	0,1222
56302	gE	Berncastel-Wittlich	0,0832
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0606
56306	gE	Trier, Stadt	0,1548
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0914
61108	gE	Heidenheim	0,1421
61402	gE	Zollernalbkreis	0,1349
61406	gE	Sigmaringen	0,0870
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1796
61704	gE	Emmendingen	0,1184
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,3529
62102	gE	Esslingen	0,4581
62106	gE	Göppingen	0,2427
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1605
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,5130
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1895
62704	gE	Heilbronn	0,2445
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,4382
63108	gE	Karlsruhe	0,3034
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0642
63122	gE	Rastatt	0,1753
63402	gE	Konstanz	0,2488
63702	gE	Lörrach	0,1830
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,6052
64702	gE	Calw	0,1095
64708	gE	Freudenstadt	0,0824
66402	gE	Reutlingen	0,2603
66404	gE	Tübingen	0,1673
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,4006
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0612
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1318
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,1089
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0904
67704	gE	Böblingen	0,2611
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,1243
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0971
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1593
68708	gE	Rottweil	0,0781

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0583
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0539
71110	gE	Roth	0,0579
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,1168
71504	gE	Aschaffenburg	0,1098
71506	gE	Miltenberg	0,0793
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,1006
72304	gE	Bayreuth	0,0560
72306	gE	Kulmbach	0,0596
72308	gE	Hof, Stadt	0,1036
72310	gE	Hof	0,0694
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0886
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0622
72704	gE	Coburg	0,0600
72706	gE	Kronach	0,0424
72708	gE	Lichtenfels	0,0487
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0893
72712	gE	Bamberg	0,0633
72714	gE	Forchheim	0,0666
72902	gE	Fürth, Stadt	0,2037
72904	gE	Fürth, Land	0,0585
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0595
72910	gE	Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	0,0528
73514	gE	Nürnberg, Stadt	1,0063
73522	gE	Nürnberger Land	0,0928
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0411
73902	gE	Neumarkt i.d. OPf	0,0544
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1785
73906	gE	Regensburg	0,0910
73908	gE	Kelheim	0,0608
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,1188
74306	gE	Cham	0,0565
74308	gE	Schwandorf	0,0865
74702	gE	Bad Kissingen	0,0693
74704	gE	Haßberge	0,0478
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0445
74710	gE	Schweinfurt	0,0583
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,1335
75104	gE	Tirschenreuth	0,0515
75902	gE	Kitzingen	0,0501
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1584
75910	gE	Main-Spessart	0,0572

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0526
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3893
81110	gE	Augsburg	0,1355
81502	gE	Deggendorf	0,0805
81504	gE	Regen	0,0579
81512	gE	Straubing-Bogen	0,1151
81904	gE	Dillingen a.d. Donau	0,0516
81906	gE	Donau-Ries	0,0432
81912	gE	Neu-Ulm	0,1114
82302	gE	Erding	0,0556
82304	gE	Freising	0,0614
82306	gE	Dachau	0,0585
82308	gE	Ebersberg	0,0581
82702	gE	Eichstätt	0,0342
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0397
82708	gE	Pfaffenhofen a.d. Ilm	0,0401
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0701
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0436
83110	gE	Ostallgäu	0,0622
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0340
83114	gE	Unterallgäu	0,0483
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0478
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0760
83506	gE	Landshut	0,0756
83510	gE	Rottal-Inn	0,0720
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,6244
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0400
84704	gE	Passau, Stadt	0,0677
84706	gE	Passau	0,1270
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0648
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0742
85508	gE	Rosenheim	0,1149
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0658
85904	gE	Traunstein	0,1008
85906	gE	Altötting	0,0784
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0939
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0641
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0712
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0813
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1441
86310	gE	Starnberg	0,0584
92202	gE	Neukölln	1,5295

Träger-Nr. der BA-Statistik (Stand: Juni 2017)	Trägerform ab 1. Januar 2018	Jobcenter (Stand: Juni 2017)	Verwaltungsmittel in Prozent
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,6348
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,4917
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	1,0730
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,8332
95504	gE	Pankow	0,9603
95506	gE	Reinickendorf	0,8650
95508	gE	Spandau	0,9468
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	1,1530
96204	gE	Mitte	1,6381
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	1,0157
96208	gE	Lichtenberg	0,9491

Abkürzungen:

gE = gemeinsame Einrichtung

Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV)

Vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2273)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung vom 30. November 2017 (BGBl. I S. 3826)

§ 1 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit

(1) ¹Die Bundesagentur für Arbeit bezieht in den Datenabgleich alle Personen ein, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendervierteljahres oder in den Fällen des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendermonats (Abgleichszeitraum) von einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Ausnahme der zugelassenen kommunalen Träger Leistungen bezogen haben oder mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben (Abgleichsfälle). ²Abweichend von Satz 1 werden in den Abgleich nach § 2 Absatz 4 zum dritten Kalendervierteljahr alle Personen einbezogen, die innerhalb des dem Abgleich vorangegangenen Jahres Leistungen bezogen haben oder mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt der Datenstelle der Rentenversicherung als zentraler Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt, für jeden Abgleichsfall einen Anfragedatensatz mit der Kundennummer, der Bedarfsgemeinschaftsnummer, dem Leistungszeitraum und den in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten.

(3) ¹Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet innerhalb von zwei Wochen die Stellen, die die Leistungen bewilligt haben, über die Ereignisse des Datenabgleichs nach § 2. ²Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die aktuellen Ergebnisse von gespeicherten Ergebnissen des vorangegangenen Abgleichs nicht oder nur unwesentlich abweichen.

§ 1 geändert durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 1 neu gefasst durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016; Abs. 2 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 1a Verfahren bei den zugelassenen kommunalen Trägern

¹Die zugelassenen kommunalen Träger beziehen in den Datenabgleich alle Personen ein, die im Abgleichszeitraum von ihnen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten haben oder mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben. ²§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 1a neu gefasst durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016

§ 1b Verfahren bei der Kopfstelle

(1) ¹Die Kopfstelle

1. übermittelt der Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Arbeitsförderung), der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Deutschen Post AG (für die übrigen Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung), dem Bundeszentralamt für Steuern und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (Auskunftsstellen) bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, die Anfragedatensätze; sie übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern einen um die Daten „Versicherungsnummer“ und „Geburtsort“ verminderten Anfragedatensatz,
2. veranlasst den Datenabgleich bei der Datenstelle der Rentenversicherung nach § 2 Absatz 6.

²Kann eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, wenn ein Datenabgleich ohne Versicherungsnummer möglich ist.

(2) Die Kopfstelle übermittelt der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern zu von ihnen übermittelten Anfragedatensätzen die Antwortdatensätze in den Fällen

1. des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Ende des zweiten Monats und
2. des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Ende des Monats,

der auf den Abgleichszeitraum folgt.

§ 1b eingefügt durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016; Abs. 1 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 2 Verfahren bei den Auskunftsstellen und der Datenstelle der Rentenversicherung

(1) 1Die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Rentenversicherung führen den Datenabgleich nach den Absätzen 2 bis 7 durch und übermitteln die Antwortdatensätze bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, an die Kopfstelle. 2In den Fällen des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird ausschließlich der Abgleich nach Absatz 6 mit Ausnahme des Abgleichs mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgeführt. 3Die Datenstelle der Rentenversicherung stellt in den Fällen des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Kopfstelle die Antwortdatensätze bis zum 25. des Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, bereit. 4Die Übermittlung der Antwortdatensätze beim Abgleich nach Absatz 4 unterbleibt in Fällen, in denen dem Bundeszentralamt für Steuern Kapitalerträge und Zinserträge von insgesamt weniger als 10 Euro übermittelt worden sind.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Abgleichszeitraum.

(3) Die Deutsche Post AG gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung im Abgleichszeitraum.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
2. von Zinserträgen, die auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38) mitgeteilt wurden.

(5) Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

(6) Die Datenstelle der Rentenversicherung gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung von Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, zur Feststellung der Betriebsnummer, des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers sowie zur Feststellung des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Abgleichszeitraum.

(7) Die Bundesagentur für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten nach § 1b Abs. 1 mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung im Abgleichszeitraum.

§ 2 geändert durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 1, 5 und 6 geändert durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016; Abs. 1 und Abs. 6 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 3 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) 1Das für die Datenübermittlung verwendete Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren müssen dem Stand der Technik entsprechend den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleisten, insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten. 2Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. 3Der Absender ist über die festgestellten Mängel unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze (§ 4) zu unterrichten. 4Er kann die zurückgewiesenen Datensätze unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 1 Abs. 2 erneut übermitteln.

(2) 1Die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Rentenversicherung haben den Eingang der ihnen von der Kopfstelle zu übermittelnden Datensätze zu überwachen und die eingegangenen Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen. 2Sie haben den Eingang und das Ergebnis der Prüfung auf Vollständigkeit der Kopfstelle unverzüglich mitzuteilen. 3Satz 1 gilt entsprechend

1. für die Kopfstelle hinsichtlich der ihr von den Auskunftsstellen und der Datenstelle der Rentenversicherung übermittelten Antwortdatensätze,
2. für die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich der ihnen von der Kopfstelle übermittelten Datensätze nach § 1b Abs. 2.

(3) Die Auskunftsstellen, die Datenstelle der Rentenversicherung und die Kopfstelle haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss des Abgleichs zu löschen.

§ 3 geändert durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 4 Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens

1Die Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens, insbesondere des Aufbaus der Datensätze, der Übermittlung, der Prüfung und Berichtigung von Datensätzen legt die Kopfstelle in Verfahrensgrundsätzen fest. 2Die Kopfstelle hat die Bundesagentur für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die Auskunftsstellen an der Erarbeitung der Verfahrensgrundsätze mit dem Ziel zu beteiligen, einvernehmliche Festlegungen zu erreichen.

§ 4 geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012

§ 5 Kosten der Kopfstelle

(1) Die Bundesagentur für Arbeit erstattet der Kopfstelle den Aufwand für die Vermittlung des Datenabgleichs nach § 52 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) 1Für das Jahr 2017 wird der Kopfstelle für die Vermittlung des Datenabgleichs ein Betrag in Höhe von 218 300 Euro abzüglich des Betrages erstattet, der der Kopfstelle bereits am 1. April 2017 erstattet wurde. 2Für die Kosten der Entwicklung des monatlichen Datenabgleichs nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird der Kopfstelle einmalig ein Betrag in Höhe von 5 500 Euro erstattet.

(3) 1Für das Jahr 2018 setzt sich der Erstattungsbetrag zusammen aus dem Betrag von 267 000 Euro und dem Betrag, der der Lohn- und Gehaltsentwicklung des Jahres 2016 im öffentlichen Dienst des Bundes entspricht. 2Der Erstattungsbetrag wird auf volle hundert Euro abgerundet.

(4) 1Für die Jahre ab 2019 setzt sich der Erstattungsbetrag zusammen aus dem im Vorjahr erstatteten Betrag und dem Betrag, der der Lohn- und Gehaltsentwicklung des Vorjahres im öffentlichen Dienst des Bundes entspricht. 2Der Erstattungsbetrag wird auf volle hundert Euro abgerundet.

(5) Die Kopfstelle teilt der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 30. September den Erstattungsbetrag für das Folgejahr mit.

(6) 1Der Erstattungsbetrag wird zum 1. April des Jahres fällig, für das der Betrag erstattet wird. 2Die nach Absatz 2 zu erstattenden Beträge werden zum 1. April 2018 fällig.

§ 5 neu gefasst durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 2 und Abs. 3 neu gefasst, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 angefügt durch Art. 1 VO v. 30.11.2017 (BGBl. I S. 3826), in Kraft ab 08.12.2017

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

Vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385)

Zuletzt geändert durch

Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3906)

§ 1 Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
- 4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen,
5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 20 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie § 100 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt,
13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,
14. Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind,
15. vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,
16. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

²Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden. ³Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden, höchstens jedoch monatlich 100 Euro, sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen ver-

mindern sich um monatlich 13,30 Euro. „Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 Euro übersteigen.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 1 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 10.12.2007 (BGBl. I S. 2838), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 18.11.2008 (BGBl. I S. 2220), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G. v. 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 22.04.2015; Abs. 1 geändert durch G. v. 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228), in Kraft ab 01.01.2018; Abs. 1 geändert durch Art. 12 G. v. 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214), in Kraft ab 01.01.2018

§ 2 Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

(1) „Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 246 Euro festgesetzt. „Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 52 Euro,
2. Mittagessen von 97 Euro und
3. Abendessen von 97 Euro.

(2) „Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

„Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. „Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) „Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 226 Euro festgesetzt. „Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

„Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) „Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. „Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,97 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,24 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. „Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. „Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind. „Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) „Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. „Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. „Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 2 geändert durch VO v. 18.11.2008 (BGBl. I S. 2220), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 19.10.2009 (BGBl. I S. 3667), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch VO v. 10.11.2010 (BGBl. I S. 1751), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch VO v.

02.12.2011 (BGBl. I S. 2453), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch VO v. 19.12.2012 (BGBl. I S. 2714), in Kraft ab 01.01.2013; geändert durch VO v. 21.10.2013 (BGBl. I S. 3871), in Kraft ab 01.01.2014; geändert durch VO v. 24.11.2014 (BGBl. I S. 1799), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 18.11.2015 (BGBl. I S. 2075), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch Art. 1 VO v. 21.11.2016 (BGBl. I S. 2637), in Kraft ab 01.01.2017; geändert durch Art. 1 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S.3906), in Kraft ab 01.01.2018

§ 3 Sonstige Sachbezüge

(1) 1Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. 2Sind auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. 3Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. 4§ 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) 1Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. 2Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. 3Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. 5Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

§ 3 geändert durch VO v. 21.10.2013 (BGBl. I S. 3871), in Kraft ab 01.01.2014

Artikel 4

der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) 1Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. 2Gleichzeitig treten die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), und die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)

Vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504)

Zuletzt geändert durch

Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 133)

Auf Grund des § 184 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Akkreditierungsverfahren

Bei der Prüfung nach § 177 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt die Akkreditierungsstelle insbesondere, ob die bei der Zertifizierungsstelle mit der Zulassung von Trägern und Maßnahmen beauftragten Personen umfassende Kenntnisse der Fachbereiche nach § 5 Absatz 1 Satz 3 sowie hinsichtlich Inhalt und Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 45 sowie 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben.

§ 2 Trägerzulassung

(1) Ein Träger ist nach § 178 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch leistungsfähig und zuverlässig, wenn insbesondere seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit oder die der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. ²Damit die fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Erklärung, ob über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
2. eine Darstellung seiner Organisations- und Personalstruktur sowie der Eignung dieser Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
3. eine Darstellung der Eignung seiner von den Teilnehmenden zu nutzenden Räumlichkeiten und
4. eine Übersicht über sein aktuelles Angebot an Maßnahmen.

³Damit die fachkundige Stelle die Zuverlässigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähige Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Vertreterinnen oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen und soweit der Träger in das Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist, einen entsprechenden Auszug,
2. eine Erklärung des Trägers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre.

(2) Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung der Teilnehmenden nach § 178 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt insbesondere voraus, dass er bei der Durchführung von Maßnahmen Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt. ²Damit die fachkundige Stelle diese Fähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Darstellung von Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort,
2. eine Darstellung der Methoden, mit denen der Träger aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt,
3. eine Übersicht der im jeweiligen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bereits durchgeführten Maßnahmen und deren arbeitsmarktliche Ergebnisse und
4. Bewertungen des Trägers durch Teilnehmende und Betriebe.

(3) Damit die fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. zur Person sowie zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachbereich,
2. zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz, und
3. Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende.

(4) „Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird.“ Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie von dem Träger eine Dokumentation grundsätzlich

1. zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild,
2. zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
3. zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte,
4. zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren,
5. zur Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
6. zu den Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden,
7. zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse,
8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit und
9. zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden.

(5) Die vertraglichen Vereinbarungen nach § 178 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sollen vorsehen, dass den Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme ausgehändigt wird.

(6) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung für den Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 vorliegen, beschränkt sich auf die in § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Träger.

(7) Sofern der Träger im Einzelfall keine Angaben aus seiner bisherigen Tätigkeit machen kann, hat er gegenüber der fachkundigen Stelle in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden wird.

§ 3 Maßnahmezulassung

(1) Eine Maßnahme lässt nach § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Teilnahme erwarten, wenn

1. Ziele, Dauer und Inhalte der Maßnahme jeweils auf die Voraussetzungen der Zielgruppe und das Maßnahmeziel hin konzipiert sind und
2. sie aktuelle Entwicklungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht jährlich die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 und § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Bei der Prüfung nach § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind, berücksichtigt die fachkundige Stelle insbesondere die Maßnahmekonzeption, einschließlich ihrer Kalkulation.

(4) Bei der Prüfung, ob die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht unverhältnismäßig übersteigen, sind die Besonderheiten der Maßnahme und ihre inhaltliche Qualität zu berücksichtigen.

(5) Soweit eine Maßnahme zugelassen werden soll, für deren Durchführung eine Berechtigung erforderlich ist, ist diese der fachkundigen Stelle vorzulegen.

(6) „Die fachkundige Stelle kann Maßnahmebausteine zulassen.“ Die Zulassung gilt auch für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme, wenn der Träger gewährleistet, dass diese Maßnahme individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt ist, und sie die Voraussetzungen des § 45 oder der §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

§ 4 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen werden sollen, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist der fachkundigen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte vorzulegen.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze neben den ihr nach § 181 Absatz 8 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegenden Daten auch die allgemeine Preisentwicklung berücksichtigen.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit soll ihre Zustimmung nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.

§ 4 Abs. 2 eingefügt, Abs. 3 geändert durch VO v. 27.01.2017 (BGBl. I S. 133), in Kraft ab 03.02.2017

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) ¹Im Rahmen der Trägerzulassung prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen des § 2 Absatz 1 bis 6 ortsbezogen und bezogen auf den jeweiligen Fachbereich. ²Die ortsbezogene Prüfung bezieht die Standorte des Trägers mit ein. ³Die jeweiligen Fachbereiche sind:

1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹Im Rahmen der Maßnahmezulassung prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen der §§ 3 und 4 ortsbezogen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Referenzauswahl nach § 181 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf einer unabhängigen, repräsentativen Stichprobenauswahl der fachkundigen Stelle. ²Die Referenzauswahl kann durchgeführt werden für die Prüfung von Maßnahmen, deren Kosten die Durchschnittskostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 oder § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.

(4) ¹Die Dauer der Zulassung von Maßnahmen richtet sich nach den voraussichtlichen Entwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. ²Sie soll auf längstens drei Jahre befristet werden. ³Sie kann auf längstens fünf Jahre befristet werden, sofern die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme hat.

(5) Änderungen, die der Träger der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 177 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen hat, sind insbesondere solche, die die Standorte des Trägers, seine Fachbereiche und die Durchführung der Maßnahme betreffen.

(6) ¹Dem Zertifikat nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Zulassung des Trägers ist eine Anlage beizufügen, in der die Standorte mit den jeweiligen Fachbereichen aufgeführt sind und die fortlaufend aktualisiert wird. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Zertifikate nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) ¹§ 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme entsprechend. ²Die von der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu setzende Frist ist so zu wählen, wie es erforderlich ist, um die rechtlichen Anforderungen schnellstmöglich zu erfüllen und die erneute Durchführung nicht rechtmäßiger Maßnahmen zu verhindern.

(8) ¹Die Prüfung der Durchführung von Maßnahmen und die Beobachtung des Erfolgs dieser Maßnahmen obliegen nach § 183 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein der Agentur für Arbeit. ²Die fachkundige Stelle prüft im Rahmen des § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die ihr gemäß § 183 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitgeteilten Erkenntnisse Auswirkungen auf die Zulassung haben.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Die Akkreditierungsstelle, die fachkundigen Stellen und die Bundesagentur für Arbeit arbeiten in allen Fragen der Zulassung von Trägern und Maßnahmen vertrauensvoll zusammen.

(2) ¹Die Bundesagentur für Arbeit kann den fachkundigen Stellen Umsetzungshinweise zur Verfügung stellen, die diese bei der Prüfung berücksichtigen. ²Sie hat dabei die Empfehlungen des Beirats nach § 182 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 7 Übergangsregelung

Empfehlungen des Anerkennungsbeirats nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100) in der bis zum 31. März 2012 gültigen Fassung gelten bis zum Wirksamwerden neuer Empfehlungen fort, sofern sie nicht den gesetzlichen Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und dieser Verordnung widersprechen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100), die durch Artikel 453 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 27. Dezember 2006.

Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV)

Vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung
vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1875)

Es verordnen

- auf Grund des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), der durch Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist, das Bundesministerium des Innern:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Durchführung der Integrationskurse

¹Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) führt die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot. ²Das Bundesamt lässt die Kurse in der Regel von privaten oder öffentlichen Trägern durchführen.

§ 2 Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung findet Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt.

§ 3 Ziel des Integrationskurses

(1) Der Kurs dient der erfolgreichen Vermittlung

1. von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes und
2. von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

(2) Über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt, wer sich im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

§ 3 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007

Abschnitt 2 Rahmenbedingungen für die Teilnahme, Datenverarbeitung und Kursgebühren

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) ¹Teilnahmeberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes haben,
2. Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie deren Familienangehörige nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben,
3. Personen, die nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme zugelassen worden sind,
4. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind,
5. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind und
6. Ausländer, die nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind.

²Teilnahmeberechtigte sind zur einmaligen Teilnahme am Integrationskurs berechtigt. ³Die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs erlischt, wenn der Teilnahmeberechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Jahr

nach der Anmeldung beim Integrationskursträger mit dem Integrationskurs beginnt oder die Kursteilnahme länger als ein Jahr unterbricht.

(2) ¹Ein Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besteht nicht bei erkennbar geringem Integrationsbedarf (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes). ²Ein solcher ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. ein Ausländer
 - a) einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzt, es sei denn, er kann wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen, oder
 - b) eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine Qualifikation nach Buchstabe a erfordert, und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird.

(3) Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne von § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und es ihm deshalb bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

§ 4 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484; ber. BGBl. I 2013 S. 3899), in Kraft ab 06.09.2013; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.07.2017

§ 4a Fahrtkostenerstattung, Kinderbetreuung

(1) ¹Das Bundesamt gewährt Teilnahmberechtigten, die nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten, sofern sie am Kurs teilnehmen und soweit ein Bedarf besteht. ²Der Fahrtkostenzuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt.

(2) Das Bundesamt kann die Teilnahme am Integrationskurs durch Förderung von Maßnahmen zur Ermöglichung und Sicherstellung einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung unterstützen, soweit für betreuungsbedürftige und nicht der Schulpflicht unterliegende Kinder eines Teilnehmers kein anderweitiges örtliches Betreuungsangebot besteht.

§ 4a geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 5 Zulassung zum Integrationskurs

(1) ¹Die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt durch das Bundesamt auf Antrag. ²Der Antrag nach Satz 1 kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden. ³Ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 kann mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(2) Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den Integrationskursen ist sicherzustellen.

(3) ¹Die Zulassung ist auf ein Jahr zu befristen. ²Sie ergeht schriftlich und gilt als Bestätigung der Teilnahmberechtigung. ³Die Zulassung für Teilnehmer nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes ist auf drei Monate zu befristen. ⁴Die Zulassung erlischt nicht, wenn sich der Ausländer bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zu einem Integrationskurs anmelden konnte.

(4) ¹Bei der Entscheidung über die Zulassung ist die Integrationsbedürftigkeit des Antragstellers zu beachten. ²Vorrangig zu berücksichtigen sind:

1. Ausländer, die an einem Integrationskurs teilnehmen möchten, um die erforderlichen Kenntnisse für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder für eine Einbürgerung zu erwerben,
2. Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatten, aber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer Teilnahme gehindert waren,
3. Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2, §§ 23a, 25 Absatz 3, § 25a Absatz 2 oder nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
4. deutsche Staatsangehörige sowie Unionsbürger und deren Familienangehörige, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und denen es bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren,
5. Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

(5) ¹Teilnahmberechtigte, die ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben, können zur einmaligen Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses zugelassen werden, wenn sie in dem Sprachtest nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfolgreich waren. ²Sie sind zuzulassen, wenn sie nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Aufent-

haltungsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet sind. ³Teilnahmeberechtigte, die am 8. Dezember 2007 den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen hatten, kann das Bundesamt abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 zur Wiederholung zulassen, auch wenn sie nicht an dem Abschlusstest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 teilgenommen haben.

§ 5 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484; ber. BGBl. I 2013 S. 3899), in Kraft ab 02.12.2013; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 6 Bestätigung der Teilnahmeberechtigung

(1) ¹Die Ausländerbehörde bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 das Recht auf Teilnahme. ²Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Recht auf Teilnahme. ³Der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestätigt Leistungsberechtigten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Recht auf Teilnahme. ⁴In der Bestätigung sind der Zeitpunkt des Erlöschens der Teilnahmeberechtigung sowie eine Verpflichtung nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes zu vermerken.

(2) ¹Das Bundesverwaltungsamt bestätigt Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Teilnahmeberechtigung. ²Die Bestätigung soll bereits vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zusammen mit dem Registrierschein erteilt werden. ³Soweit das Bundesverwaltungsamt nicht für die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständig ist, zeigt es der nach § 100b Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Behörde an, dass die Teilnahmeberechtigung bestätigt wurde.

(3) Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für die Bestätigung fest, in dem Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Teilnahmeberechtigten sowie die Angaben nach Absatz 1 vorgesehen sind.

(4) Mit der Bestätigung werden die Teilnahmeberechtigten in einem Merkblatt in einer für sie verständlichen Sprache über die Ziele und Inhalte des Integrationskurses, über die Kursangebote der zugelassenen Träger, über die Modalitäten der Anmeldung und Teilnahme sowie über mögliche Folgen der Nichtteilnahme informiert.

§ 6 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; Abs. 1 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017

§ 7 Anmeldung zum Integrationskurs

(1) ¹Teilnahmeberechtigte können sich bei jedem zugelassenen Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden. ²Bei der Anmeldung haben sie ihre Bestätigung der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. ³Mit der Anmeldung kann ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 beim Bundesamt gestellt werden. ⁴Der Antrag auf Kostenbefreiung ist im Anmeldeformular zu vermerken. ⁵Das Anmeldeformular enthält darüber hinaus folgende Angaben zum Teilnahmeberechtigten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Angaben zur Schreibkundigkeit, zum Bildungsstand sowie zu den Kenntnissen der deutschen Sprache. ⁶Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für das Anmeldeformular fest.

(2) Ausländer, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, haben sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden und der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Nachweis über ihre Anmeldung zu übermitteln.

(3) ¹Zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme soll das Bundesamt abweichend von Absatz 2 einen Ausländer, der zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet ist, einem bestimmten Kursträger mit einem dem Ergebnis des Einstufungstests entsprechenden Kursangebot zuweisen. ²Teilnahmeberechtigte kann das Bundesamt zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme an einen bestimmten Kursträger mit einem dem Ergebnis des Einstufungstests entsprechenden Kursangebot verweisen. ³Zuweisungen nach Satz 1 und Verweisungen nach Satz 2 erfolgen unter Beachtung der zeitlichen Nähe des Kursbeginns sowie der örtlichen Nähe und Erreichbarkeit des Kursträgers für den Teilnahmeverpflichteten oder Teilnahmeberechtigten.

(4) ¹Mit der Anmeldung bestätigt der Kursträger dem Teilnahmeberechtigten den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns. ²Der Kurs soll nicht später als sechs Wochen nach der Anmeldung beginnen. ³Kommt ein Kurs innerhalb dieser Frist nicht zustande, so ist der Kursträger verpflichtet, die Teilnehmer und das Bundesamt hierüber unverzüglich zu informieren. ⁴Teilnahmeberechtigte nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig zu berücksichtigen.

(5) ¹Kommt ein Kurs innerhalb von sechs Wochen nach der Anmeldung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zustande, soll das Bundesamt den Teilnahmeverpflichteten einem anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot zuweisen. ²Einen Teilnahmeberechtigten kann das Bundesamt an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot verweisen, wenn ein Kurs innerhalb von sechs Wochen nach der Anmeldung oder Verweisung nach den Absätzen 1 und 3 nicht zustande kommt.

§ 7 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 und Abs. 4 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 3 eingefügt, Abs. 5 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 8 Datenverarbeitung

(1) 1Die Ausländerbehörde, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und das Bundesverwaltungsamt übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben die Daten nach § 6 Absatz 1 oder 2 sowie Angaben zum Aufenthaltstitel und zum Herkunftsland. 2Auf Ersuchen der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übermittelt das Bundesamt die Daten nach § 5 Absatz 3 sowie § 6 Absatz 1 oder 2 zur Feststellung, ob eine andere zuständige Stelle eine Berechtigung ausgestellt oder zum Integrationskurs verpflichtet hat.

(2) 1Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben unverzüglich nach Anmeldung die im Anmeldeformular angegebenen Daten und informiert das Bundesamt über den tatsächlichen Beginn eines Kurses sowie der jeweiligen Kursabschnitte. 2Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt

1. zum Zweck der Abrechnung Angaben zur tatsächlichen Teilnahme des Teilnahmeberechtigten und
2. zum Zweck der Teilnahmeförderung die Testergebnisse des Teilnahmeberechtigten beim Einstufungstest nach § 11 Absatz 2.

3Die Daten werden elektronisch übermittelt. 4Dabei sind die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) 1Der Kursträger hat die zuständige Ausländerbehörde, den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den zuständigen Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu unterrichten, wenn er feststellt, dass ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2 am Integrationskurs teilnimmt. 2Das Bundesamt übermittelt der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Ersuchen die Daten zur Kursanmeldung und zur Kursteilnahme des zur Teilnahme verpflichteten Ausländers.

(4) 1Die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen, wenn der automatische Datenabruf wegen der Vielzahl oder der besonderen Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist. 2Im automatisierten Verfahren dürfen Daten nur von Bediensteten abgerufen werden, die von ihrer Behördenleitung hierzu besonders ermächtigt sind. 3Das Bundesamt stellt sicher, dass im automatisierten Verfahren nur Daten abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf der Daten erlaubt.

(5) 1Das Bundesamt erstellt bei Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 4 Protokolle, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. der Tag und die Uhrzeit des Abrufs,
2. die abrufende Stelle,
3. die übermittelten Daten und
4. der Anlass und Zweck der Übermittlung.

2Die Auswertung der Protokolldaten ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. 3Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle und Datensicherheit oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. 4Die Protokolldaten sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. 5Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(6) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Teilnahmeberechtigten sind nach spätestens zehn Jahren, die übrigen personenbezogenen Daten nach spätestens fünf Jahren zu löschen.

(7) 1Das Bundesamt darf die nach den §§ 5, 6, 7, 8 und 17 gespeicherten Daten zu Integrationskursteilnehmern verarbeiten und nutzen, soweit dies für wissenschaftliche Forschungsvorhaben nach § 75 Nummer 4a des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist. 2Die Daten dürfen in personalisierter Form verwendet werden, soweit

1. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
2. schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

3Bei der Abwägung nach Satz 2 Nummer 2 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen. 4Personenbezogene Daten sind zu pseudonymisieren, wenn der Forschungszweck unter Verwendung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. 5Die Merkmale, mit denen ein Personenbezug herge-

stellt werden kann, sind gesondert zu speichern. ⁶Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. ⁷Die Zuordnungsmöglichkeit ist aufzuheben, sobald der Forschungszweck dies erlaubt, spätestens mit der Beendigung des Forschungsvorhabens, sofern ausnahmsweise eine Löschung der Daten noch nicht in Betracht kommt.

(8) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu dem in Absatz 7 genannten Zweck hat räumlich und organisatorisch getrennt von der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung anderer Aufgaben des Bundesamtes zu erfolgen.

§ 8 geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017

Änderungen zum 01.01.2017: § 8 Abs. 1 und 3 geändert durch Art. 4 Nr. 5, VO. v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950); § 8 Abs. 1 geändert durch Art. 5, VO. v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950)

§ 9 Kostenbeitrag

(1) ¹Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Teilnehmerechtigte einen Kostenbeitrag an das Bundesamt zu leisten, der 50 Prozent des geltenden Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 beträgt. ²Zur Zahlung ist nach § 43 Abs. 3 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes auch derjenige verpflichtet, der dem Teilnehmerechtigten zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(2) ¹Das Bundesamt befreit auf Antrag Teilnehmerechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten. ²Das Bundesamt kann Teilnehmerechtigte auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreien, wenn diese für den Teilnehmerechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde. ³Teilnehmerechtigte, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, sind verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen die Leistungen oder Hilfen nach Satz 1 nicht mehr gewährt werden oder die Umstände weggefallen sind, die zur Annahme einer unzumutbaren Härte nach Satz 2 geführt haben.

(3) Der Kostenbeitrag für einen Kursabschnitt ist über die Träger des Integrationskurses zum Beginn des Kursabschnitts zu entrichten.

(4) Teilnehmerechtigte, die einen Kurs innerhalb eines Kursabschnitts abbrechen oder an Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, bleiben zur Leistung des Kostenbeitrags für den gesamten Kursabschnitt verpflichtet.

(5) Eine Kostenbeitragspflicht besteht nicht für Teilnehmerechtigte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

(6) Das Bundesamt kann Teilnehmerechtigten, die innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnehmerechtigung nach § 5 Absatz 3 und § 6 Abs. 1 die erfolgreiche Teilnahme (§ 17 Abs. 2) nachweisen, 50 Prozent des Kostenbeitrags nach Absatz 1 erstatten.

§ 9 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016

Abschnitt 3 Struktur, Dauer und Inhalt des Integrationskurses

§ 10 Grundstruktur des Integrationskurses

(1) ¹Der Integrationskurs umfasst 700 Unterrichtsstunden. ²Er findet in Deutsch statt und ist in einen Sprachkurs sowie einen Orientierungskurs unterteilt.

(2) Das Bundesamt legt die Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursabschnitte des Sprachkurses und für den Orientierungskurs fest unter Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache.

§ 10 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 1 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 11 Grundstruktur des Sprachkurses

(1) ¹Der Sprachkurs umfasst 600 Unterrichtsstunden. ²Er ist in einen Basis- und in einen Aufbausprachkurs unterteilt. ³Basis- und Aufbausprachkurs bestehen aus jeweils drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. ⁴Am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses ermittelt der Kursträger den erreichten Leistungsstand des Teilnehmers. ⁵Die Teilnahme am Aufbausprachkurs setzt in der Regel eine Teilnahme am Basissprachkurs voraus. ⁶Das gilt nicht, wenn das Sprachniveau eines Teilnehmerechtigten durch die Teilnahme am Basissprachkurs nicht mehr wesentlich gefördert wer-

den kann. 7Teilnehmer können mit Zustimmung des Kursträgers die Leistungsstufen bei Neubeginn eines Kursabschnitts wechseln, überspringen oder wiederholen.

(2) 1Um eine Zusammensetzung der Kursgruppe sicherzustellen, die bedarfsgerecht und an die Lernvoraussetzungen und speziellen Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst ist, absolvieren die Teilnehmer vor Beginn des Sprachkurses einen Test zur Einstufung ihres Sprachniveaus und zur Ermittlung, ob eine Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 13 zu empfehlen ist (Einstufungstest). 2Der Einstufungstest wird bei einer nach § 18 zugelassenen Stelle durchgeführt, solange das Bundesamt nicht von seiner nach § 20a Absatz 5 eingeräumten Befugnis Gebrauch macht. 3Für die Abnahme des Einstufungstests dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nach § 15 Absatz 1 oder 2 als Lehrkraft zugelassen sind. 4Die Kosten des Einstufungstests übernimmt das Bundesamt. 5Eine dem Ergebnis des Einstufungstests nicht entsprechende Kurszuweisung des Kursteilnehmers darf nur aus berechtigten Gründen erfolgen; die Gründe sind vom Kursträger nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) 1Während des Aufbausprachkurses kann der Teilnehmer auf Anregung des Kursträgers und in Abstimmung mit dem Bundesamt an einem Praktikum zum interaktiven Sprachgebrauch teilnehmen. 2Hierzu kann der Sprachunterricht unterbrochen werden. 3Für den Zeitraum der Unterbrechung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 2 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 12 Grundstruktur des Orientierungskurses

1Der Orientierungskurs umfasst 100 Unterrichtsstunden. 2Er findet im Anschluss an den Sprachkurs statt und wird grundsätzlich von dem Kursträger durchgeführt, der für den Integrationskurs zugelassen ist. 3In Ausnahmefällen kann der Kursträger mit Zustimmung des Bundesamtes einen anderen zugelassenen Kursträger beauftragen, den Orientierungskurs durchzuführen.

§ 12 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016

§ 13 Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, Intensivkurs

(1) 1Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. 2Integrationskurse für spezielle Zielgruppen umfassen bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 100 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs. 3Sie können insbesondere eingerichtet werden für Teilnahmeberechtigte,

1. die nicht mehr schulpflichtig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung (Jugendintegrationskurs),
2. die aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können (Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurs),
3. die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können (Alphabetisierungskurs),
4. die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben (Förderkurs).

(2) 1Bei Bedarf kann der Integrationskurs als Intensivkurs, der 430 Unterrichtsstunden umfasst, durchgeführt werden. 2Der Sprachkurs umfasst 400 Unterrichtsstunden und besteht aus vier Kursabschnitten. 3Auf den Orientierungskurs entfallen 30 Unterrichtsstunden. 4Für die Teilnahme an einem Intensivkurs ist erforderlich, dass das Ergebnis des Einstufungstests die erfolgreiche Teilnahme am Sprachtest (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) innerhalb des Unterrichtsumfangs nach Satz 2 erwarten lässt.

(3) Das Bundesamt stellt in Abstimmung mit den Kommunen, dem Bundesverwaltungsamt, anderen nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen, den Trägern migrationsspezifischer Beratungsangebote sowie mit den zugelassenen Kursträgern den örtlichen Bedarf für die Integrationskurse nach den Absätzen 1 und 2 fest.

§ 13 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 1 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 14 Organisation der Integrationskurse, Ordnungsmäßigkeit der Teilnahme

(1) 1Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. 2Das Angebot von Teilzeitkursen soll auf einen zügigen Abschluss des Kurses ausgerichtet sein.

(2) 1Die Zahl der Kursteilnehmer darf in einer Kursgruppe 25 Personen nicht überschreiten. 2Die Kursgruppe soll möglichst Teilnehmer mit unterschiedlichen Muttersprachen umfassen. 3Das Bundesamt kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. 4Für Integrationskurse nach § 13 können vom Bundesamt kleinere Kursgruppen vorgesehen werden.

(3) 1Bei Bedarf können Integrationskurse nach § 10 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 auch in Form von Online-Kursen durchgeführt werden. 2Das Bundesamt kann bei diesen Kursen Abweichungen von den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 zulassen. 3Das Bundesamt legt fest, welches Angebot an Online-Kursen konzeptionell den Anforderungen der Integrationskursverordnung entspricht.

(4) 1Der Wechsel eines Kursträgers ist bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere im Falle eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit möglich. 2Bei einem Wechsel des Kursträgers innerhalb eines Kursabschnitts werden im Falle eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit die nicht mehr besuchten Unterrichtsstunden des Kursabschnitts nicht auf die Förderdauer angerechnet.

(5) Der Teilnehmer kann einzelne Kursabschnitte des Sprachkurses auf eigene Kosten wiederholen oder den Kurs auf eigene Kosten fortsetzen, auch nachdem er die Höchstförderdauer von 1200 Unterrichtsstunden erreicht hat.

(6) 1Der Kursträger hat jedem Teilnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme auszustellen. 2Ordnungsgemäß ist die Teilnahme, wenn ein Teilnehmer so regelmäßig am Kurs teilnimmt, dass ein Kurserfolg möglich ist und der Lernerfolg insbesondere nicht durch Kursabbruch oder häufige Nichtteilnahme gefährdet ist, und er am Abschlusstest nach § 17 Abs. 1 teilnimmt. 3Die Ausländerbehörde, der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können auch vor Abschluss des Integrationskurses den zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichteten Ausländer auffordern, die bis dahin ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. 4Sofern der Ausländer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat auf Verlangen des Bundesamtes, der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Kursträger bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken.

§ 14 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 6 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 4 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 15 Lehrkräfte und Prüfer

(1) Lehrkräfte, die im Integrationskurs Deutsch als Zweitsprache unterrichten, müssen ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache vorweisen.

(2) Soweit diese fachlichen Qualifikationen nicht vorliegen, ist eine Zulassung zur Lehrtätigkeit nur möglich, wenn die Lehrkraft an einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung teilgenommen hat.

(3) 1Lehrkräfte im Orientierungskurs müssen eine für die Vermittlung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung nachweisen. 2Für die Unterrichtung von Alphabetisierungskursen muss eine ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung nachgewiesen werden.

(4) Das Bundesamt kann die methodisch-didaktische Fortbildung von Lehrkräften fördern.

(5) 1Prüfer, die Prüfungen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 abnehmen, müssen Kenntnisse zur Bewertung von Sprachkompetenzen und Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. 2Es wird vermutet, dass ein Prüfer über diese Qualifikationen verfügt, wenn er im Besitz einer gültigen Prüferlizenz „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des vom Bundesamt nach § 17 Absatz 1 Satz 5 beauftragten Testinstituts ist. 3Voraussetzung für den Einsatz als Prüfer ist die Zulassung als Lehrkraft nach Absatz 1 oder 2.

§ 15 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 13.12.2004 (BGBl. I S. 3370), in Kraft ab 31.12.2009; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.01.2014

§ 16 Zulassung der Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel für den Integrationskurs werden vom Bundesamt zugelassen.

§ 17 Abschlusstest, Zertifikat Integrationskurs

(1) 1Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch

1. den skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes, der die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, und
2. den skalierten Test „Leben in Deutschland“.

2Diese Tests werden bei hierfür zugelassenen Stellen (§ 20a) abgelegt. 3Diese Stellen müssen hierbei zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und eines Höchstmaßes an Prüfungssicherheit mindestens einen trägerunabhängigen Prüfer einsetzen. 4Das Bundesamt kann im Wege der Ausschreibung ein Testinstitut mit der Organisation und Auswertung dieser Tests beauftragen.

(2) Die Teilnahme am Integrationskurs ist erfolgreich im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn im Sprachtest das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen und im Test „Leben in Deutschland“ die für das Bestehen des Orientierungskurses notwendige Punktzahl erreicht ist.

(3) „Das Bundesamt trägt die Kosten für die einmalige Teilnahme an den Abschlusstests nach Absatz 1. „Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor Ausschöpfung der Unterrichtsstunden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 trägt das Bundesamt die Kosten für die zweite Teilnahme an diesem Test. „Im Rahmen der Wiederholung nach § 5 Absatz 5 werden die Kosten für die Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einmalig getragen.

(4) „Das Bundesamt bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs nach Absatz 2 mit dem „Zertifikat Integrationskurs“ und bewahrt einen Abdruck auf. „Das Zertifikat enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Nummer des Passes, Personalausweises oder eines vergleichbaren, zu bezeichnenden Ausweises des Kursteilnehmers. „War die Teilnahme am Integrationskurs nicht erfolgreich, wird das tatsächlich erreichte Ergebnis der Abschlusstests durch eine Bescheinigung bestätigt. „Die nach Absatz 1 Satz 2 zugelassene Stelle übermittelt dem Bundesamt die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Angaben. „Das Bundesamt unterrichtet die Kursträger, soweit erforderlich, über die Ergebnisse ihrer Teilnehmer in den Tests nach Absatz 1.

(5) „Mit dem skalierten Test „Leben in Deutschland“ können nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung auch die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. „§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Einbürgerungstestverordnung findet keine Anwendung.

§ 17 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.04.2013; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484), in Kraft ab 06.09.2013; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016

Abschnitt 4

Kursträger, Prüfstellen, Bewertungskommission

§ 18 Kursträger

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Durchführung der Integrationskurse und des Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 private oder öffentliche Kursträger zulassen, wenn sie

1. zuverlässig und gesetzestreu sind,
2. in der Lage sind, Integrationskurse ordnungsgemäß durchzuführen (Leistungsfähigkeit), und
3. ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung anwenden.

(2) „Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung für einen Standort oder für mehrere Standorte beantragt wird. „Die Angaben nach § 19 sind für jeden Standort zu machen. „Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1), Intensivkursen (§ 13 Absatz 2) oder Online-Kursen (§ 14 Absatz 3) ist gesondert zu beantragen.

(3) „Durch das Zulassungsverfahren ist vom Bundesamt ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. „§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) „Kursträger, die nach Absatz 1 zugelassen sind, können im Wege des Vergabeverfahrens mit der Durchführung von Integrationskursen beauftragt werden, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Maßnahmen, bei denen der Integrationskurs mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik kombiniert wird, erforderlich ist oder wenn anderenfalls kein ausreichendes Kursangebot in einzelnen Regionen gewährleistet werden kann. „Das Bundesamt kann das Vergabeverfahren durch eine andere Behörde durchführen lassen. „Die Regelungen über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 18 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 4 angefügt durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 19 Anforderungen an den Zulassungsantrag

(1) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Gesetzestreu des Antragstellers oder der zur Führung seiner Geschäfte bestellten Personen muss der Antrag Folgendes enthalten:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,
2. eine Erklärung des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten
 - a) über Insolvenzverfahren, Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre oder

- b) zu entsprechenden ausländischen Verfahren und Strafen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten,
3. eine Übersicht über bislang durchgeführte oder laufende Förderprogramme oder vergleichbare Maßnahmen und
4. eine Erklärung dazu, ob innerhalb der letzten drei Jahre ein Zulassungsantrag des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters oder des zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten abgelehnt oder die Zulassung widerrufen wurde.

(2) Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers muss der Antrag Angaben zu Folgendem enthalten:

1. der mindestens zweijährigen praktischen Erfahrung im Bereich der Organisation und Durchführung von Sprachvermittlungskursen in der Erwachsenenbildung, den sonstigen speziellen Erfahrungen mit Sprachvermittlungskursen sowie dazu, ob der Antragsteller bereits von staatlichen oder zertifizierten Stellen als Kursträger für vergleichbare Bildungsmaßnahmen zugelassen ist,
2. der Lehrorganisation,
3. der Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume sowie der technischen Ausstattung und dem System der Datenübermittlung (§ 8 Absatz 2 Satz 3),
4. dem Einsatz neuer Medien bei der Vermittlung von Lerninhalten,
5. der personellen Ausstattung einschließlich der für die Durchführung des Einstufungstests vorgesehenen Personen, wobei für die Lehrkräfte auch Angaben zu deren Erfahrungen in der Durchführung von Sprachvermittlungs- und Integrationskursen und ihren über die allgemeinen fachlichen Qualifikationen hinausgehenden und für die Tätigkeit in Integrationskursen relevanten Qualifikationen zu machen sind,
6. der Höhe der Vergütung der eingesetzten Honorarlehrkräfte,
7. der Erreichung spezieller Zielgruppen,
8. der Bewältigung spezieller regionaler Bedarfslagen,
9. der Zusammenarbeit vor Ort mit anderen Integrationsträgern, insbesondere den Trägern migrationspezifischer Beratungsangebote nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Anbietern im Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere solchen mit Angeboten für Personen mit Migrationshintergrund, und
10. der Zusammenarbeit mit anderen Kursträgern, insbesondere Angaben zur organisatorischen Fähigkeit, gemeinsam Integrationskurse durchzuführen.

(3) Zur Beurteilung der vom Antragsteller eingesetzten Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung muss der Antrag eine Dokumentation zu den Maßnahmen in den Bereichen Führung, Personal, Kundenkommunikation, Unterrichtsorganisation und -durchführung, Evaluation und Controlling enthalten.

(4) ¹Für die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen sind Angaben über die Erfüllung besonderer vom Bundesamt vorgegebener Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen zu machen. ²Entsprechende Angaben sind zu machen, wenn das Bundesamt von seiner Ermächtigung nach § 20a Absatz 5 Gebrauch macht, eine gesonderte Zulassung zur Durchführung von Einstufungstests vorzusehen.

(5) Für den Antrag ist das vom Bundesamt festgelegte Antragsformular zu verwenden.

§ 19 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 20 Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes

(1) ¹Das Bundesamt entscheidet über den Zulassungsantrag nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und im Regelfall nach örtlicher Prüfung. ²Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zulassung und ihre Dauer sind die nach § 19 gemachten Angaben und die Erfahrungen mit der bisherigen Kooperation des Trägers mit dem Bundesamt zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“ bescheinigt. ²Sie wird für längstens fünf Jahre erteilt. ³Die Dauer der Zulassung wird anhand eines Punktesystems festgesetzt, das das Erreichen von Standards bei den in Absatz 1 genannten Kriterien abbildet. ⁴Zudem kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für die Lehrkräfte unterschritten wird.

(3) ¹Wenn der Träger eine Zertifizierung innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung nachweist, die der Zertifizierung nach Absatz 2 gleichwertig ist, kann das Bundesamt von den Anforderungen an die Zulassung nach § 19 absehen. ²Bei Wiederholungsanträgen kann das Bundesamt ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

(4) Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1) ist im Zertifikat für die Zulassung gesondert zu bescheinigen.

(5) ¹Bei der Erteilung der Zulassung weist das Bundesamt den Träger auf die Rechte von angestellten und freiberuflich tätigen Lehrkräften hin. ²Die Zulassung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere zur Wochenstundenzahl der Kurse. ³Das Bundesamt ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben bei den Kursträgern Prüfungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und unangemeldet Kurse zu besuchen. ⁴Der Kursträger ist verpflichtet, dem Bundesamt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. ⁵Der Kursträger hat dem Bundesamt Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben kön-

nen, unverzüglich anzuzeigen. 6Der Kursträger ist verpflichtet, sein Kursangebot sowie verfügbare Kursplätze nach den Vorgaben des Bundesamtes zu veröffentlichen.

(6) Das Bundesamt setzt nach Ermittlung der bundesweiten Preisentwicklung angemessene, den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit genügende Kostenerstattungssätze fest.

§ 20 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016

§ 20a Zulassung von Prüfungsstellen

(1) 1Für die Durchführung des „Deutsch-Tests für Zuwanderer“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie des Tests „Leben in Deutschland“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 ist jeweils eine gesonderte Zulassung erforderlich. 2Das Bundesamt kann die nach den §§ 18 bis 20 zur Durchführung von Integrationskursen zugelassenen Kursträger als Prüfungsstellen zulassen, wenn sie zuverlässig und leistungsfähig sind und die Prüfungssicherheit gewährleisten. 3Antragstellern, die nicht als Integrationskursträger zugelassen sind, kann das Bundesamt eine Zulassung erteilen, wenn ein örtlicher Bedarf besteht.

(2) Der Zulassungsantrag muss Angaben zu Folgendem enthalten:

1. zur einschlägigen, mindestens zweijährigen Prüfungserfahrung des Antragstellers,
2. zum Einsatz von Prüfern,
3. zum Vorhandensein ausreichender räumlicher Kapazitäten, insbesondere zur Gesamtfläche der Prüfungsräume und zur maximalen Teilnehmeranzahl pro Prüfungstermin, und
4. zur Einhaltung der vom Bundesministerium des Innern nach § 43 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes geregelten Prüfungs- und Nachweismodalitäten.

(3) Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskurstests“ bescheinigt.

(4) 1Die Zulassung wird für längstens fünf Jahre erteilt. 2§ 20 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesamt kann private oder öffentliche Stellen mit einer regional zentralisierten Durchführung von Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 beauftragen.

§ 20a eingefügt durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484), in Kraft ab 06.09.2013; Abs. 5 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 20b Widerruf und Erlöschen der Zulassung

(1) 1Die Zulassung soll mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn

1. der Kursträger seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 Satz 4 bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Kursteilnahme Teilnahmeverpflichteter wiederholt verletzt,
2. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kursträgers eröffnet worden ist oder unmittelbar droht,
3. der Kursträger wiederholt und trotz vorheriger Abmahnung gegen Auflagen und Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Zulassungsbescheids sind, verstößt,
4. der Kursträger die Rechte seiner Mitarbeiter verletzt,
5. im Einstufungsverfahren wiederholt eine falsche Kurszuweisung erfolgte oder
6. bei der Durchführung der Tests nach § 17 Absatz 1 das vorgeschriebene Verfahren wiederholt nicht eingehalten wurde.

2Im Übrigen gelten die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn der Kursträger die Tätigkeit auf Dauer einstellt oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keinen Integrationskurs durchgeführt hat, es sei denn, das Nichtzustandekommen von Kursen beruht darauf, dass die zunächst bei dem Kursträger angemeldeten Teilnehmer nach § 7 Absatz 5 einem anderen Kursträger zugewiesen oder an einen anderen Kursträger verwiesen wurden.

(3) Mit Ablauf, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Kursträger erlischt die Zulassung als Prüfungsstelle ebenfalls.

§ 20b eingefügt durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 21 Bewertungskommission

Zur Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln und der Inhalte der Tests, zur Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle sowie zur Fortentwicklung des Integrationskurskonzepts wird eine Bewertungskommission beim Bundesamt eingerichtet.

(2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden für die Dauer von drei Jahren durch das Bundesministerium des Innern berufen.

§ 21 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007

Abschnitt 5

Übergangsregelung

§ 22 Übergangsregelung

(1) Das Bundesamt kann die Fahrtkosten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 nach dem bis zum 28. Oktober 2015 geltenden Kostenvergütungsverfahren erstatten.

(2) ¹Teilnehmer, die sich vor dem 1. Juli 2012 zu einem Integrationskurs angemeldet haben, müssen abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 nur einen Kostenbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Unterrichtseinheit an das Bundesamt leisten. ²Teilnehmer, die sich nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Januar 2016 zu einem Integrationskurs angemeldet haben, müssen abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 nur einen Kostenbeitrag in Höhe von 1,20 Euro pro Unterrichtseinheit an das Bundesamt leisten.

§ 22 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; neu gefasst durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; Abs. 1 geändert, Abs. 2 aufgehoben, Abs. 3 umbenannt durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 23 aufgehoben durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV)

Vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)

Auf Grund des § 281 Absatz 2 Satz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrundes für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten.

§ 2 Erhebungspersonen

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach § 4 Absatz 1 sind für alle Ausbildung- und Arbeitsuchenden, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu erheben.

§ 3 Erhebende Stellen

Die für die Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes verantwortlichen Stellen sind die örtlichen Agenturen für Arbeit als Leistungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (erhebende Stellen).

§ 4 Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes

(1) Für alle in § 2 genannten Personen ist von den erhebenden Stellen als Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes einmalig zu erheben, ob

1. die Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte,
3. die Person als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und
4. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

(2) 1Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach Absatz 1 sind durch die erhebenden Stellen getrennt von den zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers notwendigen Sozialdaten zu verarbeiten. 2Sie sind für eine Nutzung durch die erhebenden Stellen durch technische Maßnahmen zu sperren. 3Erhebungsunterlagen sind nach Speicherung der Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes zu vernichten.

(3) Soweit die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes erhoben wurden, ist dies durch die erhebenden Stellen in den zentralen Verfahren der Informationstechnik zur Vermeidung einer doppelten Erhebung zu kennzeichnen.

§ 5 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes sind von den erhebenden Stellen unter Angabe der Kundennummer automatisiert und verschlüsselt an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln oder innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dem Bereich Statistik verschlüsselt zur Verfügung zu stellen.

(2) 1Nach erfolgter Bereitstellung für die Zwecke der Statistik sind die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes bei den erhebenden Stellen zu löschen. 2Die Bundesagentur für Arbeit darf die Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes ausschließlich für statistische Zwecke und in ihren abgeschotteten statistischen Einheiten verwenden.

§ 6 Bestimmung des Migrationshintergrundes

1Aus den in § 4 Absatz 1 genannten Daten hat die Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 281 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen, ob bei der Erhebungsperson ein Migrationshintergrund vorliegt. 2Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder

3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Personen mit Migrationshintergrund nach Satz 2 werden in der Arbeitsmarktstatistik ergänzend als Aussiedler oder Spätaussiedler berücksichtigt, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 12. Oktober 2010.

Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV)

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342)

Zuletzt geändert durch
Artikel 8 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch
vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)

Auf Grund des § 16b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegsgeldes

(1) „Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. „Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden Regelbedarf. „Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(2) „Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 vom Hundert des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betragen. „Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(3) „Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. „Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. „Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. „§ 18 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

(4) „Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. „Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) „Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 1 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 2 Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen

(1) „Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. „Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 2 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 12. Oktober 2010.

Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV)

Vom 2. August 2011 (BGBl. I S. 1714)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung
vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2294)

Auf Grund des § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

1Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind der in Geld ausgedrückte Güter- und Dienstleistungsverzehr für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. 2Der Kostenbegriff umfasst die durch reale Zahlungsvorgänge entstehenden Kosten sowie Aufwendungen für Investitionen und Versorgungszuschläge für Beamtinnen und Beamte.

§ 2 Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung

(1) Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen der gemeinsamen Einrichtung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Aufwendungen für die Errichtung und Beendigung der gemeinsamen Einrichtung.

(2) Personelle Aufwendungen sind die Personalkosten (§ 5), die Personalnebenkosten (§ 6), die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (§ 7) sowie die Kosten der Personalverwaltung (§ 8).

(3) Sächliche Aufwendungen sind die Sachkosten (§ 9) sowie die Kosten der Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung (§ 10).

(4) Sonstige Aufwendungen sind die Kosten für die Leistungen Dritter (§ 11) sowie für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik (§ 12).

§ 3 Eingliederungsleistungen

1Eingliederungsleistungen sind Leistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach den §§ 16 bis 17 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. 2Die Kosten der Eingliederungsleistungen gehören nicht zu den Gesamtverwaltungskosten.

§ 4 Vollzeitäquivalent

(1) 1Das Vollzeitäquivalent bildet den Umfang der Tätigkeit einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten in der gemeinsamen Einrichtung innerhalb eines Haushaltsjahres, ohne Berücksichtigung der im Wege der Amtshilfe oder Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigten, ab. 2Für eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten, dessen regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der einer oder eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten entspricht und der im gesamten Haushaltsjahr ausschließlich in der gemeinsamen Einrichtung tätig ist, hat das Vollzeitäquivalent einen Wert von eins.

(2) 1Bei anteiliger Beschäftigung errechnet sich das Vollzeitäquivalent je Beschäftigtem aus dem Anteil

1. der ermäßigten wöchentlichen Arbeitszeit der oder des Beschäftigten an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten,
2. der vertraglich vereinbarten oder vom Dienstherrn festgesetzten Beschäftigungsmonate am Haushaltsjahr und
3. der Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung an der gesamten regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten im Haushaltsjahr.

2Das Vollzeitäquivalent ist auf die vierte Nachkommastelle zu runden.

§ 4 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 5 Personalkosten

(1) Personalkosten sind die Aufwendungen für Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind.

(2) 1Bezüge sind alle nach besoldungsrechtlichen und tarifvertraglichen sowie vergleichbaren außertariflichen Regelungen laufend gezahlten Besoldungen und Entgelte an Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. 2Dazu gehören insbesondere:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. die Zulagen und Sonderzahlungen,
4. die Vergütungen,
5. die vermögenswirksamen Leistungen,
6. die leistungsorientierte Bezahlung sowie
7. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung.

§ 5 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 6 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind die über die Personalkosten hinausgehenden Aufwendungen für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere für

1. die Beihilfen und Beihilfeumlagen,
2. die Fürsorgeleistungen,
3. die Unterstützungen,
4. die Beiträge zu Unfallkassen,
5. das Trennungsgeld,
6. die Fahrkostenzuschüsse sowie
7. die Umzugskostenvergütungen.

§ 6 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 7 Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte

Versorgungsaufwendungen sind die durch das Dienstverhältnis bedingten kalkulatorischen Kosten für künftige Versorgungsleistungen und Beihilfen für die Beamtinnen und Beamten, denen im Haushaltsjahr Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind.

§ 7 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 8 Kosten der Personalverwaltung

¹Kosten der Personalverwaltung sind die Aufwendungen der Träger zur Erfüllung ihrer Pflichten als Arbeitgeber und Dienstherr der Beschäftigten in der gemeinsamen Einrichtung. ²Aufwendungen der Träger für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sind Kosten der Personalverwaltung.

§ 8 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 9 Sachkosten

(1) Sachkosten sind Raumkosten, laufende Sachkosten und sonstige Sachgemeinkosten.

(2) Raumkosten sind Aufwendungen für Baumaßnahmen, Mieten und Pachten.

(3) Laufende Sachkosten sind insbesondere Aufwendungen für

1. den Büro- und Geschäftsbedarf sowie Verbrauchsmittel,
2. die dezentrale Informationstechnik und Kommunikation,
3. die Geräte sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,
4. die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen,
5. die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
6. die Dienstreisen und die Beschaffung und Haltung von Kraftfahrzeugen sowie
7. die Dienst- und Schutzkleidung.

(4) Sonstige Sachgemeinkosten sind die Kapitalkosten für die Büroausstattung und deren Unterhaltung, Aufwendungen für Investitionen für den Ersatz und die Neuanschaffung von beweglichen Sachen sowie Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung.

§ 10 Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung

¹Kosten der Amtshilfe sind die Aufwendungen für Personal, das in der gemeinsamen Einrichtung Amtshilfe gemäß § 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch leistet. ²Kosten der Arbeitnehmerüberlassung sind die Aufwendungen für Personal, das in der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingesetzt wird.

§ 11 Leistungen Dritter

Leistungen Dritter sind

1. die Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung durch die Träger nach § 44b Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. die Erbringung von Dienstleistungen für die gemeinsame Einrichtung durch die Träger oder sonstige Auftragnehmer.

§ 12 Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik

Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik sind die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Betreuung und Unterhaltung sowie Organisation des Betriebes der zentral verwalteten laufenden Verfahren der Informationstechnik für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 13 Grundsätze zur Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten

(1) ¹Die Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten nach § 2 erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. ²Versorgungsaufwendungen nach § 7, Kosten der Personalverwaltung nach § 8 und Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 12 werden auf der Grundlage von Pauschalen bestimmt.

(2) ¹Zur Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten prüft die gemeinsame Einrichtung die geltend gemachten Aufwendungen. ²Diese sollen durch prüffähige Unterlagen bis zum 20. des auf den abgerechneten Monat folgenden Monats nachgewiesen werden.

§ 14 Bestimmung der Personalkosten

(1) ¹Personalkosten nach § 5 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt. ²Die Personalkosten sind aufgegliedert nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen nachzuweisen. ³Umlagebestandteile sind entsprechend ihrem jeweiligen Anteil für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten zu berücksichtigen.

(2) ¹Für Beschäftigte, die Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes leisten, werden als Personalkosten nach § 5 die Aufwendungen anerkannt, die der regelmäßigen Arbeitszeit des Beschäftigten entsprechen. ²In den Fällen, in denen eine Altersteilzeitarbeit im Rahmen eines Blockmodells nach § 2 Absatz 2 oder 3 des Altersteilzeitgesetzes geleistet wird, können aus der Differenz zwischen den nach Satz 1 anerkennungsfähigen Personalkosten und den tatsächlichen Aufwendungen während der Aktivphase Rückstellungen für die Freistellungsphase gebildet werden. ³Personalkosten während der Freistellungsphase werden nicht anerkannt.

§ 14 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 31.12.2015

§ 15 Bestimmung der Personalnebenkosten

¹Personalnebenkosten nach § 6 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt. ²§ 14 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 31.12.2015

§ 16 Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte

¹Für Versorgungsaufwendungen nach § 7 wird ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der nach § 14 bestimmten Personalkosten für Beamtinnen und Beamte anerkannt. ²Abweichend von Satz 1 gilt vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 ein Zuschlag von bis zu 35 Prozent.

§ 16 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; Satz 2 geändert durch Art. 1 VO v. 07.07.2017 (BGBl. I S. 2294), in Kraft ab 13.07.2017

§ 17 Bestimmung der Kosten für die Personalverwaltung

Für Kosten der Personalverwaltung nach § 8 wird ein Zuschlag von bis zu 2,2 Prozent der nach § 14 vom jeweiligen Träger bestimmten und um die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 geminderten Personalkosten anerkannt.

§ 17 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 18 Bestimmung der Sachkosten und der Kosten für Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung

Sächliche Aufwendungen nach den §§ 9 und 10 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt.

§ 19 Bestimmung der Kosten für Leistungen Dritter

Aufwendungen nach § 11 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit auch der gemeinsamen Einrichtung Verwaltungskosten entstanden wären, wenn sie die dem Dritten übertragenen Aufgaben selbst wahrgenommen hätte.

§ 20 Bestimmung der Kosten für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik

¹Für die Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 12 wird für jeden Mitarbeiter in der gemeinsamen Einrichtung monatlich ein Kostensatz von 220 Euro anerkannt. ²Dieser Kostensatz wird ab 2013 jährlich nach Maßgabe der Kalkulation durch die Bundesagentur für Arbeit ermittelt. ³Dabei werden jeweils die Ist-Ausgaben des Vorjahres bei der Kalkulation für das Folgejahr berücksichtigt. ⁴Der Kostensatz ist durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach vorhergehender Beteiligung der Länder zu genehmigen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Redaktioneller Hinweis: Gem. Bekanntmachung der Änderung des Kostensatzes nach § 20 der VKFV vom 05.12.2017 (BAnz AT 21.12.2017 B2) beträgt der Kostensatz im Jahr 2018 je Mitarbeiterin und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen monatlich 240,17 Euro.

§ 21 Monitoring

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt anlassbezogen unter Beteiligung der Länder einen Bericht zur Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 21 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 22 Außerkrafttreten

§ 14 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie § 15 Satz 3 und 4 treten am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

§ 22 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018)

Vom 16. November 2017 (BGBl. I S. 3778)

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b, des § 160 Nummer 2 in Verbindung mit § 159, § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a und des § 255b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – , von denen § 68 Absatz 2, § 159 und § 228b zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), § 275a durch Artikel 1 Nummer 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) und § 69 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist,
- des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – , dessen Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt und dessen Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2016 beträgt 36 187 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2018 beträgt 37 873 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2 Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2018 jährlich 36 540 Euro und monatlich 3 045 Euro.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2018 jährlich 32 340 Euro und monatlich 2 695 Euro.

§ 3 Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2018
 1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 78 000 Euro und monatlich 6 500 Euro,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 96 000 Euro und monatlich 8 000 Euro.
 Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2018 – 31. 12. 2018“ um die Jahresbeträge ergänzt.
- (2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2018
 1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 69 600 Euro und monatlich 5 800 Euro
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 85 800 Euro und monatlich 7 150 Euro.
 Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2018 – 31. 12. 2018“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4 Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

- (1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 beträgt 59 400 Euro.
- (2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 beträgt 53 100 Euro.

§ 5 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
„2016	1,1415	
2018		1,1248“.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2018 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018 – InsoGeldFestV 2018)

Vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3458)

Auf Grund des § 361 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – , der zuletzt durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1 Umlagesatz

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2018 beträgt 0,06 Prozent.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.